



Verbandsgemeinde Hermeskeil

Sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Themenbereich „Windenergie“

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

18.10.2017, abschließender Planbeschluss



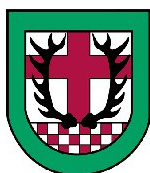
**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

Im Auftrag der



Verbandsgemeinde Hermeskeil

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Langer Markt 17

54411 Hermeskeil

Ansprechpartner

Timo Jansen | t.jansen@hermeskeil.de

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler
Dipl.-Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 36158 - 0
Telefax: 0631 / 36158 - 24
E-Mail: buero@bbp-kl.de
Web: www.bbp-kl.de

BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158 - 0

Telefax: 0631 / 36158 - 24

E-Mail: buero@bbp-kl.de

Web: www.bbp-kl.de

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler | r.bachtler@bbp-kl.de

Dipl.-Ing. Walter Ruppert | w.ruppert@bbp-kl.de

Landschaftsarchitektin Lydia Lenz | l.lenz@bbp-kl.de

und

Jeromin & Kerkmann

KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

Jeromin & Kerkmann - Kanzlei für Verwaltungsrecht

Rennweg 72

56626 Andernach

Telefon: 02632 / 9650 - 0

Telefax: 02632 / 9650 - 99

E-Mail: kanzlei@jeromin-kerkmann.de

Web: www.jeromin-kerkmann.de

Ansprechpartner

Prof. Dr. Reinhard Hendler | hendler@jeromin-kerkmann.de

Kaiserslautern / Andernach / Hermeskeil im Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS**Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB**

A	Erfordernis und Zielsetzung der Teilfortschreibung	4
1	Planungsanlass.....	4
1.1	Einführung	4
1.2	Verbandsgemeinde Hermeskeil.....	5
2	Zielsetzung.....	6
3	Aufstellungsbeschluss.....	6
B	Allgemeine Vorgaben übergeordneter Planungen	7
1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV.....	7
1.1	1. Teilfortschreibung: „Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien“	7
1.2	3. Teilfortschreibung: „Nachsteuerung der Windenergienutzung“	9
2	Gemeinsames ministerielles Rundschreiben zur Windenergie.....	11
3	Planungsgemeinschaft Region Trier	12
C	Standortkonzeption Windenergie.....	14
1	Vorgehensweise.....	14
2	Beschreibung und Begründung der angewandten Ausschlusskriterien.....	15
2.1	„Harte“ Ausschlusskriterien.....	15
2.2	„Weiche“ Ausschlusskriterien	22
3	Ergebnis der Standortuntersuchung - Potentialflächen für die Windenergie	35
D	Inhalte der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“	36
1	Erfassung und in Beziehung setzen von konkurrierenden Nutzungen	36
1.1	Der Abwägungsvorgang im Allgemeinen.....	36
1.2	Der Abwägungsvorgang im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren.....	36
2	Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen.....	53
2.1	Zielsetzungen der Landesplanung.....	53
2.2	Zielsetzungen der Regionalplanung	53
2.3	Vorrangausweisungen der Regionalplanung hier: „Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 1985 mit der Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sowie Einzelhandel“ 1995 und „Entwurf Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 2014.....	56
2.4	Fazit.....	63

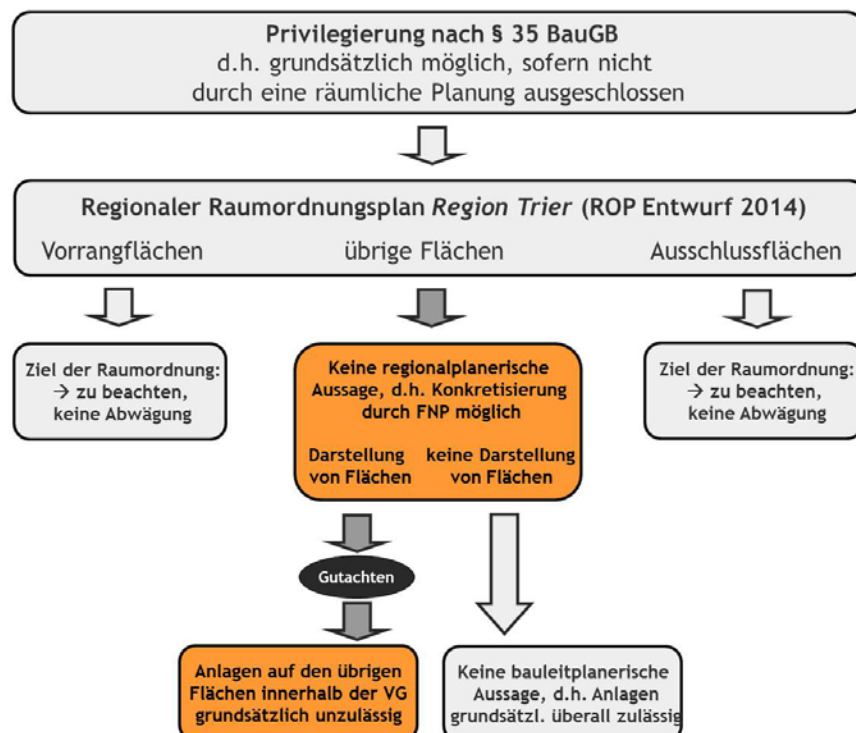
3	Allgemeine Ausführungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan.....	64
3.1	Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB	64
3.2	Umgang mit nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen.....	64
3.3	Umgang mit den im bestehenden Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie	64
3.4	Abstände von Anlagen > 200 m zu schutzwürdigen Nutzungen sowie Sonderbauflächen mit Repoweringpotenzial im Sinne der 3. Teilfortschreibung des LEP IV.....	66
3.5	Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan.....	66
4	Übersicht über die einzelnen Flächen der Teilfortschreibung	67
4.1	„Weiße Flächen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB.....	67
4.2	Ausschlussflächen	71
4.3	Bestehende Sonderbauflächen für die Windenergie (= Vorrangflächen der Regionalplanung).....	71
4.4	Geplante Sonderbauflächen für die Windenergie	71
4.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	77
5	Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren.....	79
5.1	Hinweise zu Anlagen des Verkehrs	79
5.2	Hinweise zu militärischen Anlagen	81
5.3	Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).....	82
5.4	Hinweise zu Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und Funk- und Fernmeldemasten.....	83
5.5	Hinweise zum Themenbereiche Boden	88
5.6	Hinweise zum Themenbereich Wasser	91
5.7	Hinweise zum Arten- und Biotopschutz	91
5.8	Forstwirtschaftliche Hinweise zu Standorten von Windenergieanlagen in Wald ..	93
5.9	Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	93
E	Prüfung, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.....	94
F	Wesentliche Auswirkung der Teilfortschreibung „Windenergie“	96
G	Verfahrensdokumentation.....	99
Anlagen.....		
1	Kartenmaterial.....	
2	Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 (Aktenzeichen 14 91 -232 01/41)	

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB**A ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER TEILFORTSCHREIBUNG****1 Planungsanlass****1.1 Einführung**

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben u.a. dann im Wege, wenn dieses den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht (§ 35 Abs. 3 S.1 Nr. 1 BauGB) oder durch die Raumordnungsplanung oder die Flächennutzungsplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Dies bedeutet, dass wenn im Raumordnungs- und/oder Flächennutzungsplan geeignete Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen wurden, an anderer Stelle im Gemeindegebiet Windenergieanlagen in der Regel nicht errichtet werden dürfen.

In diesem Zusammenhang muss eine Darstellung im Flächennutzungsplan hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen beispielsweise als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt sein. Die aktuelle Rechtsprechung macht des Weiteren seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Ausarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzepts erforderlich, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben.



Rechtliche Grundlagen der Zulassung von WEA in der räumlichen Planung (unter Zugrundelegung der in der Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren des Regionalplans von Januar 2014 formulierten Ziele hinsichtlich des Themenbereichs Erneuerbare Energien). Die skizzierten Bindungswirkungen treten allerdings erst nach dem Inkrafttreten des Regionalplans ein.

Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern, 2017

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ bietet somit eine Steuerungsmöglichkeit, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits der Windenergienutzung genügend Raum zu geben und zugleich eine Bündelung der Anlagen zu erreichen.

1.2 Verbandsgemeinde Hermeskeil

Da sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil nahezu alle Höhenzüge aufgrund der gegebenen Windhöffigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell eignen, hat sich die Verbandsgemeinde bereits vor einigen Jahren intensiv mit dem Themenfeld „Windenergieanlagen“ befasst und eine flächendeckende Standortuntersuchung für Windenergieanlagen erstellen lassen .

Ziel der Untersuchung war die Findung von Standortbereichen mit geringem Konfliktpotenzial, auf denen eine Konzentration der Windkraftnutzung erreicht werden kann, wobei aufgrund des damaligen Stands der Technik sowie den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten) vom 18.02.1999 auf die Inanspruchnahme von Waldstandorten gänzlich verzichtet wurde.

Auf dieser Grundlage hat die Verbandsgemeinde im Jahr 2002 im Rahmen einer Gesamtfortschreibung ihres Flächennutzungsplans, unter ergänzender Anwendung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB, „Sonderbauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen“ ausgewiesen. Gleichzeitig wurde hiermit im restlichen Verbandsgemeindegebiet die Errichtung solcher Anlagen über den Planvorbehalt ausgeschlossen.

Die auf Grund der globalen Ereignisse durch die Bundesregierung beschlossene „Energiewende“, verbunden mit dem Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahre 2022 in Deutschland und die daraus resultierende Erforderlichkeit einer stärkeren Förderung der erneuerbaren Energien, führten auch in der Verbandsgemeinde Hermeskeil zu einer erneuten Auseinandersetzung mit der Thematik „Windenergie“.

Zudem wird durch die aktuellen landespolitischen Ziele, bis 2020 eine Reduzierung der Klimagase um 40 Prozent und bis 2050 Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Basisjahr 1990 zu erreichen, deutlich, dass diese Ziele nur unter Einbindung der lokalen Gebietskörperschaften zu erreichen sind, da diese die - grundgesetzlich gesicherte - Planungshoheit über ihr Gemeindegebiet haben

Vor diesem Hintergrund ist die Verbandsgemeinde Hermeskeil bestrebt, aufgrund der beschriebenen veränderten energiepolitischen Zielsetzungen der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet weiteren Raum zu verschaffen.

Um in diesem Zusammenhang die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte zu gewährleisten, hat die Verbandsgemeinde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern) im Herbst 2011 mit der Erstellung einer Standortkonzeption beauftragt.

Diese „Standortuntersuchung 2012“ bildete im Rahmen der vorliegenden „Teilfortschreibung Windenergie“ eine erste Grundlage für die weiteren planerischen Schritte des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Aufgrund einer Vielzahl von Änderungen von Rahmenaspekten wurde in die vorliegende Begründung eine aktualisierte und an die aktuelle Rechtsprechung angepasste

„Standortkonzeption Windenergie“ aufgenommen (siehe Kapitel C), die die Herangehensweise der Verbandsgemeinde bei der Auswahl potentieller Eignungsflächen umfänglich dokumentiert.

2 Zielsetzung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB von einer Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ bietet eine Steuerungsmöglichkeit, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits der Windenergienutzung genügend Raum zu geben und zugleich eine Bündelung der Anlagen zu erreichen. Hierdurch kann die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert werden und im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen bleiben.

Die aktuelle Rechtsprechung macht diesbezüglich seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Ausarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzepts erforderlich, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben.

3 Aufstellungsbeschluss

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung und somit zur räumlichen Steuerung und der Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf sinnvolle und geeignete Standorte hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Themenfeld „Windenergie“ beschlossen.

Beauftragt mit der Erstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern).

B ALLGEMEINE VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung der Bauleitpläne teils strikt zu beachten, teils in der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall zählen insbesondere nachfolgende Aspekte hierzu:

1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV**1.1 1. Teilfortschreibung: „Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien“**

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wurde 2013 bezüglich des Kapitels 5.2.1 Erneuerbare Energien teiltfortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurden die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze des LEP IV überarbeitet und ergänzt, um den in diesem Bereich gewachsenen Anforderungen Rechnung zu tragen. Dadurch soll ein entscheidender Beitrag geleistet werden, um die klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu erreichen.

Der Ministerrat hat am 16.04.2013 die Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms und die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013 (Seite 66 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Die Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.
- G 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.
- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 c Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die

Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S.42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

- Z 163 e: Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

- G 163 f Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

- G 164 Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewie-

senen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

1.2 3. Teilfortschreibung: „Nachsteuerung der Windenergienutzung“

Die an der Landesregierung beteiligten Parteien haben sich im Frühsommer 2016 auf eine Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen verständigt. Dies soll durch eine Änderung des Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung des Landesentwicklungsprogramms IV realisiert werden.

In diesem Zusammenhang wurden die Ziele und Grundsätze der 1. Teilfortschreibung des LEP IV, welche die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffen, überarbeitet und ergänzt. Grundsätzlich wird an dem klima- und energiepolitischen Ziel, bis 2020 eine Reduzierung der Klimagase um 40 Prozent zu erreichen, festgehalten. Lediglich von der detailliert ausformulierten Vorgabe, bis 2030 den verbrauchten Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, wird abgesehen. Stattdessen wird nunmehr die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 (Basisjahr 1990) angestrebt. Auch die Vorgabe der Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung wurde grundsätzlich beibehalten, jedoch unter Verzicht auf die Formulierung als Mindestanteil.

Der Ministerrat hat am 4. Juli 2017 die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sowie die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 2017 (Seite 162 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Die 3. Teilfortschreibung des LEP IV formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- G 162 a Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. Dabei soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z. B. kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.
- G 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparks, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

- Z 163 e: Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 f: Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- Z 163 g: Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Z 163 h: Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i: Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden.
- G 164: Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.

2 Gemeinsames ministerielles Rundschreiben zur Windenergie

Parallel zur 1. Teilfortschreibung des LEP IV wurden auch die „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“, veröffentlicht als „Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten“ vom 28.01.2006, überarbeitet.

Das überarbeitete Rundschreiben ist unter dem Titel „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz („Rundschreiben Windenergie“) am 28.05.2013 veröffentlicht worden.

Die wesentlichen Neuerungen waren gemäß Mitteilung des MWKEL:

- Die Windhöffigkeit eines Standortes soll zu den wichtigsten Kriterien für einen Standort gehören. Windhöffige Standorte sind vorrangig für die Nutzung durch Windenergieanlagen zu sichern. Die Windhöffigkeit eines Standortes muss in die baurechtliche Abwägung eingestellt werden.

- Die Abstandsempfehlungen des bisher geltenden Rundschreibens wurden überarbeitet. Empfohlen wird nunmehr in Anlehnung an die Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Vorsorgeabstand von 800 Metern zu Allgemeinen Wohngebieten, Misch-, Kern- und Dorfgebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (hierunter fallen alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen) sollte ein Abstand von 500 Metern eingehalten werden. Die Kommunen können auch größere Abstände wählen. Maßgeblich für den tatsächlichen Abstand bleibt die Bewertung des konkreten Einzelfalls.
- Das Rundschreiben informiert über die Ausschlussgebiete, die in der LEP IV-Fortschreibung festgelegt wurden, wie Nationalparks, ausgewiesene Naturschutzgebiete, die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald und die Kernbereiche der UNESCO-Weltkulturerbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes.
- Für die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wird geregelt, dass die regionalen Planungsgemeinschaften in ihnen Gebiete konkretisieren, in denen die Windenergienutzung auszuschließen ist.
- Dem Artenschutz kommt eine wesentlich größere Bedeutung zu als im Rundschreiben von 2006. Durch das Vogelschutzgutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), auf das ein Verweis enthalten ist, werden Kriterien für den wirkungsvollen Artenschutz an die Hand gegeben.

Im Zusammenhang mit der 3. Teilfortschreibung „Nachsteuerung der Windenergienutzung“ des LEP IV ist auch von einer entsprechenden Anpassung des „Rundschreibens Windenergie“ auszugehen, entsprechende Hinweise hierzu finden sich u.a. in der Begründung/Erläuterung zu Z 163g: „Näheres wird durch die Fortschreibung der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28. Mai 2013 geregelt.“

Wann ein diesbezüglicher Entwurf der zuständigen Ministerien vorgelegt werden kann, steht gegenwärtig jedoch nicht fest.

3 Planungsgemeinschaft Region Trier

Die derzeit geltende Teilfortschreibung Windenergie des Regionalen Raumordnungsplan 2004 der Planungsgemeinschaft Region Trier enthält im Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil Ausweisungen von Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Die Flächen liegen in den Ortsgemeinden Bescheid (15,8 ha), Hinzert-Pörlert (17,4 ha), Naurath (5,7 ha) und Reinsfeld (31,2 ha und 8,7 ha).

Als Ziel der Regionalplanung ist die Errichtung von Windparks (fünf und mehr Windenergieanlagen im räumlichen Verbund) oder raumbedeutsamer Einzelanlagen (d.h. Anlagen ab einer Nabenhöhe von mehr als 35 m) nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorrangbereiche zulässig. Außerhalb der Vorranggebiete wurde die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang hatte die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Landesplanungsbehörde, in ihrer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 31.07.2012 festgestellt, dass eine ergänzende Neudarstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie im Zuge der geplanten sachlichen Teil-

fortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil gegen das Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstößt. Vor diesem Hintergrund kann die geplante sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des vorbereitenden Bauleitplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil rechtskonform nur durchgeführt werden, wenn die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung, gegen welches sie verstößt, zugelassen wird.¹

Aufgrund der Tatsache, dass der verbindliche Regionalplan der Planungsgemeinschaft Region Trier bei der Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung allerdings weit über die Gebietskulissen der 1. Teilfortschreibung des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramms IV im Themenbereich „Erneuerbare Energien“ (LEP IV EE) hinausgeht, hatte die Landesregierung die Planungsgemeinschaft bereits im Jahr 2013 aufgefordert, binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des LEP IV EE eine Anpassung der Ziele im Bereich der Erneuerbaren Energien an die geänderte Situation vorzunehmen und den Regionalplan entsprechend zu ändern.

Vor diesem Hintergrund hatte die Planungsgemeinschaft Region Trier ein entsprechendes Änderungsverfahren eingeleitet und u.a. mit Schreiben vom 12.10.2012 den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Städten und Gemeinden in der Region Trier, als Träger der Flächennutzungsplanung, mitgeteilt, dass die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 26.09.2012 beschlossen hat, für den in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan die landesplanerischen Vorgaben zu übernehmen und den Regelungsansatz zur Windenergienutzung entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang sollen die bisherigen regionalplanerischen Ausschlusskriterien aufgegeben und durch die aktuellen landesplanerischen Vorgaben ersetzt werden.

Dieser angepasste Planansatz zur Windenergienutzung ist zwischenzeitlich in den Gesamtentwurf des RROPneu eingearbeitet worden und befand sich vom 10. März bis einschließlich 9. Juni 2014 im Anhörungsverfahren.

Wann ein Planentwurf dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden kann, steht gegenwärtig jedoch nicht fest.

Ergänzend sei hier noch darauf hingewiesen, dass der RROPneu auch an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen ist. In diesem Zusammenhang wird zum einen auf einen Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft vom 19.12.2016 verwiesen: Danach wird bei Festhalten des Landes an der 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe bei der Neuaufstellung des RROP übernommen. Zudem wird das Fachkapitel „Energieversorgung“ des RROPneu an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst.

Darüber hinaus hat die SGD Nord im Zielabweichungsbescheid vom 18.04.2017 der Verbandsgemeinde Hermeskeil mitgeteilt, dass die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 bis zum In-Kraft-Treten der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz genießen. Ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV.

¹ Da jedoch eine entsprechende Antragstellung erst dann möglich ist, wenn ein inhaltlich verdichteter Flächennutzungsplanentwurf vorliegt, erfolgte die Antragstellung erst mit Schreiben vom 26.07.2016. Weitergehende Ausführungen können in diesem Zusammenhang dem Kapitel D 2. Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen und dem Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 (Aktenzeichen 14 91 -232 01/41), der auch als Anlage der vorliegenden Begründung beigelegt wurde, entnommen werden.

C STANDORTKONZEPTION WINDENERGIE

Zur Ermittlung von geeigneten Flächen, die in die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Eingang finden können, wurde eine „Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ dem Flächennutzungsplanverfahren vorgeschaltet.

Diese Standortuntersuchung ist Bestandteil der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

1 Vorgehensweise

Die Ermittlung der Windpotenzialflächen in der Verbandsgemeinde Hermeskeil erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren.

Zusammengefasst wurde methodisch so vorgegangen, dass in einem ersten Schritt für die Windenergie objektiv ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden. Hierzu wurden, gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts², sogenannte „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien erfasst und flächendeckend und einheitlich innerhalb der Verbandsgemeinde angewendet.

Die nachfolgend unter Punkt 2 aufgeführten Kriterien zur Auswahl der Flächen wurden nach verwaltungsinterner Vorabstimmung und Beratung in den Gremien vom Verbandsgemeinderat beschlossen.

Die so ermittelten Potenzialflächen wurden anschließend, in einem dritten Arbeitsschritt, zu den auf Ihnen konkurrierenden Nutzungen (einschränkende Kriterien), in Beziehung gesetzt, d.h. Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationsfläche sprechen, wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. In diesem Zusammenhang wurden auch die Potenzialflächen, entsprechend der landesplanerischen und gemeindlichen Zielsetzung „Bildung von Konzentrationszonen für mehrere Anlagen“, auf ihre Eignung hinsichtlich der Größe überprüft, zu kleine Flächen zurückgestellt.

Da das Ziel letztendlich sein soll, im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen zu erreichen, erfolgte abschließend eine Prüfung, ob im Sinne der Rechtsprechung der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet ausreichend Raum gegeben wurde.

² siehe: BVerwG 4 CN 1.11 und BVerwG 4 CN 2.11 - Urteil vom 13.12.2012

2 Beschreibung und Begründung der angewandten Ausschlusskriterien

2.1 „Harte“ Ausschlusskriterien³

Hierbei wurden all jene Bereiche ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen / Kriterien auf unabsehbare Zeit nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Ausschlussbereiche bzw. Tabuzonen).

Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, d.h. Windenergieanlagen sind dort nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen.

2.1.1 Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm IV,

3. Teilfortschreibung „Nachsteuerung der Windenergienutzung“

Die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde am 04.07.2017 im Ministerrat beschlossen und ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die dort formulierten Zielvorgaben sind zu beachten. Ausgeschlossen wurden in diesem Zusammenhang die Errichtung von Windenergieanlagen an folgenden aufgeführten Standorten / in nachfolgend aufgeführten Schutzgebieten:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG),
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 24 LNatSchG eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen,
- in Nationalparks,
- in den Kernzonen der Naturparke⁴ sowie

³ Bei der im Folgenden vorgenommenen Zuordnung von Flächen zu „harten“ Ausschlussbereichen gilt es zu beachten, dass diese Flächen unter bestimmten, mehr oder minder strengen Voraussetzungen für die Windenergienutzung geöffnet werden können, etwa durch die behördliche Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Zielabweichungen. Doch ist die Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht verpflichtet, dem näher nachzugehen und das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in jedem Einzelfall zu prüfen, da sie ergänzend hierzu eine Abwägung vorgenommen und dabei die jeweiligen schutzbedürftigen Belange durchweg so hoch gewichtet hat, dass die betreffenden Flächen jedenfalls zu den nachstehend erörterten „weichen“ Ausschlussbereichen gehören, in denen ebenfalls keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ist in Rechtsprechung und Fachliteratur anerkannt. So weist beispielsweise das OVG Lüneburg, Urt. v. 16.5.2013 - 12 LA 49/12, juris Rn. 23, darauf hin, dass „eine Gemeinde im Zweifelsfall auch alternativ vorgehen und eine Fläche - für den Fall, dass ein hartes Ausschlusskriterium nicht greift - hilfsweise ‚wegwägen‘ kann“. In einer jüngeren Entscheidung, aber der Sache nach ebenso, erklärt das OVG Lüneburg, Urt. v. 14.5.2014 - 12 KN 244/12, NuR 2014, 571 (573): „Ist sich der Plangeber unsicher, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.“ Ebenso Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 82. Nach Stüer, Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN1/11, 2/11, DVBl. 2013, 509 (5011), sollten Flächen im Zweifelsfall sowohl auf der Ebene der harten als auch der weichen Tabuzonen ausgeschlossen werden.

⁴ Beim „Sonderfall Beuren“ macht die Verbandsgemeinde von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch. Dieser Sonderfall beruht darauf, dass für einen direkt an die Autobahntrasse A1 angrenzenden Streifen (Flur 2 Grundstück 1/7 sowie Flur 23 Grundstück 1/2 und 2/6 bzw. Waldabteilungen 7a1, 7a2, 4a1 und 12a und b der Gemarkung Beuren) der Kernzone „Osburger Hochwald“ die SGD Nord bereits am 18.08.2004 gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1a LPflG eine Befreiung von dem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Landes-

- in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
- in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2⁵,
- auf Natura-2000 Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht,
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren⁶ sowie
- in Wasserschutzgebieten der Zone I.

Von diesen aufgeführten Ausschlussbereichen sind in der Verbandsgemeinde Hermeskeil nachfolgende vorhanden:

- rechtsverbindliche Naturschutzgebiete,
- Bereiche des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“,
- *Kernzonen des Naturparks „Saar-Hunsrück“*⁷,
- Natura-2000 Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand (> 10 ha) mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebieten der Zone I.

verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück, zwecks der Errichtung von Windenergieanlagen, erteilt hatte. Windenergieanlagen konnten in diesem Streifen bislang jedoch nicht errichtet werden, da die Planungsgemeinschaft den betroffenen Bereich als Ausschlussbereich bestimmt hatte.

Für diesen Bereich hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Beuren, aufgrund eines Gesprächs im Ministerium des Innern und für Sport mit Herrn Staatssekretär Kern sowie einer Besprechung, die am 29.05.2017 im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) Rheinland-Pfalz stattgefunden hat, mit Schreiben vom 06.07.2017 beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten den Antrag gestellt, „die Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14. Februar 1980 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert am 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41), in der Weise zu ändern, dass die dritte Kernzone (Osburger Hochwald) im Randbereich der Bundesautobahn A 1 insoweit aufgehoben wird, als die betreffenden Flächen den ihnen verordnungsrechtlich zugewiesenen Schutzzweck, ‚eine Erholung in der Stille zu ermöglichen‘, nicht zu erfüllen vermögen.“ Vgl. zudem hierzu die näheren Ausführungen in Kapitel D 4.1.

⁵ Ergänzend wird in der aktuellen Teilfortschreibung darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der regionalen Planungsgemeinschaften steht, für die Flächen der Bewertungsstufe 3 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ganz oder teilweise ebenfalls einen Ausschluss der Windenergienutzung festzulegen.

⁶ Der Verordnungsgeber führt in diesem Zusammenhang in der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d aus: „Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind). Für die Abgrenzung der vorgenannten Gebiete ist eine Mindestgröße der Altholzkomplexe von circa 10 Hektar (ha) zu Grunde zu legen, in welche allenfalls kleinflächig (unter 1 ha) jüngere Bestände, Nadelholz oder Waldlichtungen eingemischt sind.“

⁷ siehe Ausführungen in Fußnote 4

Darüber hinaus ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Ergänzend wurde bestimmt, dass die vorgenannten Mindestabstände um 10 Prozent unterschritten werden dürfen, wenn es sich hierbei um einen Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, handelt und zudem eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird.

Einzelne Windenergieanlagen dürfen zudem nur an solchen Standorten⁸ errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein.

Die Berücksichtigung dieses landesplanerischen Kriteriums erfolgte im weiteren Planungsverlauf, nach Durchführung des Abschichtungsprozesses der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien, da erst dann eine räumliche Verortung einzelner Flächen und somit eine Prüfung der Konzentrationswirkung möglich war (siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel D 1.2).

Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier

Mit Schreiben vom 12.10.2012 hatte die Planungsgemeinschaft Trier mitgeteilt, dass die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 26.09.2012 beschlossen hat, für den in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan (RROPneu) die landesplanerischen Vorgaben zu übernehmen und den Regelungsansatz zur Windenergienutzung entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang werden die bisher vorgesehenen, regionalplanerischen Ausschlusskriterien aufgegeben und durch die landesplanerischen Vorgaben ersetzt. Eine darüber hinausgehende Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die Regionalplanung ist nicht vorgesehen.

In Ergänzung hierzu wurde mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt, dass die Regionalvertretung am 30.10.2013 beschlossen hat, die auf gutachterlicher Grundlage ermittelten Teile der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (lahiKula) mit „herausragender“ bzw. „sehr hoher Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität“ (Wertstufen 1 und 2 gem. Gutachten) im RROPneu für die Windenergienutzung auszuschließen. In den verbleibenden Teilen (Wertstufen 3 bis 5) der lahiKula soll die Verträglichkeit der Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft werden.

Von diesen aufgeführten Ausschlussbereichen bzw. Prüfbereichen ist die Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht betroffen.

⁸ Der Verordnungsgeber erläutert hierzu: „Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha, im Falle des Z 163 g Satz 2 auch 10 ha ausreichen.“

Betroffen ist jedoch die Verbandsgemeinde von dem ebenfalls zu berücksichtigenden 5 km breiten Prüfbereich um die Ausschlussflächen der Wertstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (hier: „5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel“). Diesbezüglich können sich hieraus im Einzelfall anlagenbezogene Einschränkungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ergeben⁹ (siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel C unter Punkt 4).

Ergänzend wird hier noch angemerkt, dass der RROPneu auch an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen ist. In diesem Zusammenhang wird zum einen auf einen Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft vom 19.12.2016 verwiesen: Danach wird bei Festhalten des Landes an der 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe bei der Neuaufstellung des RROP übernommen. Zudem wird das Fachkapitel „Energieversorgung“ des RROPneu an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst.

Darüber hinaus hat die SGD Nord im Zielabweichungsbescheid vom 18.04.2017 der Verbandsgemeinde Hermeskeil mitgeteilt, dass die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 bis zum In-Kraft-Treten der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz genießen. Ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV.

► siehe Karte 01 im Anhang

2.1.2 Ausschlussbereiche aufgrund von Gebietsfestsetzungen des Naturschutzes

Gebiete nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzrecht

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten (MULEFW) ein Gutachten zur Klärung von naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) erstellt.

In diesem Gutachten wird dargelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen regelmäßig nicht zulässig ist, da hier Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entgegenstehen und besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind; des Weiteren sind diese Flächen zum Erhalt der Biodiversität in Rheinland-Pfalz unverzichtbar.

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),

⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen auf Seite 80 des im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, erstellten Fachgutachtens „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussgebieten und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d): „In einem Pufferbereich bis 5.000 m um die Ausschlussflächen innerhalb der Flächenkulisse der historischen Kulturlandschaften soll die potenzielle Sichtbeziehung durch eine geplante Windkraftanlage im Rahmen eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens gezielt und vertieft geprüft werden (Einzelfallprüfung). Die Auswirkung einer geplanten Windkraftanlage auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und historische Prägung der historischen Kulturlandschaft sind anhand von Visualisierungen zu überprüfen. Kritische Anlagenstandorte sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuweisen bzw. deren Auswirkungen beispielsweise durch eine Reduktion der Masthöhen zu minimieren.“

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und einstweilig sichergestellte Gebiete (§ 24 LNatSchG) sowie Kerngebiete von Naturschutzgroß-Projekten (NGP) des Bundes,
- Kernzonen von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG),
- flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG),
- Gebiete nach der Ramsar-Konvention.

Von diesen aufgeführten Ausschlussbereichen¹⁰ sind in der Verbandsgemeinde Hermeskeil nachfolgende vorhanden:

- Nationalparke,
- Naturschutzgebiete,
- flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sowie
- gesetzlich geschützte Biotope.

Datenquellen

- „*Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete*“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz),
- *Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung* (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten).

Gebiete nach europäischem Naturschutzrecht (Natura 2000-Gebiete) hier: FFH-Gebiet „Dhronhänge“

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV wurde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten (MULEFW) ein Gutachten zur Klärung von naturschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutz-Gebieten durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) erstellt.

In diesem Gutachten wird dargelegt, dass das in der Verbandsgemeinde Hermeskeil vorhandene FFH-Gebiet „Dhronhänge“ (FFH-6108-301) durch sein „sehr hohes“ Konfliktpotenzial als Ausschlussfläche für Windenergieanlage zu behandeln ist, da die Gesamtbetrachtung zum Ergebnis führt, dass, trotz potenzieller Minimierungsmaßnahmen, durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mit hoher Sicherheit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Darüber hinaus ist das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ in Folge der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Dritten Teilfortschreibung des LEP IV als Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung bestimmt worden (siehe hierzu auch Z 163 d i.V.m. Karte c und Tabelle zu Karte c).

¹⁰ vgl. hierzu auch Ausführungen in Fußnote 3

Datenquellen

- „*Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete*“, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz),
- *LANIS der Naturschutzverwaltung (www.naturschutz.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten).*

► siehe Karte 02 im Anhang

2.1.3 Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Bestandssituation

Siedlungsflächen

Die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes erstreckt sich nur auf den Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Anwendung findet.

Vor diesem Hintergrund stellen die bestehenden Siedlungsflächen Ausschlussbereiche dar.

Datenquellen

- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),*
- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil.*

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen von klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes- Landes- und Kreisstraßen) und Gemeindestraßen stehen der Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlussbereich behandelt.

Datenquellen

- *interaktive Straßenkarte für Rheinland-Pfalz des Landesbetrieb Mobilität*
- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil*

Gewässerflächen

Gewässerflächen stehen der Windenergienutzung auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlussbereich behandelt.

Datenquellen

- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),*
- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil,*
- *Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.geoportal-wasser.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten).*

► siehe Karte 03 im Anhang

2.1.4 Ausschlusskriterien aufgrund von weiteren Fachgesetzen / Fachplanungen

Abstände zu klassifizierten Straßen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und dürfen demnach nicht in den Freihaltebereichen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen errichtet werden bzw. es bedarf der jeweiligen Zustimmung der zuständigen Fachbehörde. In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesfernstraßengesetz und auf das Landestraßengesetz sowie auf das Schreiben vom 13.01.2012, Az 39-4841 (75.02) des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen.

Danach dürfen in den Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Verkehrsflächen des klassifizierten Straßennetzes grundsätzlich keine Masten von Windenergieanlagen errichtet werden. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstandes verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

In diesem Zusammenhang sind nachfolgend aufgeführte Abstandswerte zu klassifizierten Straßen als Ausschlussbereich zu handhaben - jeweils zu messen beiderseits des Fahrbahnrandes: Bundesautobahnen 40 m, Bundesstraßen 20 m, Landesstraßen 20 m sowie Kreisstraßen 15 m.

Datenquellen

- Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),
- Digitale Topographische Karte DTK25 der Verbandsgemeinde Hermeskeil,
- interaktive Straßenkarte für Rheinland-Pfalz des Landesbetrieb Mobilität.

Wasserschutzgebiete: hier Fassungsbereich (Zone I)

Die Inanspruchnahme der Fassungszone von Wasserschutzgebieten (Schutzzone I) ist aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben grundsätzlich nicht zulässig. Daher werden betroffene Flächen von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen.

Datenquelle

- Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.geoportal-wasser.rlp.de)
(Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)

► siehe Karte 04 im Anhang

2.2 „Weiche“ Ausschlusskriterien

Im nächsten Schritt wurden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Sie umfassen Bereiche, die zwar grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und / oder der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind „weiche“ Ausschlussbereiche zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Gleichwohl dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für oder gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Folgende Kriterien wurden als „weiche“ Ausschlusskriterien bestimmt:

2.2.1 Ausschlussbereiche zu Nutzungen und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung

Gemäß Flächennutzungsplan „geplante“ Siedlungsflächen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine lediglich geplante Baufläche im Flächennutzungsplan zu ändern bzw. aufzuheben.

Die Verbandsgemeinde hat sich aufgrund einer Abwägung entschieden, an den einschlägigen Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan nichts zu ändern, so dass die im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als bauliche Entwicklungsfläche dargestellten Bereiche den weichen Tabuzonen zugeordnet wurden.¹¹

Datenquelle

- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil*

Vorsorgeabstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsflächen, die nicht durch die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV abgedeckt sind¹²

Ergänzend zu den in Folge der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV zwischenzeitlich als Ziel 163 h bzw. Z 163 i der Landesplanung zu beachtenden Mindestabständen bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 2.1 „Harte“ Ausschlusskriterien“ Nr. 2.1.1 Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Raumordnung) hat sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil dafür ausgesprochen, zu gewerblichen Bauflächen im Sinne der BauNVO sowie sonstigen weniger schutzwürdigen Bauflächen bzw. Ausweisungen, unabhängig von der Anlagenhöhe, einen

¹¹ Nach den Ausführungen des OVG Lüneburg, Urt. v. 03.12.2015 - 12 KN 216/13, Agrar- und Umweltrecht 2016, 52 (55), „handelt es sich [...] um ein ‚weiches‘ und kein ‚hartes‘ Ausschlusskriterium“, wenn eine Gemeinde an einer geltenden flächennutzungsplanerischen Darstellung, die der Windenergienutzung entgegensteht, aber noch nicht umgesetzt worden ist, weiterhin festhalten will.

¹² Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist sich bewusst, dass die gewählten Vorsorgeabstände über das hinausgehen, was rechtlich (insbesondere aufgrund der TA-Lärm) unerlässlich ist. Bei den rechtlich zwingend gebotenen Mindestabstandsflächen handelt es sich nicht um „weiche“, sondern um „harte“ Ausschlussflächen. Doch obliegt der Verbandsgemeinde nicht die Pflicht, der Frage näher nachzugehen, wo innerhalb der betreffenden „weichen“ Tabuzone die Grenze der „harten“ Tabuzone verläuft. Gewöhnlich wird diese Grenze aufgrund von Erfahrungswerten und typisierender Betrachtung bei Siedlungsflächen (gemeint sind hier insbesondere Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen im Sinne der BauNVO) bei 500 bis 600 m angesetzt.

Schutzabstand von 200 m vorzusehen. Um sich hierdurch zum einen Entwicklungsmöglichkeit für ihre weitere Siedlungsflächenentwicklung zu erhalten. Und zum anderen die in den gewerblichen Bauflächen oftmals ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung adäquat zu würdigen.

Losgelöst von diesem gewählten pauschalen Schutzabstand können im konkreten Einzelfall größere Schutzabstände erforderlich werden (u.a. Anforderungen der TA-Lärm, Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft im Sinne des „Gebots der Rücksichtnahme“), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen sind. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan bedeutet nicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an jedem Standort innerhalb dieser Fläche zulässig ist.

Datenquellen

- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil,*
- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),*
- *Digitale Topographische Karte DTK25 der Verbandsgemeinde Hermeskeil.*

Vorsorgeabstände zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen und sonstigen im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden¹³

Um den Belangen von schutzwürdigen Nutzungen, welche im planerischen Außenbereich gelegen sind und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, im gebotenen Umfang Rechnung tragen zu können, wurde, abgesehen von den Bestandsflächen¹⁴, ein Schutzabstand von allseitig 500 m als Ausschlussbereich definiert. Der vorgesehene Abstand entspricht auch der diesbezüglich im derzeit gültigen „Rundschreiben Windenergie“ dargelegten Empfehlung.

Hiervon sollen insbesondere dauerhaft bewohnte landwirtschaftliche Aussiedlungen sowie sonstige einzeln gelegene Wohngebäude im Außenbereich profitieren.

Unabhängig von diesem gewählten pauschalen Schutzabstand können im konkreten Einzelfall größere Schutzabstände erforderlich werden (u.a. Anforderungen der TA-Lärm, Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft im Sinne des „Gebots der Rücksichtnahme“), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen sind. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan bedeutet nicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an jedem Standort innerhalb dieser Fläche zulässig ist.

Datenquellen

- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),*
- *Digitale Topographische Karte DTK25 der Verbandsgemeinde Hermeskeil.*

¹³ Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist sich bewusst, dass die gewählten Vorsorgeabstände über das hinausgehen, was rechtlich (insbesondere aufgrund der TA-Lärm) unerlässlich ist. Bei den rechtlich zwingend gebotenen Mindestabstandsflächen handelt es sich nicht um „weiche“, sondern um „harte“ Ausschlussflächen.

Doch obliegt der Verbandsgemeinde nicht die Pflicht, der Frage näher nachzugehen, wo innerhalb der betreffenden „weichen“ Tabuzone die Grenze der „harten“ Tabuzone verläuft.

¹⁴ Hinweis: Die „Bestandsflächen“ sind in ihrer räumlichen Abgrenzung identisch mit den Vorrangflächen „Windenergie“ des RROP Region Trier, Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ von 2004.

Vorsorgeabstände zu Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und sonstigen Gebieten mit Freizeitwohnen¹⁵

Bzgl. der Berücksichtigung von Gebieten, die der Erholung dienen, hat sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil für einen differenzierenden Ansatz ausgesprochen:

Für Campingplätze wird der im ministeriellen Rundschreiben „Windenergie“ vorgeschlagene Wert von 800 Metern als Vorsorgeabstand berücksichtigt. Hiervon betroffen ist der AZUR Campingpark bei Reinsfeld.

Für die sonstigen im Flächennutzungsplan als „Sondergebiet Wochenendhaussiedlung“ ausgewiesenen bzw. gleichzusetzenden Gebiete (d.h. soweit diese nicht eigens im Flächennutzungsplan dargestellt sind) wurde ein Vorsorgeabstand von 500 Metern bestimmt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass diesen temporären Wohnnutzungen kein höherer Stellenwert eingeräumt werden soll, als einer dauerhaften schutzwürdigen Nutzung im Außenbereich.

Unabhängig von diesen gewählten pauschalen Schutzabständen können im konkreten Einzelfall größere Schutzabstände erforderlich werden (u.a. Anforderungen der TA-Lärm, Zumutbarkeit des Vorhabens für die Nachbarschaft im Sinne des „Gebots der Rücksichtnahme“), die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen sind. Die Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan bedeutet nicht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an jedem Standort innerhalb dieser Fläche zulässig ist.

Datenquellen

- *Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil,*
- *Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),*
- *Digitale Topographische Karte DTK25 der Verbandsgemeinde Hermeskeil.*

► siehe Karte 05 im Anhang

2.2.2 Ausschlussbereiche aufgrund eines erweiterten Natur- und Ressourcenschutzes**„Punktuelle“ Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)**

Die Verbandsgemeinde hat sich, in Ergänzung der Empfehlungen des Gutachtens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des MULEFW, dafür ausgesprochen, auch „punktuelle“ Naturdenkmäler als Ausschlusskriterium zu behandeln.

Punktuelle Naturdenkmäler sind in diesem Zusammenhang durch Rechtsverordnung „[...] festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur [...]“ (§ 28 Abs. 1 BNatSchG).

Datenquelle

- *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung
(Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*

¹⁵ Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist sich bewusst, dass die gewählten Vorsorgeabstände über das hinausgehen, was rechtlich (insbesondere aufgrund der TA-Lärm) unerlässlich ist. Bei den rechtlich zwingend gebotenen Mindestabstandsflächen handelt es sich nicht um „weiche“, sondern um „harte“ Ausschlussflächen. Doch obliegt der Verbandsgemeinde nicht die Pflicht, der Frage näher nachzugehen, wo innerhalb der betreffenden „weichen“ Tabuzone die Grenze der „harten“ Tabuzone verläuft.

Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Vermeidung von Konfliktsituationen hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, in Anlehnung an Empfehlungen und Windkrafterlasse anderer Bundesländer sowie unter Verweis auf das bis zum 27.03.2013 gültige Gemeinsame Rundschreiben Windenergie der rheinland-pfälzischen Ministerien der Finanzen, des Innern und für Sport, für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und für Umwelt und Forsten vom 28.01.2006, einen erweiterten Schutzabstand von 200 m zu Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen vorzusehen, da sich in der Regel der naturschutzrechtliche Schutzstatus nur auf die Objekte selber erstreckt, jedoch deren Bedeutung ohne einen Mindestabstand, der von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft freigehalten wird, nicht gesichert werden kann.

Datenquelle

- Gebietsschutzkategorien des LANIS der Naturschutzverwaltung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)

Vorsorgeabstände zu Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten

Zu den artenschutzrechtlichen Konfliktbereichen gehören insbesondere die Bereiche um Brut- und Horstplätze von windkraftsensiblen Vogelarten.

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Verbote des Artenschutzes richten sich zwar nicht unmittelbar an den Träger der Flächennutzungsplanung, sondern knüpfen an bestimmte Tathandlungen an, die erst bei Verwirklichung der Bauleitplanung (hier: Anlagenerrichtung) vorgenommen werden. Allerdings müssen die Verbote des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung bereits mit Blick auf die Erforderlichkeit der Planung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB berücksichtigt werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans gilt es deshalb vorausschauend zu prüfen, ob die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der in Betracht gezogenen Konzentrationsflächen zu einer unüberwindbaren Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen würde.

In der nachfolgenden Tabelle sind daher die für Rheinland-Pfalz als relevant erfassten Vogelarten mit den Abstandsempfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten aufgeführt.

Art, Artengruppe (deutsch, wissenschaftlich)	Abstandsempfehlung
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	----- m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (natürliche Ansiedlungsversuche)	1.000 m
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i> (höchst unregelmäßiger Brutvogel)	1.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.500 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m
Uhu <i>Bubo bubo</i>	1.000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m

Art, Artengruppe (deutsch, wissenschaftlich)	Abstandsempfehlung
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, z.B. Wiesenlimikolen (Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> und Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>), Kiebitz -Vorkommensschwerpunkte auch in Ackerlandschaften	500 m
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	1.000 m
Reiher <i>Ardeidae</i> (Graureiher <i>Ardea cinerea</i> , Purpurereiher <i>Ardea purpurea</i>)	1.000 m
Möwen <i>Laridae</i> (z.B. Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i> , Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i>)	1.000 m
Seeschwalben <i>Sternidae</i> (z.B. Flusseeeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>)	1.000 m

Vogelarten mit Abstandserfordernissen zu Windenergieanlagenplanung in Rheinland-Pfalz
Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) (Hrsg.): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“, 2012

Bei einer Einhaltung der Abstandsempfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten¹⁶ ist in der Regel davon auszugehen, dass durch Konzentrationsflächen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Der durch die staatlichen Vogelschutzwarten empfohlene Vorsorgeabstand kann jedoch durch entsprechende naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen einzelfallbezogen überwunden werden, da eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zwangsläufig und abschließend allein aus dem Umstand hergeleitet werden kann, dass sich Konzentrationsflächen innerhalb der empfohlenen Vorsorgeabstände zu Horst- / Brutplätzen befinden.

So kann u.a. gemäß dem im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz 09/2012 erstellten Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ im Einzelfall der Abstand zum Horst- / Neststandort reduziert werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch u.a. eine sog. Funktionsraumanalyse zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten.

Die aktuelle Fachliteratur (z.B. Isselbacher et al., 2013) empfiehlt in diesem Zusammenhang auf Bereiche grundsätzlich zu verzichten, die eine 70 bis 80%ige Aufenthaltswahrscheinlichkeit (entspricht einem Kernel von $\leq 80\%$) in der Brutzeit aufweisen. Bezgl. Rotmilanhorststandorten wird darüber hinaus ein grundsätzlicher Mindestabstand von 500 m angeraten, da dieser Bereich u.a. wegen lebensraumunabhängiger Balzflüge im weiteren Horstumfeld erforderlich ist.

¹⁶ siehe hierzu auch: LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Helgoländer Papier), Stand 04/2015

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil, einschließlich ihres näheren Umfeldes, wurden Brutplätze bzw. Horste von Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan sowie Wanderfalke ermittelt bzw. von Fachbehörden und Dritten der Verbandsgemeinde mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, auf eine Darstellung von „zusätzlichen“ Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan innerhalb der empfohlenen Abstandsradien um verifizierte Brutplätze sowie Horste im Sinne des Vorsorgeprinzips zu verzichten, soweit der Verbandsgemeinde für diese Standorte keine ergänzenden Untersuchungen, die eine teilträumliche Unbedenklichkeit nachweisen, vorgelegt wurden. Auf Konzentrationsflächen, die sich im 500-Meter-Radius um Horste des Rotmilans befinden, wurde ausnahmslos verzichtet.

Soweit im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Bereich der 2004 seitens der Planungsgemeinschaft Region Trier festgelegten Vorranggebiete „Naurath 1“, „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“, die aktuell weitgehend mit Windenergieanlagen bebaut sind, ermittelt wurde, wurde im Bescheid zum Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung (siehe hierzu auch: Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017, Aktenzeichen 14 91 -232 01/41), nach umfänglicher Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, bestimmt, dass das erkannte artenschutzrechtliche Konfliktpotential nicht geeignet ist, die Vorrangausweisungen der Planungsgemeinschaft in Frage zu stellen, da nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass der Darstellung der regionalplanerischen Vorranggebiete im vorbereitenden Bauleitplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil das Tötungsverbot im Sinne von § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG entgegensteht. Mithin ergibt sich auch allein aus der naturschutzfachlichen Beurteilung (Artenschutz) i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB nicht, dass die in Rede stehenden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht genehmigt werden können.

Demzufolge wurde der Zielabweichungsbescheid u.a. mit der Bedingung versehen: *„Die im Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten fünf Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind allesamt in der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil weiterhin ohne Änderungen/Einschränkungen als Sonderbauflächen „Windenergie“ darzustellen [...] Die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 genießen bis zum In-Kraft-Treten der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz. Ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV und dessen Ziele zur Windenergienutzung greifen als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG unmittelbar [...]“*

Es besteht daher nach wie vor die Pflicht der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die flächennutzungsplanerische Darstellung der Sonderbauflächen den im Regionalplan 2004 zielförmig festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung vollständig anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), soweit nicht die inzwischen in Kraft getretene Dritte Teilfortschreibung des LEP IV entgegensteht.

Datenquellen

- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG),

- FÖA Landschaftsplanung GmbH (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier,
- BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (2015): Landschaftsplan der VG Hermeskeil (Erläuterungsbericht mit Themenkarten, Stand Oktober 2015),
- Gutschker-Dongus (2012): „Ornithologisches Fachgutachten, WEA-Standorte Hochwald“, im Auftrag der Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA) mbH,
- Dr. Kübler GmbH, Institut für Umweltplanung (2016) „Brutvogel-Gutachten zum Windpark Rascheid (Auszug)“, im Auftrag der Jade NaturEnergie GmbH & Co KG,
- Auswertung von sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen (wie z.B. Unterlagen zu Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen zum Themenbereich „Windenergie“) und von weiteren Untersuchungen und Informationen durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, die diesem von Windparkprojektierern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden¹⁷,
- Zulassung einer Abweichung von einem Ziel der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier für die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil (Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017).

Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) sieht verschiedene Schutzkategorien für Waldgebiete vor. Insbesondere zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die im Sinne des § 19 LWaldG als Naturwaldreservate bezeichneten Flächen.

Des Weiteren hat die Zentralstelle der Forstverwaltung angeregt, forstliche Versuchsflächen sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände von der weiteren Untersuchung auszuschließen, da die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen zu einem erheblichen Eingriff führen würde, der aufgrund der besonderen standörtlichen Situation bzw. nicht ersetzbarer Funktionen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu kompensieren wäre. Diese Flächen waren zudem der Planungsgemeinschaft als „forstliche Vorrangflächen“ übermittelt worden.

Ebenfalls angeregt wurde der Verzicht auf Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie in Waldbereichen, die von der Zentralstelle der Forstverwaltung in der Waldfunktionskarte als Erosionsschutzwald kartiert wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Standorte mit einer Hangneigung von mehr als 36°. An diesen Standorten ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von forstwirtschaftlichen aber auch waldökologischen Belangen zu rechnen, sollten dort Windenergieanlagen errichtet werden.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat die dargelegten schutzwürdigen Belange in

¹⁷ Hinweis: Einer Weitergabe der dem Büro BBP zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen bzw. im Rahmen einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung vertraglich untersagt. Vor diesem Hintergrund liegen diese Unterlagen weder der Verbandsgemeinde vor, noch kann eine öffentliche Auslegung dieser Materialien erfolgen.

ihre Abwägung eingestellt und ihnen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet worden sind.

Datenquellen

- Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, Forsteinrichtung Koblenz,
- Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil.

Flächen mit schützenswerten Laubwald-Altholzbeständen

Die 1. Teilfortschreibung des LEP IV empfahl als Grundsatz G 163 c, dass Gebiete mit größerem zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke, nicht für eine Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden sollten.

Grund hierfür ist die in der Regel waldökologisch hochwertige Ausstattung dieser Flächen mit Habitatstrukturen und Habitatrequisiten im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten, wie Fledermäuse und Waldvogelarten (wie z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht etc.).

Ergänzend sei hier darauf verwiesen, dass gem. dem Ziel 163 d, letzter Satz, der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Dritten Teilfortschreibung des LEP IV Gebiete mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand, die größer als 10 ha sind, grundsätzlich als Ausschlussgebiet zu behandeln sind (siehe daher hierzu auch Ausführungen unter Punkt 2.1 „Harte“ Ausschlusskriterien“ Nr. 2.1.1 Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Raumordnung).

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat die dargelegten schutzwürdigen Belange in ihre Abwägung eingestellt und in diesem Zusammenhang beschlossen (neben der entsprechenden Würdigung des Ziels 163 d, letzter Satz), da auch kleinere Altholzkomplexe eine waldökologisch hochwertige Ausstattung aufweisen, auch Altholzkomplexe ab einer zusammenhängenden Größe von 5 ha den „weichen“ Ausschlussbereichen zu zuordnen.

Altholzkomplexe, die kleiner als 5 ha sind, werden in diesem Zusammenhang den Potentialflächen zugeschlagen und folglich in die Einzelabwägung einbezogen.

Datenquellen

- Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, Forsteinrichtung Koblenz,
- Landesforsten Rheinland-Pfalz Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil,
- (Stichpunktartige) Überprüfung der Daten vor Ort zusammen mit Vertretern der Forstämter Dhronicken und Hochwald.

Berücksichtigung von schutzwürdigen Biotopkomplexen

Eine besondere Bedeutung für den lokalen, regionalen und landesweiten Biotopverbund kommt den Biotopkomplexen zu, da sie unter anderem als Grundlage für die Ableitung von Naturschutzzielen und die Entwicklung des landesweiten Biotopverbunds dienen.

Biotopkomplexe bestehen aus unterschiedlichen Strukturen und Biotoptypen. Sie bieten daher besonders größeren und mobileren Tier- und Vogelarten Lebensraum, da diese unterschiedliche Lebensraumstrukturen benötigen, da sie oftmals verschiedene Ansprüche an Bereiche für die Futtersuche und den Brut- und Quartiersstandort stellen. So nutzen viele Vogelarten den Wald bzw. Gehölzbestände als Quartier und das Offenland als Ort der Futtersuche oder Jagdrevier, ähnlich verhält es sich mit einigen Fledermausarten. Ebenso ist die Wildkatze auf unterschiedliche Strukturen angewiesen. Ein weiteres Beispiel sind verschiedene Amphibienarten, die ein Gewässer vor allem während der Laichzeit benötigen, allerdings ohne passende, erreichbare Landlebensräume im Umfeld des Gewässers nach der Entwicklung nicht überlebensfähig sind.

In der Verbandsgemeinde Hermeskeil gibt es gegenwärtig 231 schutzwürdige Biotopkomplexe, in die die meisten der erfassten, nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Flächen eingebunden sind.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat vor diesem Hintergrund die flächenhaft ausgebildeten Biotopkomplexe im Verbandsgemeindegebiet als schutzwürdigen Belang in ihre Abwägung eingestellt und diesem den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben mit der Folge, dass die betreffenden Flächen als Ausschlussbereich bestimmt wurden.

Datenquelle

- *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung
(Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)*

Wasserschutzgebiete:

hier engere Fassungszone (Zone II) und weitere Fassungszone (Zone III)

Windenergieanlagen stellen ein Gefährdungspotenzial für die Wassergewinnung dar. Zwar besteht gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG theoretisch die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung zu erteilen, jedoch ist in der Regel der Betrieb einer Windenergieanlage bzw. deren Errichtung in der Schutzzone II aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnungen unzulässig. Aber auch hinsichtlich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen - es handelt sich hier um sogenannte HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und zur Verwendung mit wassergefährdenden Stoffen) - sind Standorte in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) in der Regel ebenfalls grundsätzlich als unzulässig zu bewerten.

Darüber hinaus können Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten während der Bauphase, beim Einrichten der Baustelle, durch die Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen sowie durch das Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen und durch mögliche Havarien, so dass die Errichtung einer Windenergieanlage in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung bedarf.

Wegen der herausragenden Bedeutung des in der Verbandsgemeinde Hermeskeil durch Schutzausweisungen gesicherten Wasserdargebots für die öffentliche regionale, aber auch überregionale Trinkwasserversorgung und unter Berücksichtigung

der Ausführungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier zur Inanspruchnahme von Flächen in Wasserschutzgebieten sowie auf Grund der Tatsache, dass im Verbandsgemeindegebiet ausreichend Flächen außerhalb von Schutzzonen zur Verfügung stehen, hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil den Belangen des Trinkwasserschutzes Vorrang vor der Windenergienutzung gegeben, mit der Folge, dass die betreffenden Flächen als Ausschlussbereich bestimmt wurden.

Dieser Vorzug gilt für festgesetzte, abgegrenzte und in Aufstellung befindliche Schutzzonen der Stufe II und Stufe III.

Datenquellen

- *Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.geoportal-wasser.rlp.de) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten),*
- *Verbandsgemeindewerke Hermeskeil.*

Schutzabstände zu Gewässerflächen

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar in einem Abstand von bis zu 50 Metern von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG besteht zwar die Möglichkeit, eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 1 zu erteilen, die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat jedoch diesen schutzwürdigen Belang in ihre Abwägung eingestellt und ihm den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet worden sind.

Im vorliegenden Fall ist der 50 Meter Schutzabstand zum Stausee Nonnweiler (Talsperre Primstal) zu berücksichtigen.

Datenquelle

- *Abgrenzung Stausee Nonnweiler (Talsperre Primstal): Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)*

► siehe Karte 06 im Anhang

2.2.3 Berücksichtigung von Belangen der Themenbereiche Landschaftsbild und Erholung

Schutz der Funktionen Freizeit / Erholung und Landschaftsbild

Weite Teile des Verbandsgemeindegebiets liegen im Naturpark Saar-Hunsrück. Der Schutzzweck der Naturparkausweisung liegt in der „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem“.

Zur Berücksichtigung dieser Aspekte wurde durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, stellvertretend für die Verbandsgemeinden, das Landschaftsarchitekturbüro Karlheinz Fischer (Trier) mit der Erstellung einer „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten“ beauftragt.

Auf Grundlage der Empfehlungen des Fachgutachtens hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil die nachfolgend aufgeführten Flächen ggf. einschließlich eines Schutzabstandes als schutzwürdige Belange in ihre Abwägung eingestellt und ihnen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben, mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet wurden:

- ortsnahe Erholungsflächen in einem Umkreis von 600 m zu Siedlungsbereichen,
- regional und überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege sowie eine beidseitige Abstandsfläche von 100 m,
- Campingplätze einschließlich einer Abstandsfläche von 800 m,
- Abstandsflächen um regional bedeutsame Erholungsräume (hier: Tal der Kleinen Dhron und Stausee Nonnweiler) von 600 m,
- Abstandsfläche von 1.500 m um die Grimburg als Aussichtspunkt von besonderer Bedeutung,
- Ausschluss von Flächen, die in der Risikogrundeinstufung des oben erwähnten Fachgutachtens einen Gesamtwert von größer Stufe 7 erhalten haben.

Datenquellen

- *Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer (BDLA): „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf“, im Auftrag der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der der Stadt Trier sowie der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Trier, 2012*
- *Outdooractive - Das Tourenportal zur Hüttensuche und Routenplanung (www.outdooractive.com/de)*

► siehe Karte 07 im Anhang

2.2.4 Ausschlussbereiche zum Schutz vorhandener Infrastrukturen

Landeplätze und Segelfluggelände

Gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind der Bauschutzbereich von Landeplätzen und Segelfluggeländen sowie die sog. Platzrunde aus luftverkehrsrechtlicher Sicht zu beachten.

Während aus den Anforderungen des Bauschutzbereichs von Landeplätzen und Segelfluggeländen im Wesentlichen Einschränkungen (u.a. Bauhöhenbeschränkungen) für die Errichtung von Windenergieanlagen resultieren können (siehe hierzu § 17 LuftVG), ergeben sich durch die Berücksichtigung der Platzrunde konkrete Schutzabstände.

Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln. Sie dient u.a. der Sicherheit und Leichtigkeit des Flugverkehrs, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um einen Flugplatz. In diesem Zusammenhang ist, soweit nichts anderes festgelegt wurde, zum Bereich des Gegenanflugs ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten; zu allen anderen Bereichen der Platzrunde (Queranflug und Endanflug) bei Segelfluggeländen ist darüber hinaus ein Mindestabstand von 850 m einzuhalten.

Des Weiteren sind Hindernisfreiflächen aus der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Segelfluggeländen freizuhalten. Damit sind nach Mitteilung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr große Hindernisse, wie sie Windenergieanlagen darstellen, in einem Umkreis von 2.100 m um Segelfluggelände (Landebahn) nicht zulässig.

Um eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs auszuschließen, hat die Verbandsgemeinde diesen Belang in ihre Abwägung eingestellt und ihm den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben, mit der Folge, dass hiervon betroffene Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet wurden.

Vorliegend betrifft dies das Segelfluggelände Kell am See, welches sich südwestlich der Verbandsgemeinde Hermeskeil, angrenzend an die Gemarkung der Ortsgemeinde Grimburg befindet.

Datenquelle

- *Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr*

► siehe Karte 08 im Anhang

2.2.5 Sicherung von Gebieten mit hoher Windhöffigkeit

Die 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV formulierte hinsichtlich der Nutzung der Windenergie bereits das Ziel Z 163 e, in dem bestimmt wurde, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern sind.¹⁸

Diesbezüglich wird ergänzend ausgeführt, dass bei der Auswahl der Standorte, im Sinne einer effektiven Energieausbeute, die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung ist. So trägt die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit auch zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen im jeweiligen Planungsraum nach Möglichkeit die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig gesichert werden.

Auf eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit wurde in der Teilfortschreibung jedoch verzichtet, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können.

In der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wird jedoch ergänzend dargelegt, dass im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages¹⁹ herangezogen werden kann. Dieser Ertrag wird nach Auffassung der Landesregierung in der Regel an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.

¹⁸ Hinweis: Im Zuge der inzwischen in Kraft getretenen dritten Teilfortschreibung des LEP IV wurden an diesem Ziel keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen.

¹⁹ Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort (per Definition typischer Binnenlandstandort mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auf 30 m über Grund) rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

Auf Grundlage der Empfehlungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV sowie der Ausführungen im rheinland-pfälzischen Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 28.05.2013 hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil die Windhöffigkeit als wesentlichen Belang in ihre Abwägung eingestellt und in diesem Zusammenhang bestimmt, dass Flächen, bei denen eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von unter 5,8 m/s in 100 Meter über Grund gutachterlich ermittelt wurde, den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet werden.

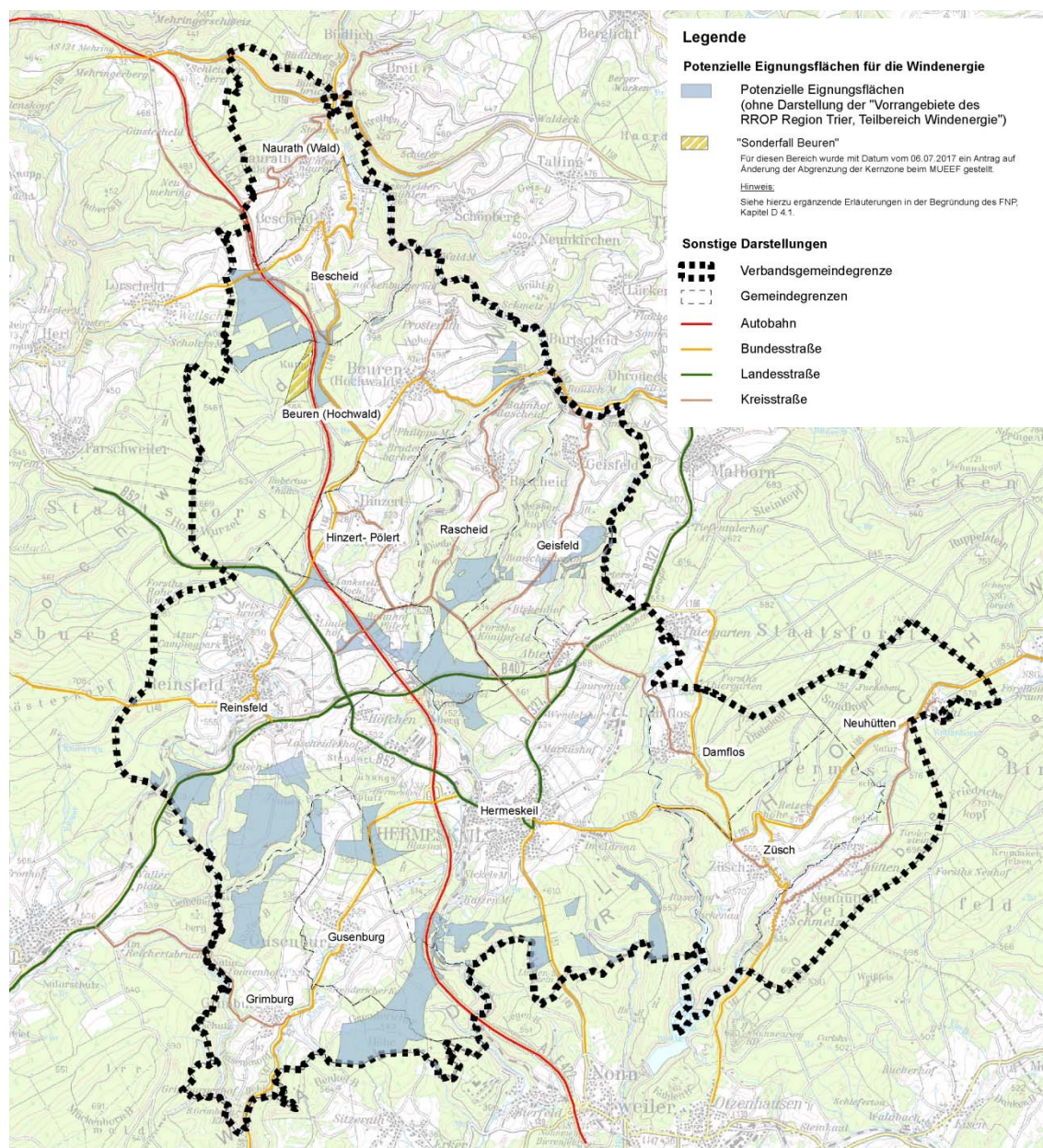
Datenquelle

- *Deutscher Wetterdienst (DWD), Abteilung Klima- und Umweltberatung, Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe über Grund, 200x200m-Raster, Bezugszeitraum 1981 - 2000, Offenbach*

► siehe Karte 09 im Anhang

3 Ergebnis der Standortuntersuchung - Potentialflächen für die Windenergie

Aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der in Punkt 2 aufgeführten Ausschlussbereiche ergibt sich im Umkehrschluss das in der Verbandsgemeinde vorhandene Standortpotential.



Vorhandenes Standortpotenzial „Windenergie“

Quelle: BBP (Kaiserslautern), 10/2017

► siehe Karte 10 im Anhang

Im vorliegenden Fall wurde ein Standortpotential von rund 1.100 ha für das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil ermittelt.

D INHALTE DER SACHLICHEN TEILFORTSCHREIBUNG „WINDENERGIE“

1 Erfassung und in Beziehung setzen von konkurrierenden Nutzungen

1.1 Der Abwägungsvorgang im Allgemeinen

Die in Kapitel C ermittelten Potenzialflächen sind nun, unter ergänzender Würdigung der in Punkt 2 dargelegten Vorgaben übergeordneter Planungen, zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationsfläche sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird.

Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind - jedenfalls auch - dem Katalog des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB zu entnehmen. Da nach dem Modell des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die positive Darstellung von Konzentrationsflächen und ihre Ausschlusswirkung einander bedingen und sich das Zurückstellen der Privilegierung in Teilen des Plangebiets nur rechtfertigen lässt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle durchsetzen, kommt den Belangen, denen an sich erst auf Ebene der Vorhabenzulassung Rechnung zu tragen ist, schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung rechtliche Bedeutung zu.

Der Flächennutzungsplan muss gewährleisten, dass die Errichtung der in den Positivflächen konzentrierten Anlagen regelmäßig nicht nach § 35 Abs. 1 und 3 S. 1 BauGB an entstehenden Belangen scheitert.

Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen bringt die Gemeinde zum Ausdruck, dass sie die der Abwägung zugänglichen Belange, die gegen die Windenergienutzung sprechen, geringer gewichtet hat als die für diese Nutzung sprechenden Belange.

Auf der anderen Seite ist gemäß der gängigen Rechtsprechung eine Gemeinde nicht gehalten, all diejenigen Bereiche als Konzentrationszonen für die Windenergie darzustellen, die sich tatsächlich und rechtlich dafür eignen. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang dem Planungsträger nicht den Auftrag erteilt, die Windenergie bestmöglich zu fördern. Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist, wie die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 BauGB auch, mit der „Schwäche“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB behaftet.

Der Gesetzgeber bringt durch die Privilegierung einerseits zum Ausdruck, dass der Windenergienutzung wegen ihrer ökologischen Wertigkeit im Außenbereich bevorzugt Raum gegeben werden soll. Andererseits verschließt er nicht die Augen davor, dass Windenergieanlagen ein „Massenphänomen“ sind, das ohne Planung zu einer unerwünschten „Verspargelung“ der Außenbereichslandschaft führen würde.

Eine Verpflichtung der Gemeinde, alle Außenbereichszonen, die für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, auch für sie vorzusehen, würde zudem der gesetzgeberischen Wertung zuwider laufen.

1.2 Der Abwägungsvorgang im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren

1.2.1 Ermittlung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange

Wie unter 1.1 dargelegt, bedeutet die Darstellung eines potenziellen Eignungsgebiets nicht, dass diese Fläche zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei ist. Vielmehr können der Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Eignungsbereichen nach wie vor sons-

tige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen, die es im Rahmen dieses Flächennutzungsplanverfahrens sowie ggf. nachfolgender Bebauungsplanverfahren oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zu prüfen gilt.

Folgende „Einschränkungen“ wurden ermittelt und - soweit möglich - im Anschluss auch grafisch aufbereitet:

- Konzentration von mehreren Windenergieanlagen,
- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“,
- Naturpark „Saar-Hunsrück“ einschließlich der rheinland-pfälzischen Kernzonen,
- Flächen, die in einem Pufferbereich bis 5.000 m um die Ausschlussflächen (Wertstufen 1 und 2) innerhalb der Flächenkulisse der historischen Kulturlandschaften (hier: „5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel“) liegen,
- Flächen mit Laubwald-Altholzbeständen mit einem Alter größer 120 Jahren und einer Größe kleiner 5 Hektar,
- Infrastrukturanlagen (Richtfunkstrecken, Energiefreileitungstrassen, unterirdische Fernversorgungsleitungen, Telekommunikationslinien),
- ergänzende Schutzabstände zu klassifizierten Straßen (Baubeschränkungszonen) und sonstige Empfehlungen bzw. Hinweise des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz,
- Anlagen des Eisenbahnverkehrs,
- Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes (Archäologische Fundstellen, Relikte der Verteidigungslinie Westwall),
- Gedenkstätte „SS-Sonderlager / KZ Hinzert“,
- Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen,
- Bergwerksfelder und Vorbehaltsflächen der Rohstoffsicherung,
- „Munitionsdepot Hermeskeil“,
- Luftverkehrsrechtliche / militärische Aspekte (Bauhöhenbeschränkungen des Segelfluggeländes „Kell am See“ und der Radaranlage „Erbeskopf“),
- Flächen mit einer mittleren und hohen Habitateignung für die Mopsfledermaus auf Basis einer kreisweiten „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung“,
- Wochenstubenquartiere bzw. Quartiersbäume der Mopsfledermaus,
- Aspekte des Vogelzugs,
- Wanderkorridore von Wildtieren (insbesondere der Wildkatze),
- Flächen mit einem erhöhten Raumwiderstand auf Basis der kreisweiten „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes“,
- von einzelnen Kommunen vorgetragene öffentliche Belange, die u.a. den Schutz einer bislang nicht vorhandenen lokalen visuellen Vorbelastung und/oder einer weithin bestehenden Einsehbarkeit einer lokal bedeutsamen Fläche bzw. besonderer lokaler Blickbeziehungen auf einzelne Ortslagen betreffen,
- Zielsetzungen der Regionalplanung (hier: „Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Region Trier“ von 1985, „Teilfortschreibung RROP“ von 1995, „Teilfort-

schreibung RROP“ von 2004 und „Entwurf Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 2014).

► siehe Karten 11 a, b, c und d im Anhang

1.2.2 Planerischer Umgang mit den ermittelten Einschränkungen (Abwägungsergebnis)

Aufgrund der Tatsache, dass sich nach Abzug der ermittelten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom Verbandsgemeindegebiet ein Standortpotenzial von über 1.100 ha ergeben hat, hat sich für die Verbandsgemeinde die Möglichkeit eröffnet, ohne sich des Verdachts einer Verhinderungsplanung auszusetzen, nicht alle ermittelten Potenzialflächen als Sonderbaufläche in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes aufnehmen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde für nachfolgend dargelegten Umgang mit den unter 1.2.1 ermittelten Einschränkungen ausgesprochen. Bezgl. des Umgangs mit den Zielsetzungen der Regionalplanung wird auf die Ausführungen unter Punkt 2 verwiesen.

- **Bildung von Konzentrationszonen, die mehrere Windenergieanlagen aufnehmen können**

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen soll durch eine räumliche Konzentration mehrerer Anlagen im Verbund minimiert werden²⁰. Die Errichtung einzelner Anlagen, auf kleinen Eignungsflächen über das Verbandsgemeindegebiet verteilt, läuft zudem dem Ziel der räumlichen Konzentration der Anlagen zuwider.²¹

Nach herrschender Rechtsprechung²² ist des Weiteren regelmäßig davon auszugehen, dass durch die Errichtung einer Windenergieanlage eine Vorbelastung des Landschaftsbildes entsteht, die sich durch die Errichtung einer oder mehrerer weiterer Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft nur in unerheblichem Maße erhöht. Daraus folgt, dass der durch den Bau einer Anlage entstehende Eingriff in das Landschaftsbild nur unwesentlich geringer ist, als der Eingriff durch den Bau mehrerer Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft. Durch die Konzentration der Eingriffe in das Landschaftsbild auf ausgewählte Standorte mit jeweils mehreren Windenergieanlagen ist somit eine Vermeidung und Minimierung des Eingriffes möglich.

Zusätzlich wird unabhängig von der energetischen Effizienz eine verstreute räumliche Anordnung von Einzelanlagen als besonders störende „Verspargelung“ der Landschaft empfunden.

²⁰ Dies ist auch so im rheinland-pfälzischen Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 28.05.2013 dargelegt: „Um die technische Überformung der Landschaft zu vermeiden, sollen einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich [...] möglich ist.“

²¹ siehe hierzu auch Ziel Z 163 g der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

²² So z.B. VGH Hessen 9 A 103/11 vom 25.07.2011 „Vorbelastung durch schon vorhandene WEA mindert Schutzwürdigkeit der Landschaft“ und OVG Lüneburg 12 LA 174/12 vom 12.07.2013 „Sind in Blickrichtung auf die zu beurteilende neue WEA bereits bestehende (auch weiter entfernte) WEA vorhanden, mindert diese Vorbelastung die negative Wirkung der hinzutretenden WEA“.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, nur solche Gebiete im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen, auf denen durch die Gruppierung von mindestens drei Anlagen ein konzentrierter Eingriff möglich ist.

Unter Berücksichtigung eines Mindestflächenansatzes von 9 ha je Anlage der 3,0 MW-Klasse hat daher die Verbandsgemeinde Hermeskeil nachfolgende Kriterien zur Bildung von Konzentrationszonen in ihre Abwägung eingestellt und in diesem Zusammenhang bestimmt, dass Flächen, die diese Kriterien nicht erfüllen, den Ausschlussbereichen zugeordnet werden:

- Die Mindestgröße für eine mögliche Konzentrationsfläche beträgt 27 Hektar.
- Die Konzentrationswirkung wird des Weiteren auch von Flächen erfüllt, die zwar die Mindestgröße unterschreiten, sich jedoch in räumlicher Beziehung zu Vorrangflächen der Regionalplanung befinden. Gleiches gilt, wenn sie in räumlicher Beziehung zu potenziellen Eignungsflächen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets oder zu solchen in rechtsverbindlichen Planwerken dargestellten Eignungsflächen stehen, die sich in Grenznähe von benachbarten Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden befinden und bei gemeinsamer Betrachtung das erforderliche Flächengrößenkriterium von 27 ha erfüllen.

Eine räumliche Beziehung in diesem Zusammenhang ist als gegeben anzunehmen, wenn die einzelnen Flächen nicht weiter als 500 m voneinander entfernt sind.

In diesem Zusammenhang wurde ergänzend bestimmt, dass die Mindestgröße einer solchen Fläche 1,5 ha, unter ergänzender Berücksichtigung einer Mindestbreite und -länge von jeweils 122,5 m, betragen muss, um Kleinst- und Splitterflächen auszuschließen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen heutigen technischen Standards als nicht realistisch einzustufen ist.

▪ **Umgang mit Potentialflächen im Umfeld von bekannten bzw. nachgewiesenen Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus**

Ausgangssituation

Im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete“, zur landesweiten Bewertung des rheinland-pfälzischen Planungsraumes im Hinblick auf die gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Fledermausarten wurde die Mopsfledermaus aufgrund ihres Flugverhaltens vorsorglich als potentiell schlaggefährdet eingestuft.

Aus der potentiellen Gefährdung und der Seltenheit der Art resultierte die Empfehlung, dass im Umfeld von bekannten bzw. nachgewiesenen Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus eine Tabuzone von 5 km im Radius von Windkraftanlagen freigehalten werden sollte.

Die Empfehlung einer solchen großräumigen Tabuzone schien zunächst, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungsgrads und des schlechten Erhaltungszustands der Art, berechtigt.

Zwischenzeitlich wurden zahlreiche Wochenstuben allein im Hunsrück ermittelt, so dass ohne weitere Kenntnisvertiefung und differenzierte Betrachtung zu er-

warten ist, dass große Teile der Mittelgebirgsflächen des Hunsrücks komplett von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen sind.

Da eine seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten angekündigte Konkretisierung der Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus zurückgestellt wurde und auch in näherer Zukunft diesbezüglich keine Untersuchungen durchgeführt werden sollen, hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg die FÖA Landschaftsplanung GmbH mit einer „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung“ (im Folgenden als „Mopsfledermausstudie“ bezeichnet) für das Kreisgebiet beauftragt.

Der Prozess der Modellierung wurde von einem Arbeitskreis aus Fledermausexperten (Fledermausgutachter, NABU-Kreisverband, Universität Trier) und Vertretern der zuständigen Naturschutzbehörden (Kreisverwaltung, SGD Nord und Landesämter für Umwelt Rheinland-Pfalz und Saarland) begleitet.

Die von der FÖA Landschaftsplanung GmbH durchgeführte Habitatmodellierung Mopsfledermaus spricht, aufbauend auf eine Differenzierung des Kreisgebiets in drei Risikoklassen, „Empfehlungen für die Flächennutzungsplanung“ aus, bei deren Anwendung zukünftig die „Tabuzone von 5 km“ „lediglich“ zu berücksichtigen ist; d.h. die Studie kann nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde als Konkretisierung des 5-km-Vorsorgebereichs herangezogen werden.

Wie aus der Mopsfledermausstudie hervorgeht, wird in grün dargestellten Bereichen von einem geringen Konfliktrisiko ausgegangen, so dass dem Betrieb keine gravierenden, unüberbrückbaren artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Einschränkend wird jedoch ausgeführt, dass, sollten diese Bereiche innerhalb eines 5 km Vorsorgeradius liegen, ergänzend die Lage der Wochenstuben zu berücksichtigen ist.

Hingegen besteht in den gelb und rot markierten Bereichen eine mittlere bzw. hohe Wahrscheinlichkeit, dass dort Mopsfledermausvorkommen existieren, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Dies bedeutet zwar nicht, dass sich in diesen Bereichen tatsächlich derartige Vorkommen befinden. Doch liefert die Studie Anhaltspunkte dafür, dass an den betreffenden Standorten aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Diese Anhaltspunkte dürfen nicht ignoriert werden. Sie zeigen an, dass im Fall der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung Untersuchungsbedarf besteht. Es handelt sich hierbei um eine Frage der Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse zur Erfüllung des Erforderlichkeitsgebots (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB), nicht um eine Abwägungsfrage (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Vorgesehene Lösung

Da in der Verbandsgemeinde Hermeskeil sämtliche Eignungsflächen für die Windenergie innerhalb von 5-km-Vorsorgebereichen liegen, wurden die dargelegten Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus in enger Abstimmung mit den Erstellern der Mopsfledermausstudie und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wie folgt berücksichtigt²³:

²³ In diesem Zusammenhang haben die Fledermaussachverständigen der FÖA Landschaftsplanung GmbH am 19.03.2015 schriftlich mitgeteilt, dass der „Planentwurf eingehend geprüft“ worden sei. Und im Weiteren heißt

- Im Sinne eines vorsorgenden Fledermausschutzes wird in einem Umkreis um 1.000 Metern um nachgewiesene Wochenstuben sowie um bekannte Quartiersbäume der Mopsfledermaus auf eine Darstellung von „zusätzlichen“ Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan verzichtet, soweit der Verbandsgemeinde für diese Standorte keine ergänzenden, mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmte Untersuchungen, die eine Unbedenklichkeit nachweisen, vorgelegt wurden.²⁴
- Für die übrigen „grünen“ potenziellen Standortbereiche zwischen 1 bis 5 km erfolgt eine Darstellung als Sonderbaufläche für die Windenergie im Flächennutzungsplan, weil die dort möglicherweise bestehenden artenschutzrechtlichen Konflikte nach Einschätzung der Fledermaussachverständigen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überbrückbar sind.
- Die aufgrund der Habitatmodellierung der Mopsfledermaus „gelb“ bzw. „rot“ markierten Bereiche der potenziellen Standortbereiche werden nicht als Sonderbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen, soweit der Verbandsgemeinde für diese Standorte keine ergänzenden, mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmte Untersuchungen, die eine Unbedenklichkeit nachweisen, vorgelegt wurden. Sie werden zusammen mit den potenziellen Standortbereichen, die sich in einem Umkreis um 1.000 Metern um nachgewiesene Wochenstuben bzw. um bekannte Quartiersbäume der Mopsfledermaus befinden, als sogenannte „weiße Flächen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus der Flächennutzungsplanung ausgenommen, d.h. diese Bereiche werden weder als Sonderbaufläche, noch als Ausschlussfläche für Windenergie dargestellt. Die Zulässigkeit von Anlagen auf diesen Flächen richtet sich demzufolge nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Ergänzende Hinweise zur rechtlichen Bedeutung der „weißen Flächen“, die auf dem Schutzstatus der Mopsfledermaus beruhen

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (sog. Erforderlichkeitsgebot). An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn der Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit tatsächliche oder rechtliche Hindernisse im Wege stehen. In diesem Fall ist der Bauleitplan wegen Verstoßes gegen das Erforderlichkeitsgebot unwirksam (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15/01).

Hieraus folgt, dass die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in einem Flächennutzungsplan keinen Bestand haben kann, wenn das betreffende Gebiet für diese Nutzung „schlechthin“ ungeeignet ist, weil dort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Es dürfen demnach nur solche Standorte ausge-

es: „Die Abgrenzung der Sonderbauflächen Windenergie berücksichtigt die von uns am 26. Januar 2015 erläuterten Sachverhalte bezüglich der Eignung für die Mopsfledermaus. Insofern haben wir keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf zur Konkretisierung der Flächennutzungsplanung (Stand: 18.03.2015).“

²⁴ Diese Vorgehensweise entspricht auch den zwischenzeitlich veröffentlichten Empfehlungen zum Umgang mit der Mopsfledermaus des Gutachtens „Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus bei Windenergie-Planungen“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung von April 2014. Eine Übertragung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund möglich, da aus den gleichen Gründen wie in Rheinland-Pfalz auch im Bundesland Hessen aufgrund der Empfehlungen der Vogelschutzwarten bislang von einem 5-km-Vorsorgebereich ausgegangen wird.

wiesen werden, an denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind.

Dem Träger der Flächennutzungsplanung obliegt aufgrund des Erforderlichkeitsgebots (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) die Pflicht, vorausschauend zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf den vorgesehenen Konzentrationsflächen genehmigt werden können. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, so ist diesen Anhaltspunkten näher nachzugehen. Zwar bedeutet dies nicht, dass die Genehmigungsfrage bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Einzelnen zu klären ist. Doch muss sich der Planungsträger vergewissern, dass Windenergieanlagen im Gebiet der Konzentrationsflächen überhaupt genehmigungsfähig sind, und sei es auch nur mit Auflagen oder im Wege einer Ausnahme bzw. Befreiung.

Die Prüfung der standörtlichen Einzelheiten sowie der fachgesetzlichen Anforderungen bleibt demgegenüber der Entscheidung über die Zulässigkeit des Windenergieprojekts im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Wie aus der Mopsfledermausstudie hervorgeht, besteht neben dem direkten Umfeld von Wochenstuben auch in den gelb und rot markierten Bereichen eine mittlere bzw. hohe Wahrscheinlichkeit, dass dort Mopsfledermausvorkommen existieren, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Dies bedeutet zwar nicht, dass sich in diesen Bereichen tatsächlich derartige Vorkommen befinden. Doch liefert die Studie hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass an den betreffenden Standorten aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden können. Diese Anhaltspunkte dürfen nicht ignoriert werden. Sie zeigen an, dass im Fall der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung Untersuchungsbedarf besteht.

Grundsätzlich besteht für die Verbandsgemeinde Hermeskeil die Möglichkeit, im Umfeld von Wochenstuben und in den gelb und rot markierten Bereichen keine Sonderbauflächen auszuweisen. In diesem Fall sind nähere Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen der Mopsfledermaus entbehrlich. Der Verzicht auf die Ausweisung von Sonderbauflächen beruht auf Sachgründen des vorsorgenden Fledermausschutzes.

Werden die gelb und rot markierten Bereiche bzw. das Umfeld von Wochenstuben nicht als Sonderbauflächen ausgewiesen, sind sie jedoch nicht zwingend den Ausschlussgebieten zuzuordnen.

Soweit von einer derartigen Zuordnung abgesehen wird, stellen sie sogenannte „weiße Flächen“ dar. Mittlerweile ist anerkannt, dass die Existenz weißer Flächen nicht dem Gebot der Erstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts oder sonstigen rechtlichen Vorgaben widerspricht. Zwar konnte die ursprüngliche bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die einen Regionalplan zum Gegenstand hatte, im Sinne der Unzulässigkeit dieser Flächen verstanden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.3.2003 - 4 C 4/02, insb. Leitsatz 1). Doch hat das Bundesverwaltungsgericht in einer späteren, zur Flächennutzungsplanung ergangenen Entscheidung „weiße Flächen“ nicht an sich für unzulässig erklärt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass sie als positive Darstellung von Konzentrationsflächen ausscheiden und nicht als Gegengewicht zu den Aus-

schlussflächen auf die Waagschale gelegt werden können (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 2/04).

Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht zum Thema der „weißen Flächen“ mit aller Deutlichkeit zu einem Regionalplan ausgeführt: „Sind die Vorranggebiete so gewählt und zugeschnitten, dass sie [...] für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schaffen, stehen unbeplante („weiße“) Flächen der Ausschlusswirkung nicht entgegen. Die Ausschlusswirkung erstreckt sich freilich nur auf die Flächen, die der Plan als Ausschlusszone fest schreibt. Die unbeplanten Flächen erfasst sie nicht, weil es in Bezug auf diese Flächen an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung des Trägers der Raumordnung fehlt“ (BVerwG, Beschluss vom 28.11.2005 - 4 B 66/05)

Es ist kein Grund ersichtlich, der dagegen spricht, die zitierten höchstrichterlichen Ausführungen auf die Flächennutzungsplanung zu übertragen. Dies gilt umso mehr, als die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Möglichkeit eröffnet, aus dem Flächennutzungsplan Flächen und sonstige Darstellungen auszunehmen, wenn dadurch die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB liegt die gesetzgeberische Intention zugrunde, zeitliche Verzögerungen bei der Flächennutzungsplanung zu vermeiden.²⁵ Dem entspricht es, dass die Anwendung dieser Vorschrift vor allem dann in Betracht kommt, wenn für einzelne Flächen noch besondere Untersuchungen erforderlich sind oder Entwicklungen in anderen Bereichen noch abgewartet werden müssen.²⁶

Da eine derartige Konstellation bei der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil gegeben ist, macht die Verbandsgemeinde von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB Gebrauch.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil beabsichtigt, die weißen Flächen in einem erneuten Flächennutzungsplanverfahren den Sonderbauflächen oder den Ausschlussflächen zuzuordnen, sobald in den anstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage entsprechender artenschutzfachlicher Untersuchungen geklärt ist, ob sich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf den „weißen Flächen“ als zulässig erweisen. Sollte sich abzeichnen, dass für bestimmte „weiße Flächen“ in absehbarer Zeit keine Klärung zu erwarten ist, etwa weil dort keine Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung gestellt werden, so wird die Verbandsgemeinde Hermeskeil die betreffenden Flächen aus Gründen des vorsorgenden Mopsfledermausschutzes den Ausschlussflächen zuordnen.

Auf die Ausweisung von Sonderbauflächen in den beschriebenen Bereichen (gelb und rot markierte Bereiche sowie das direkte Umfeld von Wochenstuben und Quartiersbäumen) kann allerdings ohne nähere Untersuchungen der tat-

²⁵ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblattkommentar (Stand: August 2016), § 5 Rn. 16, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 10/4630, S. 47).

²⁶ Söfker (Fn. 25), § 5 Rn. 16, 17. Sinngemäß ebenso Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Weiß, Baugesetzbuch/ Baunutzungsverordnung, 7. Aufl. 2013, § 5 Rn. 5; Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 5 Rn. 2.

sächlichen Verhältnisse nur dann rechtmäßig verzichtet werden, wenn die ansonsten ausgewiesenen Sonderbauflächen insgesamt einen Umfang erreichen, der gewährleistet, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird und keine Verhinderungsplanung vorliegt. Dies gilt zudem unabhängig davon, inwieweit sich die beschriebenen Bereiche nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans als Ausschlussgebiete oder als „weiße Flächen“ erweisen. Wie aus den Ausführungen in Kapitel E hervorgeht, weisen die dargestellten Sonderbauflächen in ihrer Gesamtheit eine Größenordnung auf, die bewirkt, dass eine Verhinderungsplanung ausgeschlossen ist.

Sobald sich herausgestellt hat, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf den „weißen Flächen“ zulässig bzw. unzulässig sind, werden diese Flächen im Rahmen eines erneuten Flächennutzungsplanverfahrens als Sonderbauflächen dargestellt oder den Ausschlussgebieten zugeordnet.

Nähere Ausführungen zu den „weißen Flächen“ unter besonderer Berücksichtigung jener weißen Flächen, die (auch) auf anderen Gründen als dem Mopsfeldermausschutz beruhen, befinden sich im Gliederungsabschnitt unter D 4.1.

- **Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“**

Landschaftsschutzgebiete gehören zu den Gebietsschutzkategorien des Naturschutzrechts. Landschaftsschutzgebiete selbst werden durch Rechtsverordnung ausgewiesen. In dieser werden die genaue Ausdehnung und der besondere Schutzzweck definiert und es wird geregelt, welche Handlungen im Einzelnen zulässig oder verboten sind. In Ergänzung hierzu sieht das Naturschutzrecht in der Abstufung „Ausnahmegenehmigung“ und „Befreiung“ eine theoretische Überwindbarkeit der ausgesprochenen Verbote vor.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich in das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ hinein (ausgewiesen durch Landesverordnung vom 17.05.1979).

Unter Berücksichtigung der in der Landesverordnung aufgeführten Schutzziele läuft die Errichtung von Windenergieanlagen der Schutzgebietsausweisung zuwider (§ 3 Nr. 1: Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen). Zudem liegt das Landschaftsschutzgebiet innerhalb der als Ausschluss bestimmten historischen Kulturlandschaft Abschnitt „5.1.2 Moselschlingen der Mittelmosel“ bzw. im 5 km Prüfbereich zu dieser. Des Weiteren ist der auf Verbandsgemeindegebiet gelegene Teil des Landschaftsschutzgebiets als Erosionsschutzwald gekennzeichnet, was ein weiterer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist (§ 3 Nr. 2: die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen).

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verbandsgemeinderat dafür ausgesprochen, das Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich frei von Windenergieanlagen zu halten.

- **Berücksichtigung des Naturparks „Saar-Hunsrück“**

Rund 95 % des 145,5 km² großen Verbandsgemeindegebiets von Hermeskeil werden vom Naturpark Saar-Hunsrück überlagert. Lediglich eine rund 6,2 km²

große Fläche des nördlichsten Verbandsgemeindegebiets, mit den Gemeinden Beschaid und Naurath, sind nicht von der Naturparkausweisung erfasst.

Aufgrund der Lage beinahe sämtlicher Potenzialflächen innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück ergibt sich hieraus insbesondere aufgrund der optischen und akustischen Auswirkungen von Windenergieanlagen sowie aufgrund der Lage von Eignungsflächen in Waldbereichen ein möglicher Konflikt mit den Schutzzwecken der Naturparkverordnung.

So wird in § 4 Abs. 1 der Landesverordnung (LV) über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14.02.1980 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.1992, GVBl. S. 41) als Schutzzweck „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem“ beschrieben. Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen des Naturparks ist es, „eine Erholung in der Stille zu ermöglichen“ (§ 4 Abs. 2 LV Naturpark Saar-Hunsrück).

Gemäß § 5 Abs. 1 LV Naturpark Saar-Hunsrück sind u.a. folgende Maßnahmen ohne Genehmigung im planungsrechtlichen Außenbereich (siehe hierzu auch § 1 Abs. 2 LV Naturpark Saar-Hunsrück) verboten:

- das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art,
- das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m²,
- das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung,
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
- das Roden von Wald.

Vor diesem Hintergrund steht die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich unter einem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde, wobei gem. § 5 Abs. 3 LV Naturpark Saar-Hunsrück die Genehmigung nur versagt werden kann, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Ergänzend wird dargelegt, dass die erforderliche Genehmigung „durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt“ wird (z.B. durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung), wenn die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

Darüber hinausgehende Genehmigungsvoraussetzungen sind der Naturparkverordnung nicht bekannt, es besteht somit ein relativ weiter Ermessensspielraum der Unteren Naturschutzbehörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Da jedoch im Flächennutzungsplan weder eine Festsetzung von konkreten (Mast-)Standorten für Windenergieanlagen erfolgt, noch die Frage der Zuwegung und Netzanbindung geklärt werden kann und zudem in der Regel keine Kenntnisse hinsichtlich verwendeter Anlagentypen (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauausführung) vorliegen, kann eine abschließende Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage im Naturpark nur einzelfallbezogen im nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.

Gleichwohl obliegt dem Träger der Flächennutzungsplanung aufgrund des Erforderlichkeitsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Pflicht, vorausschauend zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf den ermittelten Potentialflächen genehmigt werden könnten.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, so ist diesen Anhaltspunkten näher nachzugehen. Zwar bedeutet dies nicht, dass die Genehmigungsfrage bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Einzelnen zu klären ist. Doch muss sich der Planungsträger vergewissern, dass Windenergieanlagen überhaupt genehmigungsfähig sind, und sei es auch nur mit Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder im Wege einer Befreiung.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde, wie folgt, intensiv mit einer Vereinbarkeit der Planung mit den Schutzzwecken der Naturparkverordnung auseinandergesetzt:

- a) Der Naturpark Saar-Hunsrück ist gekennzeichnet durch eine vielgestaltige, abwechslungsreiche Landschaft. Der Erhalt der landschaftlichen Eigenart ist erklärtes Ziel der Naturparkverordnung. Gleichzeitig bildet diese die Grundlage für den naturverträglichen Fremdenverkehr in der Region. Daher wurden bereits, aufbauend auf der „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten“ des Landschaftsarchitekturbüro Karlheinz Fischer (Trier) im Rahmen der Standortkonzeption Bereiche definiert, die einen besonderen Wert für das Landschaftsbild bzw. die Erholung in der Verbandsgemeinde haben und daher vor Beeinträchtigungen durch die Anlage und den Betrieb von Windenergieanlagen geschützt werden sollen.

Hierzu gehören u.a.:

- Flächen, die in der „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung“ eine sog. Risiko-Grundeinstufung von größer Stufe 7 erhalten haben,
- der Abgrenzungsbereich des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“,
- Abstandsflächen von 600 m um regional bedeutsame Erholungsräume (hier: Tal der Kleinen Dhron und Stausee Nonnweiler),
- Abstandsfläche von 1.500 m um die Grimburg als Aussichtspunkt von besonderer Bedeutung,
- Darstellung von überregional und regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen (z.B. „Traumschleifen“, Saar-Hunsrück-Steig, Ausoniusweg, Europäischer Fernwanderweg „E3“) einschließlich einer Berücksichtigung eines freizuhaltenden Erlebniskorridors von 100 m, beidseitig der Wegeachse,
- ortsnahe Erholungsflächen in einem Umkreis von 600 m zu Siedlungsbereichen,
- Vorsorgeabstände von 800 m zu Campingplätzen.

Durch die Festlegung, dass Eignungsflächen eine Mindestwindhöffigkeit von 5,8 m/sec in 100 m Höhe über Grund aufweisen müssen, wurden zudem Gebiete ausgeschlossen, die auch aus landschaftsästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind (Wadrill Tal, Tal der Kleinen Dhron, Umfeld des Stausees Nonnweiler).

Und letztendlich wurde durch die Bildung von Konzentrationszonen in Verbindung mit der Definition einer Mindestflächengröße darüber hinaus einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die im Flächennutzungsplan darzustellenden Sonderbauflächen einen ausreichenden Spielraum für eine konfliktvermeidende Anlagenpositionierung innerhalb der jeweiligen Fläche aufweisen werden. Zudem bestehen Planungsalternativen im Bereich von Höhe und Anzahl der Windenergieanlagen, um gravierende Wirkungen auf das Landschaftsbild ausschließen zu können. Dies kann jedoch in der Regel nur in einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren, z.B. anhand von Fotomontagen für konkret beantragte Anlagenstandorte abschließend beurteilt werden.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist der politische Stellenwert einer nachhaltigen Energieerzeugung als Grundsatz des Naturschutzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Saar-Hunsrück, unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen des Naturschutzrechts (gem. § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind) sowie der aktuellen Klimapolitik, heute eine wesentlich differenziertere Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen erwarten ließe, so wie dies beispielsweise bei der Naturparkverordnung Soonwald kürzlich realisiert wurde.

- b) Zusätzlich zu den obigen Ausführungen wurde eine ausführliche Landschaftsbildbewertung²⁷ erstellt, die anhand von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen Aussagen über Dominanzwirkungen der potenziellen Anlagen innerhalb der einzelnen Sonderbauflächen und Weißflächen sowie den Summationswirkungen von im Zusammenhang sichtbaren Windenergieanlagen treffen sollte.

Diese mit der Unteren Naturschutzbehörde umfänglich abgestimmte Untersuchung führte zur Identifizierung von weiteren Landschaftsbereichen, die von Windenergieanlagen frei gehalten werden sollten, um besondere und die Eigenart prägende Landschaftsbereiche zu erhalten und zu schützen.

Weiterhin werden dabei solche Anlagenstandorte ermittelt, die besondere und weitreichende Dominanzwirkungen entfalten und daher vermieden werden sollten.

Als Ergebnis dieser Bewertungen wurde vom Gutachter vorgeschlagen, folgende Bereiche aus der weiteren Planung heraus zu nehmen, um eine Vereinbarkeit der Planung der Verbandsgemeinde mit den Schutzziele des Naturparks zu erreichen.

- Wegfall der südlichen Spitze der Weißfläche Bescheid zur Freihaltung der landschaftsprägenden Erhebung um die *Hohe Wurzel* und Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf Ortslagen und für die Erholung bedeutsame Bereiche,

²⁷ Gutschker-Dongus (2016): Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen, Odernheim

- Wegfall der Sonderbau- und Weißflächen in Geisfeld („Gei1“ und „Gei3“) zur Freihaltung hochwertiger Landschaftsbereiche innerhalb der *Hermeskeiler Mulde* und Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf Ortslagen und für die Erholung bedeutsame Bereiche,
 - Reduzierung der Weißfläche Gusenburg / Grimburg im nördlichen Bereich zur Freihaltung des Übergangsbereiches zwischen *Keller Mulde* und *Malborner Hochwald* und der Sichtachse in Richtung Oberer Hochwald sowie Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf größere Landschaftsbereiche,
 - Reduzierung der Sonderbauflächen „Gu1“ zur Freihaltung der prägenden Erhebung im Randbereiche der Blickachse entlang der *Keller Mulde* in Richtung Oberer Hochwald und Vermeidung von erheblichen Dominanzwirkungen auf größere Landschaftsbereiche,
 - Reduzierung der Sonderbauflächen „Gr1“ zur Vermeidung von Dominanzwirkungen auf den südlichen Erholungsraum um die *Grimburg*.
- c) Unter Ausübung ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative hat die Untere Naturschutzbehörde in Ergänzung des Gutachtens zur Landschaftsbildbewertung weitere Flächen als nicht verträglich mit der Naturparkverordnung bestimmt. So hat die Fachbehörde mit Schreiben vom 02.03.2016 bzgl. der geplanten Sonderbauflächen Rascheid („Ra1“) und Geisfeld („Gei2“) inkl. der angrenzenden „weißen Flächen“ nachfolgende Gründe mitgeteilt, aufgrund deren eine Nichtvereinbarkeit dieser Bereiche mit der bestehenden Naturparkverordnung gegeben ist:
- „Erhebliche Dominanzwirkung der Ortsrandlagen von Hinzert-Pöler, Abtei, Rascheid und Geisfeld in der Wirkzone I.
 - Nach dem „Windkraftgutachten Fischer“ ist die Risikoeinstufung Landschaftsbild und Erholung hoch bis sehr hoch eingestuft worden.
 - Es wird eine bandförmige Entwicklung weg von der Autobahn, Richtung Osten der VG in nicht erheblich vorbelastete Landschaftsräume eingeleitet.“

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil daher beschlossen, die gutachterlich ermittelten Flächen, einschließlich der Flächen, für die die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 02.03.2016 die Inaussichtstellung der in der Naturparkverordnung vorgesehenen Genehmigung versagt hat, den Ausschlussbereichen zuzuordnen. Sie hat sich hierbei von den fachgutachtlichen und fachbehördlichen Beurteilungen leiten lassen, da keine Anhaltspunkte bestehen, dass diese fehlerhaft sind.²⁸

²⁸ Ergänzend sei hier darauf verwiesen, dass die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Schreiben vom 09.06.2016 mitgeteilt hat, dass die Untere Naturschutzbehörde für die im Flächennutzungsplan dargestellten SO-Gebiete und „weißen Flächen“, mit Ausnahme der „weißen Flächen“ in den Gemarkungen Grimburg und Gusenburg, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen hinsichtlich des Schutzzwecks der bestehenden Naturparkverordnung in Aussicht stellt. Lediglich die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen in den „weißen Flächen“ der Gemarkungen Grimburg und Gusenburg wird in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung hinsichtlich entstehender oder unterbleibender Vorbelastungen auf saarländischer Seite gesehen.

▪ **Umgang mit den Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück unter Beachtung der Ziele der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV**

Innerhalb eines Naturparks können durch Landesverordnung weitere Flächen bestimmt werden, für die besondere Schutzziele ausgesprochen werden können. Im vorliegenden Fall wurden innerhalb des rheinland-pfälzischen Teils des Naturparks Saar-Hunsrück sieben Kernzonen („Mannebachtal“, „Saartal-Leukbachtal“, „Osburger Hochwald“, „Westlicher Teil des Schwarzwälder Hochwaldes“, „Östlicher Teil Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“, „Neuhof-Abentheuer“ und „Südöstlicher Hochwald Kirschweiler/Buhlenberg“) ausgewiesen. Neben den allgemeinen Schutzzwecken des Naturparks ist es zusätzlicher Schutzzweck in den Kernzonen eine „Erholung in der Stille“ zu ermöglichen.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil befinden sich Teile der Dritten Kernzone „Osburger Hochwald“ und der Fünften Kernzone „Östlicher Teil Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“.

Für einen direkt an die Autobahntrasse A1 angrenzenden Streifen (Flur 2 Grundstück 1/7 sowie Flur 23 Grundstück 1/2 und 2/6 bzw. Waldabteilungen 7a1, 7a2, 4a1 und 12a und b der Gemarkung Beuren) der Kernzone „Osburger Hochwald“ hat die SGD Nord am 18.08.2004 gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1a LPflG eine Befreiung von dem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück, zwecks der Errichtung von Windenergieanlagen, erteilt. Windenergieanlagen konnten in diesem Streifen jedoch nicht errichtet werden, da die Planungsgemeinschaft den betroffenen Bereich bereits im Mai 2004 als Ausschlussbereich bestimmt hatte.

Im Hinblick auf aktuelle Planungsüberlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück hat die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 26.06.2015 mitgeteilt, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erforderliche Befreiung in Aussicht stellen kann, da es nach ihrer Auffassung an der „Notwendigkeit“ fehlt, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung darstellt.²⁹

Eine in Aussicht gestellte Befreiung ist jedoch grundlegende Voraussetzung für die Darstellung von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des Ziels Z 163 d, Satz 1 der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV hat die Verbandsgemeinde bestimmt, dass die Kernzonen des Naturparks Saar-Hunsrück mit Ausnahme der Flächen, für die eine Befreiung aus dem Jahr 2004 vorliegt, der Windenergienutzung grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden. Unter ergänzender Würdigung des Zielabweichungsbescheids vom 17.04.2017, in welchem für die geplante Sonderbaufläche „Windenergie“ SO-Beu1, die sich innerhalb einer Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück befindet, eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht zugelassen wurde, hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2017 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Sonderbaufläche „Windenergie“ SO-Beu1 im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus der Flächennutzungsplanung auszunehmen. Dies

²⁹ siehe hierzu auch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (Urteil vom 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04, Rz. 48): „Sind jedoch alternative Lösungen - im Falle der Planung: ausreichende gleichwertige Standorte im Plangebiet - erkennbar, die ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Realisierung der Interessen auch ohne Befreiung ermöglichen, ist eine Befreiung nicht erforderlich“.

geschah vor dem Hintergrund, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte bestanden, dass es zu einer Korrektur der Abgrenzung der Kernzone im Randbereich der Bundesautobahn A 1 kommen könnte (vgl. hierzu die näheren Ausführungen bei D 4.1).

▪ **Berücksichtigung der Gedenkstätte „SS-Sonderlager / KZ Hinzert“**

Auf der Gemarkung der Gemeinde Hinzert-Pörlert befindet sich die Gedenkstätte „SS-Sonderlager / KZ Hinzert“.

Die Verbandsgemeinde hat sich, um die Würde der Gedenkstätte nicht zu beeinträchtigen, dafür ausgesprochen, dass, auf Basis der in Anlage 4 des Landesgesetzes zum Schutz der Gedenkstätte KZ Osthofen und der Gedenkstätte SS-Sonderlager / KZ Hinzert vom 28.09.2005 dargelegten Abgrenzung des ehemaligen Lagerbereichs, abgesehen von den Bestandsflächen³⁰, ein Schutzabstand von 500 Metern zur Gedenkstätte einzuhalten ist.³¹

Des Weiteren wurde bestimmt, dass die in Anlage 6 des Landesgesetzes dargelegten Abgrenzungen der „Stätten der Unmenschlichkeit“ mit einem Schutzpuffer von 250 Metern zu versehen sind, um auch hier die Würde der einzelnen Gedenkstätten im Umfeld des ehemaligen Lagers nicht zu beeinträchtigen.

▪ **Berücksichtigung des „Munitionsdepot Hermeskeil“**

Die Maxam Deutschland GmbH betreibt am Standort des ehem. Munitionsdepots Hermeskeil ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Lager für gewerbliche Sprengstoffe und Zündmittel. Dieses Lager unterliegt sowohl der 12. BImSchV (Störfallverordnung), der Gefahrstoffverordnung als auch dem Sprengstoffgesetz. In diesem Zusammenhang hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, vertreten durch die Regionalstelle Gewerbeaufsicht, mit E-Mail vom 08.10.2013 mitgeteilt, dass für den Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung ein sog. Achtungsabstand ermittelt wurde, der 600 Meter beträgt.

Die Verbandsgemeinde hat sich daher dafür ausgesprochen, diesen Achtungsabstand aufzugreifen und die Bunkeranlagen mit einem entsprechenden Vorsorgeabstand zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang öffentlichen Sicherheitsbelangen sowie privaten Belangen Vorrang vor der Nutzung der Windenergie einzuräumen.

▪ **Umgang mit Flächen, die einen erhöhten Raumwiderstand auf Basis der kreisweiten „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes“ aufweisen**

In einer kreisweiten Rahmenstudie wurde das artenschutzrechtliche Risiko für windkraftsensiblen Arten auf Grundlage einer umfangreichen Datenauswertung und Expertenbefragung beurteilt. Ein wesentliches Ergebnis der Rahmenstudie besteht in der Karte „Raumwiderstand Arten“, welche die Sensitivität der Teil-

³⁰ Hinweis: Die „Bestandsflächen“ sind in ihrer räumlichen Abgrenzung identisch mit den Vorrangflächen „Windenergie“ des RROP Region Trier, Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ von 2004.

³¹ Hinweis: Das zur Gedenkstätte gehörende Wohnhaus und die Begegnungsstätte wurden separat als „schutzwürdige Nutzung im Außenbereich“ erfasst und mit dem für diese schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich vorgesehenen Vorsorgepuffer versehen. Eine Berücksichtigung erfolgte in diesem Zusammenhang bereits unter dem Punkt „Weiche Ausschlusskriterien“.

räume im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier gegenüber Windenergieanlagen widerspiegeln soll.

In dieser Karte wurde ein sog. Raumwiderstand, der sich durch Aggregation aller erfassten art- und funktionsbezogenen Merkmale ergab, mit einer Auflösung von 200×200 m je Raster dargestellt. Der rechnerisch umgesetzte Zellenwert des Raumwiderstands liegt im Ergebnis in der Verbandsgemeinde Hermeskeil in einem Spektrum von 0 bis 58,75 und im Landkreis in einem Spektrum von 0 bis 102 vor.

Der Raumwiderstand ist in diesem Zusammenhang ein Wert auf einer Relativskala. Ein Wert von 0 bedeutet, dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass an dieser Stelle (Bezug: Rasterzelle) erhebliche naturschutzfachliche Vorbehalte aufgrund des Vorkommens von Arten und artrelevanten Funktionen für die Planung von Windenergieanlagen vorliegen. Je höher der Zellenwert, desto mehr „Widerstände“ sind bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu erwarten. Verhältnismäßig hohe Rasterzellenwerte liefern Hinweise darauf, dass entweder viele Arten mit einer mindestens mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit an einer Stelle in einem Kartenbereich zu berücksichtigen sind oder dass die dort aufgrund der Datenlage anzunehmenden Artvorkommen eine besonders hohe Bedeutung / Empfindlichkeit aufweisen.

Laut Gutachten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Zellen, die mit einem Raumwiderstandswert von $\geq 6,75$ bis <16 belegt sind, einen erhöhten Raumwiderstand und Zellen, die mit einem Wert von ≥ 16 belegt sind, einen deutlich erhöhten Raumwiderstand aufweisen.

In beiden Fällen können Vorkommen mit einer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen vorliegen, dem vertiefend bereits auf Flächennutzungsplanebene nachzugehen ist, wenn an diesen Stellen Sonderbauflächen für die Windenergie vorgesehen werden sollen. Hingegen bedarf es bei Zellen, die mit einem Raumwiderstandswert von $< 6,75$ belegt sind, auf Ebene der Flächennutzungsplanung keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung.

Eine Auswertung der Rasterzellen in den geplanten Sonderbauflächen erfolgte im Umweltbericht im Rahmen einer Einzelbetrachtung unter Hinzuziehung von externen Gutachten, die seitens verschiedener Windparkprojektierer der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in keinem der betroffenen Flächen Brutplätze von windkraftsensiblen Vogelarten festgestellt wurden. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Betroffenheiten von Fledermäusen ist anerkannt, dass sich durch geeignete Maßnahmen Betroffenheiten vermeiden bzw. kompensieren lassen. Zur Reduzierung vorhabenbedingter Eingriffe und Beeinträchtigungen sind daher in der Regel umfangreiche zoologische Erhebungen und Auswertungen erforderlich - hierzu ist jedoch der konkrete Standort einer Windenergieanlage zu Grunde zu legen.

Allgemein haben sich zur Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände u.a. Abschaltzeiten zu bestimmten Jahreszeiten unter bestimmten Witterungsbedingungen in den Nachtstunden als Vermeidungsmaßnahme in der Verwaltungspraxis durchgesetzt. Zur Überprüfung dieser Vorsorgemaßnahmen können zudem ein Höhenmonitoring sowie eine Schlagopfersuche erfolgen.

Zudem kann baubedingten Betroffenheiten durch eine Begrenzung von ggf. erforderlichen Rodungen auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubenzeiten entgegengewirkt werden. Hinzu kommen spezielle Regelungen zur Vorgehensweise bei der Fällung von Höhlenbäumen/potenziellen Quartierbäumen

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass sich die Verbote des Artenschutzes nicht unmittelbar an den Träger einer Bauleitplanung richten, sondern an bestimmte Tathandlungen anknüpfen, die erst bei Verwirklichung der Bauleitplanung vorgenommen werden, bedarf es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keiner weiteren avifaunistischen und fledermauskundlichen Untersuchungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Aspekte insbesondere im Genehmigungsverfahren der Anlagen aufzugreifen sind.

▪ **Gewährleistung einer dauerhaften Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug**

Laut dem „Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, welches 2001 von der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erstellt wurde, befindet sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil in keiner bedeutenden Verdichtungszone des herbstlichen Vogelzuges, auch Punkte mit Zugverdichtung sind nicht bekannt.

Auch die „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier (2012)“ hat für das Verbandsgemeindegebiet keine Bereiche mit erforderlichen Merkmalen für Zugkonzentrationskorridore als Verdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen oder Bereiche mit ähnlich bedeutender Funktion für ziehende Arten festgestellt.

Gleichwohl findet auch in der Verbandsgemeinde Hermeskeil Vogelzug statt.

Daher hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, unter ergänzender Berücksichtigung von ornithologischen Fachgutachten, die dem Planungsbüro BBP im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung von Windenergieanlagenprojektierern zur Einsichtnahme vorgelegt wurden,³² und Aussagen der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde³³, die im Umfeld der Potentialflächen „Hochwald“ und „Hermeskeil-Süd“ mitgeteilten „Freihalte-Korridore“ aufzugreifen und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Aspekte (hier: Gewährleistung einer dauerhaften Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug) in diesem Zusammenhang nicht alle Potentialflächen in diesem Teil des Landschaftsraums in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen.

Des Weiteren hat man sich dafür ausgesprochen, dass in die Begründung des Flächennutzungsplans ein Hinweis aufgenommen wird, dass in den nachgelager-

³² Hinweis: Einer Weitergabe der dem Büro BBP zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wurde seitens der Windparkprojektierer unter Verweis auf den Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht bzw. schutzwürdige Betriebsgeheimnisse widersprochen bzw. im Rahmen einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung vertraglich untersagt. Vor diesem Hintergrund liegen diese Unterlagen weder der Verbandsgemeinde vor, noch kann eine öffentliche Auslegung dieser Materialien erfolgen.

³³ SGD Nord (2013): Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil

ten Planungsverfahren insbesondere die Anordnung der einzelnen Anlagen sowie mögliche kumulierende Wirkungen einzelner Windparks vertiefend zu berücksichtigen sind.

- **Anregungen einzelner Kommunen**

Die Verbandsgemeinde hat im Rahmen der Abwägung von einzelnen Kommunen vorgetragene öffentliche Belange aufgegriffen, die u.a. den Schutz einer bislang nicht vorhandenen lokalen visuellen Vorbelastung und/oder einer weithin bestehenden Einsehbarkeit einer lokal bedeutsamen Fläche bzw. besonderer lokaler Blickbeziehungen auf einzelne Ortslagen betreffen. Des Weiteren wurde auf Flächen verzichtet, die als städtebaulich begründetes Ergebnis von interkommunalen Abstimmungen nicht der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten.

- **Umgang mit den übrigen, unter 1.2.1 ermittelten Einschränkungen**

Hinsichtlich der übrigen, unter 1.2.1 ermittelten Einschränkungen hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, diese als Hinweise an die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung des Flächennutzungsplans aufzunehmen, da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Würdigung der ermittelten Einschränkungen möglich bzw. erforderlich ist.

Zudem kann diesen Belangen / kleinteiligen Strukturen u.a. durch eine entsprechende Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit durch Auflagen in der Genehmigung eine Verträglichkeit eines Vorhabens vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG herzustellen: z.B. Reduzierung des Kollisionsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen in Form von vorgezogenen, saisonalen Betriebseinschränkungen (temporäre und saisonale Abschaltung der Anlage) und einer Überprüfung des tatsächlichen Konfliktpotenzials im Rahmen einer Erfolgskontrolle (bioakustisches Monitoring und Schlagopfersuche).

► siehe Karte 12 im Anhang

2 Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

2.1 Zielsetzungen der Landesplanung

Die vorliegende Planung unterstützt die Zielsetzungen der Landesplanung - einschließlich der dritten Teilfortschreibung des LEP IV - durch die Ausweisung geeigneter Flächen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Flächennutzungsplan den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung entspricht.

2.2 Zielsetzungen der Regionalplanung

2.2.1 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

hier: Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ von 2004

- **Zielsetzungen 1 und 2**

Z „Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier verwirklicht mit dieser Fortschreibung das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen

in raumordnerisch und für die Gewinnung von Windenergie gut geeigneten Gebieten. Diese Gebiete werden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.“

Z „In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.“

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden der Verbandsgemeinde Erkenntnisse bzw. Informationen zugetragen, die auf ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Bereich der regionalplanerischen Vorranggebiete „Naurath 1“ sowie „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ hinwiesen.

Daher hatte sich der Verbandsgemeinderat mehrheitlich in seiner Sitzung am 11.07.2016 dafür ausgesprochen, auf eine Darstellung der betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan zu verzichten und diese Flächen den Ausschlussflächen zu zuordnen. Die planungsrechtliche Umsetzung des Verbandsgemeinderatsbeschlusses erforderte gleichwohl die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, welches daher die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil mit Schreiben vom 26.07.2016 auf dem Dienstweg beantragt hatte.

Diesbezüglich wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 18.04.2017 beschlossen: *„Die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung ist, und alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen ist, wird nicht zugelassen.“*

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord führt in diesem Zusammenhang aus:

„Nach alledem kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Darstellung der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Naurath 1“, „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ als Sonderbauflächen für Windenergie im vorbereitenden Bauleitplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil das Tötungsverbot im Sinne von § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG entgegensteht.

Mithin ergibt sich auch allein aus der naturschutzfachlichen Beurteilung (Artenschutz) i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB nicht, dass die in Rede stehenden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht genehmigt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit keine (belastbaren) veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen für eine Zielabweichung vorliegen. Somit fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung für eine Zielabweichung mit der Folge, dass diesem Begehren der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht stattgegeben werden kann.“

Abschließend weist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord darauf hin:
„Dieser Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermes-

keil zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung.“

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2017 mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Beschluss „Verzicht auf Darstellung von artenschutzrechtlich konfliktbehafteten regionalplanerischen Vorrangflächen im Flächennutzungsplan“ zu revidieren.

Losgelöst von der inhaltlichen Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlich konfliktbehafteten regionalplanerischen Vorrangflächen hat die SGD Nord im Zielabweichungsbescheid vom 18.04.2017 der Verbandsgemeinde Hermeskeil ergänzend mitgeteilt, dass die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 nur bis zum In-Kraft-Treten der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz genießen. Ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV.

In diesem Zusammenhang wurde zwischenzeitlich bei den Vorrangausweisungen auf den Gemarkungen Naurath, Hinzert-Pöler und Reinsfeld eine Divergenz hinsichtlich der Ziele Z 163 h bzw. Z 163 i festgestellt.

Daher hat sich der Verbandsgemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, auf eine Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan zu verzichten, die den Zielen Z 163 h und Z 163 i zu widerlaufen und diese Flächen den Ausschlussflächen zu zuordnen. Es handelt sich hierbei um die Teile der regionalplanerischen Vorrangflächen, bei denen, auch unter ergänzender Anwendung des Ziels Z 163 i (Flächen mit Repoweringpotenzial) der geforderte Mindestabstand von 900 Metern zu schutzwürdigen Siedlungsflächen nicht einhalten wird.

▪ Zielsetzung 3

Z „Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Im Rahmen der laufenden Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsplans wurde dieses Ziel am 10.12.2013 durch die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft zwar grundlegend geändert, doch ist diese Änderung noch nicht rechtsverbindlich geworden.

Gemäß einer Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) vom 05.12.2013 bleiben Ziele eines Regionalplans so lange rechtsverbindlich, bis die Ziele des neuen Regionalplans in Kraft getreten sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Raumordnungsrecht keine Ziele der Raumordnung mit verminderter Rechtsverbindlichkeit kennt, die durch in Aufstellung befindliche neue - anders lautende - Ziele der Raumordnung in ihrer Rechtswirksamkeit überlagert werden können. In diesem Zusammenhang bedürfen Flächennutzungspläne vor ihrer Beschlussfassung der Zulassung einer Zielabweichung, wenn sie einem rechtsverbindlichen Ziel eines Regionalplans widersprechen.

Daher hatte die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil mit Schreiben vom 26.07.2016 einen entsprechenden Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens auf dem Dienstweg beantragt.

Mit Schreiben vom 18.04.2017 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord diesbezüglich folgende Entscheidung mitgeteilt:

„Für die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ in den Ortsgemeinden Be-

scheid („SO-Bes1“), Grimburg („SO-Gr1“ und „SO-Gr2“), Gusenburg (SO-Gu1“), Rascheid („SO-Ra1“) und Reinsfeld („SO-Rei1“ und „SO-Rei2“) der Sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, zugelassen.

Für die geplante Sonderbaufläche „Windenergie“ „SO-Beu1“ in der Ortsgemeinde Beuren, die sich innerhalb einer Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück befindet, wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, nicht zugelassen.“

Daher hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2017 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Sonderbaufläche „Windenergie“ SO-Beu1 im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus der Flächennutzungsplanung auszunehmen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass es zu einer Korrektur der Abgrenzung der Kernzone im Randbereich der Bundesautobahn A 1 kommen könnte (vgl. hierzu die näheren Ausführungen unten bei D 4.1).

Ergänzend wurde seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord darauf hingewiesen, dass, in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) als Oberste Landesplanungsbehörde, „weiße Flächen“ (im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB), die weder den Sonderbauflächen „Windenergie“ noch den Ausschlussflächen zugeordnet werden, nicht in das vorliegende Zielabweichungsverfahren einbezogen werden, weil sie keine Festlegungen beinhalten, die gegen ein Ziel des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/ 1995 (RROP) inklusive der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstoßen.

2.3 Vorrangausweisungen der Regionalplanung

hier: „Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 1985 mit der Teilfortschreibung „Gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sowie Einzelhandel“ 1995 und „Entwurf Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 2014

2.3.1 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 1985/1995

Der derzeit rechtsgültige Regionalplan „Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 1985/1995 legt innerhalb der vorgesehenen Änderungsflächen in Teilen Vorrangausweisungen fest. Hiervon betroffen sind Flächen / Teilflächen nachfolgend aufgeführter Änderungsbereiche (wobei „SO“ für „Sonderbaufläche“ und „A“ für „Ausgleichsfläche“ steht):

- Gemarkung Bescheid:
 - SO-Bes1 - Erholungseignung
- Gemarkung Grimburg:
 - SO-Gr1 - Grund- bzw. Oberflächenwasser
 - SO-Gr2 - Grund- bzw. Oberflächenwasser, Landwirtschaft

- Gemarkung Gusenburg:
 - SO-Gu1 - Grund- bzw. Oberflächenwasser, Landwirtschaft
- Gemarkung Neuhütten:
 - A-Neu1 - Grund- bzw. Oberflächenwasser, Offenzuhaltendes Wiesental
- Gemarkung Rascheid:
 - SO-Ra1 - *keine Überlagerung mit Vorrangausweisungen*
- Gemarkung Reinsfeld:
 - SO-Rei1 - Grund- bzw. Oberflächenwasser, Landwirtschaft
 - SO-Rei2 - Landwirtschaft
- Gemarkung Züsch:
 - A-Zü1 - Grund- bzw. Oberflächenwasser, Offenzuhaltendes Wiesental

► siehe Karte 13 a im Anhang

2.3.2 Entwurf „Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 2014

Nach derzeitigem aktuellem Arbeitsstand des in Aufstellung befindlichen neuen regionalen Raumordnungsplans berühren die geplanten Sonderbauflächen („SO“) bzw. die Ausgleichsflächen („A“) zukünftig nachfolgend aufgeführte Vorranggebiete. Bei diesen Vorranggebieten handelt es sich gegenwärtig um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gehören (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Gemäß der rechtlichen Vorgaben sind diese Erfordernisse von der Verbandsgemeinde Hermeskeil bei der Flächennutzungsplanung lediglich zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG), eine stärkere Bindungswirkung dieser Raumordnungsziele tritt erst nach dem Inkrafttreten des Regionalplans ein (§ 1 Abs. 4 BauGB).

- Gemarkung Bescheid:
 - SO-Bes1 - Forstwirtschaft, Grundwasserschutz
- Gemarkung Grimburg:
 - SO-Gr1 - Forstwirtschaft, Regionaler Biotopverbund
 - SO-Gr2 - Forstwirtschaft, Regionaler Biotopverbund
- Gemarkung Gusenburg:
 - SO-Gu1 - Forstwirtschaft, Regionaler Biotopverbund
- Gemarkung Neuhütten:
 - A-Neu1 - Grundwasserschutz
- Gemarkung Rascheid:
 - SO-Ra1 - Forstwirtschaft, Regionaler Biotopverbund
- Gemarkung Reinsfeld:
 - SO-Rei1 - Landwirtschaft, Regionaler Biotopverbund
 - SO-Rei2 - Forstwirtschaft, Landwirtschaft
- Gemarkung Züsch:
 - A-Zü1 - Grundwasserschutz

► siehe Karte 13 b im Anhang

2.3.3 Prüfung der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den jeweiligen Vorrangausweisungen der Regionalplanung

Ziel Z 163 d, Satz 6, der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV EE bestimmt hinsichtlich der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit einer Vorrangausweisung: „In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“

In der Erläuterung / Begründung zu diesem Ziel wird ausgeführt: „Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“

Die zitierte Zielaussage mit Erläuterung / Begründung findet sich bereits in der vorherigen („alten“) Fassung des LEP IV.

Im Anhörungsentwurf des „Regionalen Raumordnungsplans Region Trier, Entwurf Januar 2014“ der Planungsgemeinschaft Region Trier wird ausgeführt: „Außerhalb der [...] Vorrang- und Ausschlussgebiete [für die Windenergie] soll eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung durch die bauleitplanerische Ausweisung entsprechend geeigneter Konzentrationsflächen erfolgen (G 236).“

▪ *Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ (RROP 1985/1995 und Entwurf RROP 2014)*

Gemäß den obigen Ausführungen steht die Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ der Nutzung der Windenergie nicht entgegen, da mit Ausnahme der Turm- und der Kranstellfläche eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich ist.

Der diesbezüglich in Relation zur Vorrangausweisung zu setzende Flächenverbrauch ist äußerst gering und mit der Zielausweisung vereinbar.

▪ *Vorrangausweisung „Forstwirtschaft“ (Entwurf RROP 2014)*

Die Vorranggebiete Forstwirtschaft wurden, nach Mitteilung der Planungsgemeinschaft Region Trier, aus dem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag zum RROPneu übernommen, soweit es sich dort um Flächen folgender Art handelte:

- Wälder zur Genressourcensicherung,
- Waldflächen nach dem Erntezulassungsregister,
- forstwirtschaftliche Versuchsflächen,
- Naturwaldreservate,
- Schutzflächen nach Landeswaldgesetz,
- Wälder an Steilhängen der Mosel und ihrer Nebenflüsse,
- Erosionsschutzwälder (teilweise übernommen),
- Wälder um Siedlungsschwerpunkte.

Von diesen aufgeführten Waldflächen wurden in der vorliegenden Flächennut-

zungsplanung, in Abstimmung mit der Forstverwaltung, nachfolgend aufgeführte berücksichtigt und dort als „Ausschlussbereich“³⁴ behandelt:

- Wälder zur Genressourcensicherung,
- Waldflächen nach dem Erntezulassungsregister,
- forstwirtschaftliche Versuchsflächen,
- Naturwaldreservate,
- Erosionsschutzwälder.

Daneben wurden durch die Planungsgemeinschaft auch Waldflächen mit den Funktionen „lokaler Klimaschutzwald“ und „Erholungswald“ als Vorrangfläche bestimmt.

Die hier vorliegende Überlagerung von geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie mit Vorranggebieten der Forstwirtschaft in den Gemarkungen Bescheid, Grimburg, Gusenburg und Reinsfeld betreffen ausschließlich die Funktionen „lokaler Klimaschutzwald“ und „Erholungswald“.

Nach Abstimmung mit der Forstverwaltung stehen diese, im Regionalplan zusätzlich mit Vorrang versehenen Flächen, einer Windenergienutzung nicht entgegen. Insbesondere, da es sich bei den vorgenannten Waldflächen nicht um solche nach Landeswaldgesetz durch Rechtsverordnung bestimmte Schutzflächen handelt bzw. diese nicht zu den landesweit bedeutsamen Bereichen für die Forstwirtschaft gezählt werden. Eine Überlagerung ist somit mit der angedachten Zielausweisung vereinbar. Zudem ist der in Relation zur Vorrangausweisung zu setzende Flächenverbrauch für Turm- und Kranaufstellfläche vergleichsweise niedrig.

■ *Vorrangausweisung „Erholung“ (RROP 1985/1995)*

Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, wurden im RROP 1985/1995 unter dem Punkt 5.2.1 in einer gesonderten Karte im Maßstab 1:500.000 als „Vorranggebiete für Erholung“ gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen darauf zu achten ist, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Im vorliegenden Fall kommt es in diesem Zusammenhang zu einer Überlagerung geplanter Sonderbauflächen bzw. Weißflächen und „Vorranggebieten für Erholung“ in den Gemarkungen Beuren, Bescheid sowie Grimburg und Gusenburg.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Großteil dieser Flächen im Einflussbereich der Autobahn A1 bzw. sonstiger klassifizierter Straßen steht und auch seitens der Planungsgemeinschaft innerhalb dieser Vorrangausweisung zwischenzeitlich großräumig Vorrangausweisungen für die Windenergie vorgenommen wurden (u.a. Mehring, Naurat, Bescheid, Hinzert-Pöler, Reinsfeld, Konz, Lampaden/Paschel) ist davon auszugehen, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit dieser beiden raumordnerischen Ziele besteht. In diesem Zusammenhang sei zudem darauf verwiesen, dass der Regionalplanungsträger im veröf-

³⁴ Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat die aufgeführten Waldflächen in ihre Abwägung eingestellt und ihnen den Vorzug vor der Windenergienutzung gegeben mit der Folge, dass die betreffenden Flächen den „weichen“ Ausschlussbereichen zugeordnet worden sind (siehe hierzu auch Kapitel C 2.2).

fentlichenden Entwurf des Regionalplans 2014 auf eine Darstellung von „Vorranggebieten für Erholung“ zukünftig verzichtet.

Ergänzend wird zudem auf die „Risikoanalyse Landschaftsbild und Erholung im Hinblick auf die Beurteilung von Windkraftstandorten für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg, der Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf“ verwiesen. Gemäß der dort vorgenommenen gutachterlichen Risikoeinstufung wurden sämtliche hier in Rede stehenden Bereiche als lediglich „gering bis mittel“ gefährdet bewertet.

Auch das mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg intensiv abgestimmte und von dieser auch inhaltlich akzeptierte Gutachten „Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffsintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen“ zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Planungen hinsichtlich der Schutzgebietsausweisung des Naturparks „Saar-Hunsrück“ stützt diese Einschätzung.

Allerdings ist das Raumordnungsziel formell noch in Kraft, so dass mit der Oberen Landesplanungsbehörde vereinbart wurde, dass im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Zielabweichung zur Teilfortschreibung „Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 2004 eine Vereinbarkeit mit der „Vorranggebiet Erholung“ argumentativ hergeleitet und der Fachbehörde zur Entscheidung mitvorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Zuge der Bescheidung des Zielabweichungsantrags mitgeteilt, dass man zu dem Ergebnis kommt, dass das betroffene Vorranggebiet für Erholung (= Grundsatz der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG) durch die kommunale Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht nachteilig betroffen wird. Dies korrespondiert auch mit der Inaussichtstellung der Genehmigung nach der Naturparkverordnung, deren Schutzziel maßgeblich die Erholungsfunktion ist, durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg.³⁵

▪ *Vorrangausweisung „Grund- bzw. Oberflächenwasser“ (RROP 1985/1995)*

Das Ziel 5.5.3. „Sicherung des Wasservorkommen“ des Regionalen Raumordnungsplans von 1985/1995 lautet: „Die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.“

Zu diesen Gebieten gehören bestehende und geplante Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Gebiete für Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie Einzugsbereiche vorhandener und vorgesehener Trinkwassertalsperren.“

Mit Schreiben vom 07.09.2012 hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, der Verbandsgemeinde mitgeteilt, dass die Ausweisung eines „schutzbedürftigen Gebiets für Grund- und Oberflächenwasser“ im Regionalplan von 1985 im Bereich der Gemarkungen von Grimburg, Gusenburg und Reinsfeld in Zusammenhang mit den Überlegungen zur

³⁵ siehe hierzu auch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 zur Zulassung einer Abweichung von einem Ziel der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, S. 30 ff

Projektierung einer Talsperre im Bereich des Wadrilltals stand. Dieses Projekt wird jedoch nicht mehr weiterverfolgt, so dass die damaligen Ausweisungsgrundlagen nicht mehr bestehen.

Vor diesem Hintergrund stehen weder die Sonderbauflächen, noch die Weißflächen im Bereich der Gemarkungen von Grimburg, Gusenburg und Reinsfeld in Konflikt mit der Ausweisung eines „schutzbedürftigen Gebiets für Grund- und Oberflächenwasser“ im geltenden Regionalplan, so dass es diesbezüglich keiner Zielabweichung bedarf.

Diese Auffassung wurde anlässlich eines Abstimmungsgesprächs am 17.11.2015 seitens der SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, geteilt und auch so in einem mit der Fachbehörde abgestimmten Vermerk schriftlich festgehalten.

Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen von Neuhütten und Züsch kollidieren erkennbar nicht mit der im Regionalplan dargestellten Vorrangausweisung „Grund- bzw. Oberflächenwasser“.

▪ *Vorrangausweisung „Offenzuhaltendes Wiesental“ (RROP 1985/1995)*

Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen von Neuhütten und Züsch kollidieren erkennbar nicht mit der im Regionalplan dargestellten Vorrangausweisung „Offenzuhaltendes Wiesental“.

▪ *Vorrangausweisung „Grundwasserschutz“ (Entwurf RROP 2014)*

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Stand: 2014) sieht unter anderem die Festlegung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz vor. Diese Vorranggebiete umfassen folgende Bereiche:

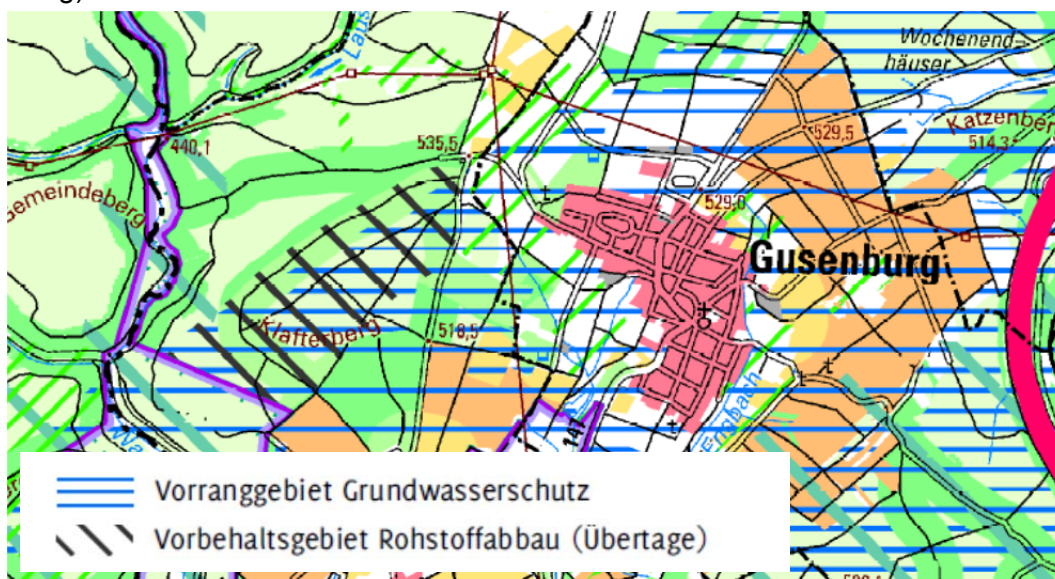
- rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
- geplante und abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
- Talsperren, die zur Trinkwasserversorgung bestehen (Prims- und Riveristalsperre) oder geplant sind (Sammetbachtalsperre und Endertbachtalsperre), mit den zugehörigen Schutzgebieten (festgesetzt, abgegrenzt oder geplant)³⁶,
- regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung (hierzu gehören die Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften des Buntsandsteins der Devonischen Quarzite).

Die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen zu den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind bei der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ROG). Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat diese Festlegungen in der Weise berücksichtigt, dass sie die betreffenden Gebiete - abgesehen von einer Ausnahme - den

³⁶ Von den bestehenden bzw. geplanten Trinkwassertalsperren im Zuständigkeitsbereich der Planungsgemeinschaft Region Trier befindet sich lediglich die bestehende Talsperre Primstal mit dem Stausee Nonnweiler im Einflussbereich der Planung der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Zum Schutz dieser Talsperre wurden die diesbezüglich eingerichteten Wasserschutzgebiete den Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zugeordnet (siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel C unter Punkt 2.2).

Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zugeordnet hat (siehe hierzu auch Ausführungen in Kapitel C unter Punkt 2.2). Die Ausnahme betrifft die Vorranggebiete zu den regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung. Doch weisen diese großräumigen Vorranggebiete lediglich zu einem sehr geringen Teil Überschneidungen mit den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung auf.

Die Überschneidungen vermögen die diesbezüglichen regionalplanerischen Zielsetzungen nicht nennenswert zu stören. Das gilt umso mehr, als der Träger der Regionalplanung die Vorranggebiete für den regional bedeutsamen Grundwasserschutz von herausragender Bedeutung teilweise mit Vorbehaltsgebieten für den großflächigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe kombiniert hat (siehe hierzu u.a. nachfolgenden Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier im Bereich des Klafferbergs auf Grimburger Gemarkung).



Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Stand: 2014)

Wenn aber selbst der großflächige übertägige Rohstoffabbau nach der Wertung des Regionalplanungsträgers mit den Vorranggebieten für regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung vereinbar ist, dann muss das erst recht für marginale Überschneidungen dieser Vorranggebiete mit den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung gelten.

Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet des Nationalparks in den Gemarkungen von Neuhütten und Züsch kollidieren erkennbar nicht mit den im Regionalplanentwurf festgelegten Vorranggebieten für den Grundwasserschutz.

Wie aus dem Dargelegten hervorgeht, steht der Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit den Festlegungen zu den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier in Einklang.

Mit Schreiben vom 24.05.2016 hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, diese Auffassung der Verbandsgemeinde Hermeskeil bestätigt.

- *Vorrangausweisung „Regionaler Biotopverbund“ (Entwurf RROP 2014)*

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Stand: 2014) sieht unter anderem die Festlegung von Vorranggebieten „Regionaler Biotopverbund“ vor. Diese Vorranggebiete sind bei der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verb. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ROG).

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat die Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in der Weise zugeschnitten, dass es lediglich zu Überlagerungen mit mehr oder minder kleinräumigen Teilen des Regionalen Biotopverbunds kommt. Dies ermöglicht es, die Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls derart zu platzieren, dass den Anforderungen des Regionalen Biotopverbunds im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann. Die Größe der Sonderbauflächen bietet genügend Raum für eine entsprechende Anlagenkonfiguration. Zu beachten ist hierbei, dass die flächennutzungsplanerische Darstellung einer Sonderbaufläche nicht bedeutet, dass an jeder Stelle dieser Fläche Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen.

Wie aus dem Dargelegten hervorgeht, steht der Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit den Festlegungen zu den Vorranggebieten „Regionaler Biotopverbund“ im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier in Einklang.

In diesem Zusammenhang hat die SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 04.05.2016 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplante Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ in Teilbereichen der Vorranggebiete regionaler Biotopverbund des Entwurfs RROP 2014 bestehen, wenn die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Prüfung des Flächennutzungsplans feststellt, dass dies naturschutzfachlich vertretbar und genehmigungsfähig ist.

Diesbezüglich hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in ihrem Vorlagebericht vom 15.08.2016 zum Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zielabweichung darauf hingewiesen, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Prüfung der Unterlagen im Zuge der Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfs diesbezüglich keine Bedenken erhoben wurden.³⁷

2.4 Fazit

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat aufgrund der veränderten energiepolitischen Zielsetzungen im Rahmen der „Energiewende“ am 20.06.2012 den Aufstellungsbeschluss für die sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Windenergie“, gefasst mit dem Ziel, der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Hermeskeil weiteren Raum zu geben.

Ziel der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist aber auch der Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dort, wo eine Windenergienutzung, etwa aus artenschutzrechtlichen Gründen, nicht in Betracht kommt.

³⁷ siehe hierzu auch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 zur Zulassung einer Abweichung von einem Ziel der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier, S. 37 ff

Der Umsetzung dieser Zielsetzung standen jedoch die Ziele der Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Region Trier entgegen.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat daher ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG zu den Zielen der Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Region Trier beantragt.

Unter Berücksichtigung der seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Bescheid vom 18.04.2017 zur Zulassung einer Abweichung von einem Ziel der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier mitgeteilten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweisen kann hier festgehalten werden, dass dem Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die geplante sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ ihres Flächennutzungsplans im dargelegten Umfang stattgegeben worden ist, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG hierfür erfüllt sind.

3 Allgemeine Ausführungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan

3.1 Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

Der Flächennutzungsplan ist nach dem Willen des Verbandsgemeinderats Hermeskeil darauf gerichtet, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszulösen. Dies bedeutet: In den Ausschlussflächen sind Windenergieanlagen in der Regel nicht genehmigungsfähig. Lediglich in den dargestellten Sonderbauflächen sowie in den Flächen, die weder den Ausschluss- noch den Sonderbauflächen zugeordnet worden sind (sog. weiße Flächen), steht der Flächennutzungsplan der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht entgegen.

3.2 Umgang mit nicht-raumbedeutsamen Windenergieanlagen

Im gemeinsamen „Rundschreiben Windenergie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz wird ergänzend empfohlen, dass die Gemeinden in Bauleitplänen zur Steuerung von Windenergieanlagen klarstellen, ob die Ausweisungen in den Bauleitplänen auch für die nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen sollen.

Raumbedeutsam in diesem Sinne sind Anlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Verbandsgemeinderat Hermeskeil dafür ausgesprochen, dass der Planvorbehalt im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch für die nicht-raumbedeutsamen Anlagen gilt.

3.3 Umgang mit den im bestehenden Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie

3.3.1 Berücksichtigung bestehender Sonderbauflächen für die Windenergie

Wie bereits dargelegt, hat sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil bereits im Jahr 2001 mit der Thematik „Windenergie“ auseinandergesetzt und sich, unter Berücksich-

tigung der damaligen rechtlichen Voraussetzungen, für die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan unter Inanspruchnahme des Planvorbehaltes im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgesprochen.

Folgende Flächen wurden in diesem Zusammenhang im Flächennutzungsplan dargestellt:

- Gemarkung Bescheid 15,8 ha
- Gemarkung Hinzert-Pöler 17,4 ha
- Gemarkung Naurath 5,7 ha
- Gemarkung Reinsfeld 8,7 ha und 31,2 ha

Der Flächennutzungsplan selbst wurde im Juni 2003 von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg genehmigt.

Diese Flächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie“ 2004 des Regionalplans der Planungsgemeinschaft Region Trier aufgegriffen und als Vorranggebiete für die Windenergie bestimmt. Gemäß der Beschlussfassung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier sollen die bestehenden Vorranggebiete für Windkraftanlagen auch im neuen Regionalplan (RROP neu) erhalten bleiben. Das Anhörungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes wurde 2014 durch die Planungsgemeinschaft Region Trier eingeleitet. Das Planaufstellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen für die Windenergie stellen, als Ziele der Raumordnung, für die Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil eine unmittelbar bindende Vorgabe dar (§ 1 Abs. 4 BauGB), die nicht mehr Gegenstand einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB werden kann.³⁸

Daher erfolgt eine entsprechende Darstellung der Vorranggebietsausweisungen für die Windenergie als Sonderbaufläche „Windenergie“ im Flächennutzungsplan, soweit die regionalplanerischen Ausweisungen nicht gegen die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV verstoßen.³⁹

3.3.2 Höhenbegrenzung von Anlagen

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan sieht für die bestehenden Sonderbauflächen für die Windenergie Höhenbegrenzungen vor. So sind dort maximal Anlagen bis zu einer jeweiligen Gesamthöhe von 125 Metern zulässig.

Aufgrund der Tatsache, dass zuletzt bereits Anlagen mit einer Gesamthöhe von 140 Metern zugelassen wurden, und um auch im Rahmen eines Repowerings Anlagen des heutigen Standes der Technik zuzulassen, hat sich der Verbandsgemeinderat Hermeskeil dafür ausgesprochen, zukünftig auf eine generelle Anlagenhöhenbeschränkung im Flächennutzungsplan zu verzichten. Diese Vorgehensweise wird auch seitens des Landes Rheinland-Pfalz in dem „Rundschreiben Windenergie“ den Gemeinden angeraten.

³⁸ siehe hierzu auch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 zur Zulassung einer Abweichung von einem Ziele der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier

³⁹ siehe hierzu Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 in dem der Verbandsgemeinde Hermeskeil ergänzend mitgeteilt wurde, dass die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 nur bis zum In-Kraft-Treten der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz genießen; ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV

3.4 Abstände von Anlagen > 200 m zu schutzwürdigen Nutzungen sowie Sonderbauflächen mit Repoweringpotenzial im Sinne der 3. Teilfortschreibung des LEP IV

Zur Umsetzung der in den Zielen Z 163 h und Z 163 i der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV benannten Mindestabstände von Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von über 200 Metern sowie zur besonderen Würdigung von Sonderbauflächen mit Repoweringpotenzial, hat sich der Verbandsgemeinderat dafür ausgesprochen, den Flächennutzungsplanentwurf um nachfolgende textliche Darstellungen zu ergänzen:

- *Windenergieanlagen über 200 m Gesamthöhe sind innerhalb der Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nur zulässig, wenn sie einen Abstand von 1.100 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten nicht unterschreiten. Das gilt sowohl für bestehende als auch geplante Gebiete. (Ziel Z 163 h, Satz 2, 3. TF LEP IV)*
- *Bei den Sonderbauflächen, die einen Abstand von 900 m zu reinen, allgemeinen oder besonderen Wohngebieten bzw. zu Dorf-, Misch- oder Kerngebieten aufweisen, darf der Abstand von 1000 m (bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 m) bzw. 1100 m (bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) nur dann unterschritten werden, wenn bei Altanlagen, die mehr als zehn Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering). In diesem Fall beträgt der Mindestabstand 900 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 m bzw. 990 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m. (Ziel Z 163 i, 3. TF LEP IV)*

3.5 Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

Kommunen können Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

- als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO,
- als Versorgungsflächen „Flächen für erneuerbare Energien / Windenergie“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 oder
- nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB, Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen zur Erzeugung von Strom

darstellen. Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ist eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen für die Forstwirtschaft“ grundsätzlich zulässig.

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat sich in diesem Zusammenhang für die Darstellung *Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“* entschieden, wobei grafisch zwischen bestehenden (d.h. mit Anlagen bereits bebauten) und geplanten Sonderbauflächen (d.h. noch keine Anlagen wurden hier errichtet) unterschieden wird.⁴⁰ Den *Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“* ist gemein,

⁴⁰ Hinweis: Bereiche, die im Flächennutzungsplan gegenwärtig weder den Sonderbauflächen noch den Ausschlussgebieten zugeordnet werden können, wurden als „weiße Flächen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus der Flächennutzungsplanung ausgenommen und gesondert gekennzeichnet. Da § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei diesen Flächen so lange nicht eingreift, bis sie in einem erneuten Flächennutzungsplanverfahren

dass sie als Grundnutzung ausschließlich die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für die Forstwirtschaft“ aufweisen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde lediglich für die Ortslagen digital vorliegt, wurde für den Offenlageentwurf auf eine Überlagerung mit der Papierfassung verzichtet.

4 Übersicht über die einzelnen Flächen der Teilfortschreibung

► siehe Karte 14 im Anhang

4.1 „Weiße Flächen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das Verbandsgemeindegebiet darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). In diesem Zusammenhang können aus dem Flächennutzungsplan Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden (sog. „weiße Flächen“), wenn dadurch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Zweck dieser Vorschrift ist es, Verzögerungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass eine konkrete Nutzung noch nicht ausgewiesen werden kann. Dabei kann es sich z.B. um Flächen handeln, die noch einer besonderen Untersuchung bedürfen (Untersuchungsflächen), sowie um Flächen, über deren Nutzung noch keine abschließende bauleitplanerische Entscheidung getroffen werden kann, weil diese z.B. von einer nicht abgeschlossenen Fachplanung abhängt (vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblattkommentar (Stand: August 2016), § 5 Rn. 16, 17). In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, die „weißen Flächen“ zu überplanen, sobald dies möglich ist.

Im vorliegenden Fall besteht die Zielsetzung der sachlichen Teilfortschreibung in der Ausweisung von weiteren Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ zur räumlichen Steuerung und der Konzentration der Errichtung von Windenergieanlagen auf sinnvolle und geeignete Standorte, um im Gegenzug, auf Basis eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen zu können.

In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass es mehrere territoriale Bereiche in der Verbandsgemeinde Hermeskeil gibt, die gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können: d.h. es stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder „harte“ oder „weiche“ Ausschlusskriterien, noch sonstige Erkenntnisse einer Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen dauerhaft entgegen.

den Sonderbauflächen oder den Ausschlussgebieten zugeordnet worden sind, sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einstweilen nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig unzulässig. Die Zulässigkeit richtet sich vielmehr zunächst allein nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Allerdings weisen die Bereiche die Besonderheit auf, dass

- abschließende fachliche Untersuchungen zum Mopsfledermausschutz noch ausstehen (1)⁴¹,
- bzw. eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen seitens der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung hinsichtlich entstehender oder unterbleibender Vorbelastungen auf saarländischer Seite gesehen wird⁴² (2),
- bzw. die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Beuren mit Schreiben vom 06.07.2017 beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten den Antrag gestellt hat, „die Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14. Februar 1980 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert am 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41), in der Weise zu ändern, dass die dritte Kernzone (Osburger Hochwald) im Randbereich der Bundesautobahn A 1 insoweit aufgehoben wird, als die betreffenden Flächen den ihnen verordnungsrechtlich zugewiesenen Schutzzweck, ‚eine Erholung in der Stille zu ermöglichen‘, nicht zu erfüllen vermögen“ (3).

Aufgrund der dargelegten Besonderheit wurden die diesbezüglichen territorialen Bereiche im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen und in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.⁴³ Da § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei den betreffenden Flächen nicht eingreift, sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig unzulässig. Die Zulässigkeit richtet sich vielmehr allein nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 BauGB (wobei die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte weiße Fläche Beuren einen Sonderfall darstellt, auf den noch zurückzukommen sein wird). Im Einzelnen handelt es sich um folgende territorialen Bereiche:

Bereiche, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen sind

„Weiße Flächen“	Größe in ha	Rückstellungsgrund
Beuren	23,28	(3)
Grimburg	98,43	(1), (2)
Gusenburg	62,29	(1), (2)
Hermeskeil 1	33,83	(1)
Hermeskeil 2	14,69	(1)
Rascheid	2,25	(1)
Reinsfeld	39,18	(1)

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil wird diese Flächen, entsprechend den Anforderungen des Baugesetzbuchs, zu einem späteren Zeitpunkt den Sonderbauflächen oder den Ausschlussflächen für die Windenergienutzung zuordnen. Die Zuordnung findet im Rahmen eines erneuten Flächennutzungsplanverfahrens statt, das dann eingeleitet wird, wenn die oben dargelegten noch ausstehenden Erkenntnisse / Entscheidungen vorliegen. Darüber hinaus hat sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil dafür ausgesprochen, dass, sollte sich abzeichnen, dass für bestimmte „weiße Flächen“ aus artenschutzrechtlicher Sicht in absehbarer Zeit keine Klärung zu erwarten ist, etwa weil dort

⁴¹ siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel D 1.2.2.

⁴² siehe hierzu auch Schreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 09.06.2016

⁴³ Hinweis: Zur rechtlichen Bedeutung der weißen Flächen vgl. die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans in Kapitel D 1.2.2 und 4.1.

keine Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung gestellt werden, die betreffenden Flächen aus artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen den Ausschlussflächen zugeordnet werden.

Eine „weiße Fläche“ im zuvor charakterisierten Sinne verstößt nicht gegen Ziele der Raumordnung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier. Im Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 18.04.2017 (Seite 4) heißt es hierzu:

„In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) - oberste Landesplanungsbehörde - können diese sogenannten ‚weißen Flächen‘ nicht in das Zielabweichungsverfahren einbezogen werden, weil sie keine Festlegung beinhalten, die gegen ein Ziel des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 (RROP) inklusive der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstoßen.“

Entsprechendes muss auch für das geänderte Landesentwicklungsprogramm gelten, da eine weiße Fläche keine Festlegung (Darstellung) enthält, sondern gerade dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Festlegung (Darstellung) erst später vorgenommen wird. Daher ist auch erst zu dem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung besteht.

Das gesamträumliche Planungskonzept der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die Windenergieanlagen auf bestimmten Flächen zu bündeln und im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen, wird nicht dadurch gestört, dass auch auf den „weißen Flächen“ Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass diese Flächen ursprünglich als Sonderbauflächen geplant waren. Sie sind nur deshalb nicht als Sonderbauflächen dargestellt, sondern vorerst den „weißen Flächen“ zugeordnet worden, weil sich im Verlauf des Planungsverfahrens herausgestellt hat, dass dort konkrete Anhaltspunkte für naturschutzrechtliche bzw. raumordnerische Konflikte bestehen, deren Klärung einen hohen Aufwand, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, erfordert. Wie viele Anlagen später auf den „weißen Flächen“ zugelassen und errichtet werden, stellt keinen entscheidenden Gesichtspunkt dar, weil diese Frage auch bei den Sonderbauflächen weitgehend offen ist.

Eine Störung des gesamträumlichen Planungskonzepts der Verbandsgemeinde Hermeskeil tritt auch dann nicht ein, wenn sich später, beispielsweise aufgrund detaillierter artenschutzfachlicher Untersuchungen, ergeben sollte, dass auf den „weißen Flächen“ keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Denn wäre dies bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannt, würde die Verbandsgemeinde dort ohnehin Ausschlussflächen darstellen, ohne an den sonstigen Planinhalten etwas zu ändern, da sie der Windenergienutzung - wie unten (Kapitel E) näher dargelegt - bereits mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen substanziell Raum verschafft.

Wie aus § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit Satz 1 BauGB hervorgeht, dürfen die „weißen Flächen“ die Grundzüge der im Flächennutzungsplan für das ganze Verbandsgemeindegebiet darzustellenden Art der Bodennutzung nicht berühren. Abzustellen ist nach dieser Regelung nicht auf die Grundzüge des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Windenergienutzung, sondern auf die des gesamten fortgeschriebenen Flächennutzungsplans. Dass die Grundzüge dieses Plans nicht dadurch berührt werden, dass der Sachliche Teilflächennutzungsplan zur Windenergienutzung neben Sonderbauflächen und Ausschlussgebieten auch einige „weiße Flächen“ enthält, liegt auf der Hand. Die entscheidenden Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind auch ohne die aus dem fortgeschriebenen Flächennutzungsplan ausgenommenen („weißen“) Flächen gewahrt.

Dies bedeutet, dass derjenige, der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf einer „weißen Fläche“ beantragt, auch die Untersuchungen durchzuführen hat, die für den Nachweis erforderlich sind, dass seinem Vorhaben keine Belange des Naturschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) entgegenstehen und das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht (§ 35 Abs. 3 Satz 2). Wenn daher auf den „weißen Flächen“ die Genehmigung für ein beantragtes Windenergieprojekt versagt wird, so liegt dies nicht an der Flächennutzungsplanung.

Da sich der vorliegende Flächennutzungsplan hinsichtlich der „weißen Flächen“ einer planerischen Aussage (Konzentrations- oder Ausschlussflächen) enthält, werden durch ihn auch keine Konflikte verursacht, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu untersuchen und zu lösen sind. Demzufolge wird hier auch auf eine eigenständige Beschreibung der Flächen verzichtet.

Die „weiße Fläche“ in der Gemarkung Beuren als Sonderfall

Der vorstehend erwähnte, an das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) gerichtete Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 06.07.2017 beruht auf der Grundlage eines Gesprächs, das in diesem Ministerium am 29.05.2017 unter Beteiligung von Herrn Staatssekretär Griesse (MUEEF), Herrn Präsident Kleemann (SGD Nord), weiteren Vertretern der Landesverwaltung sowie von Vertretern der Kommunalverwaltung und Landtagsfraktionen stattgefunden hat. In diesem Gespräch, dem bereits ein Gespräch in anderer personeller Zusammensetzung im Ministerium des Innern und für Sport vorausgegangen war, wurde der von der Verbandsgemeinde Hermeskeil eingeschlagene Weg aufgezeigt und von Seiten des MUEEF bekundet, dass man einem entsprechenden formellen Verfahren offen gegenüberstehe.

Hervorgehoben sei, dass es sich hierbei nicht um einen Fall mit Präcedenzwirkung, sondern um einen Sonderfall handelt. Denn erstens geht es lediglich um Kernzonenflächen, die unmittelbar an die Trasse einer Bundesautobahn angrenzen. Zweitens hat die SGD Nord bereits mit bestandskräftigem Bescheid vom 05.08.2004 eine Befreiung vom Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Naturparkverordnung für sieben Windenergieanlagen erteilt, wobei - was für den hier behandelten Zusammenhang besonders bedeutsam ist - aus der Begründung hervorgeht, dass die diesbezüglichen Kernzonenflächen nicht besonders schutzbedürftig sind.

Solange die Abgrenzung der Kernzone im Randbereich der Bundesautobahn A 1 nicht durch eine Änderung der Naturparkverordnung korrigiert worden ist, kommt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der „weißen Fläche“ Beuren nicht in Betracht. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Anlagenerrichtung gegen das in der dritten Änderung des LEP IV enthaltene Raumordnungsziel Z 163 d, Satz 1 verstößt. Nach dieser Zielvorgabe ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter anderem in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. Daneben besteht auch ein Widerspruch zu dem im geltenden regionalen Raumordnungsplan Region Trier festgelegtem Raumordnungsziel, dem zufolge außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Die Zulassung einer Abweichung von diesen Raumordnungszielen (§ 6 Abs. 2 ROG, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 6 LPlG) scheidet bei realistischer Betrachtung aus.

4.2 Ausschlussflächen

Die Abgrenzung der Ausschlussflächen stellt, formal gesehen, eine Änderung von Darstellungen des Flächennutzungsplans dar, so dass auch die nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen in die hier vorliegende Betrachtung grundsätzlich erst einmal einzubeziehen sind.

Da jedoch in den Ausschlussflächen regelmäßig keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, sind insoweit auch keine Auswirkungen zu erwarten.

Auf eine eigenständige Beschreibung der Ausschlussflächen wird daher hier verzichtet.

4.3 Bestehende Sonderbauflächen für die Windenergie (= Vorrangflächen der Regionalplanung)

Die im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil vorhandenen und weitgehend bebauten Sonderbauflächen für die Windenergie sind in ihrer räumlichen Ausprägung identisch mit den Vorranggebieten für die Windenergie, wie sie in der Teilfortschreibung Windenergie 2004 des Regionalplans der Planungsgemeinschaft Region Trier, aber auch im Entwurf des Regionalplans 2014 dargestellt sind.

Die regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen für die Windenergie stellen, als Ziele der Raumordnung, für die Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil eine unmittelbar bindende Vorgabe dar (§ 1 Abs. 4 BauGB), die nicht mehr Gegenstand einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB werden kann.⁴⁴ Daher erfolgt eine entsprechende Darstellung der Vorranggebietsausweisungen für die Windenergie als Sonderbaufläche „Windenergie“ im Flächennutzungsplan, soweit nicht die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV entgegensteht.⁴⁵

Auf eine eigenständige Beschreibung der regionalplanerischen Vorrangflächen für die Windenergie wurde, unter Berücksichtigung der Ausführungen im Zielabweichungsbescheid, der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV und der Tatsache, dass sonstige nachteilige Umweltauswirkungen, die im Wesentlichen im Rahmen eines Anlagenrepowerings der auf den Vorrangflächen vorhandenen Anlagen entstehen könnten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, insbesondere bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und der allgemeinen nachbarschützenden Regelungen ausgeschlossen werden können, verzichtet.

4.4 Geplante Sonderbauflächen für die Windenergie

Gemäß dem unter Kapitel C dokumentierten Abwägungsprozedere werden die nachfolgend aufgelisteten Flächen als geplante Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Allen nachfolgend aufgeführten Flächen ist gemein, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung des mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Fachgutachtens „Landschaftsbildbewertung zur Ermittlung der Eingriffintensitäten und Dominanzwirkungen der potenziellen Windenergieanlagen mit Hilfe von

⁴⁴ siehe hierzu auch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 zur Zulassung einer Abweichung von einem Ziele der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier

⁴⁵ siehe hierzu Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 in dem der Verbandsgemeinde Hermeskeil ergänzend mitgeteilt wurde, dass die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 nur bis zum In-Kraft-Treten der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz genießen; ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV

Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen“, grundsätzlich genehmigungsfähig im Sinne der gültigen Naturparkverordnung ist.⁴⁶

4.4.1 Ortsgemeinde Bescheid

Bereich „SO-Bes1“

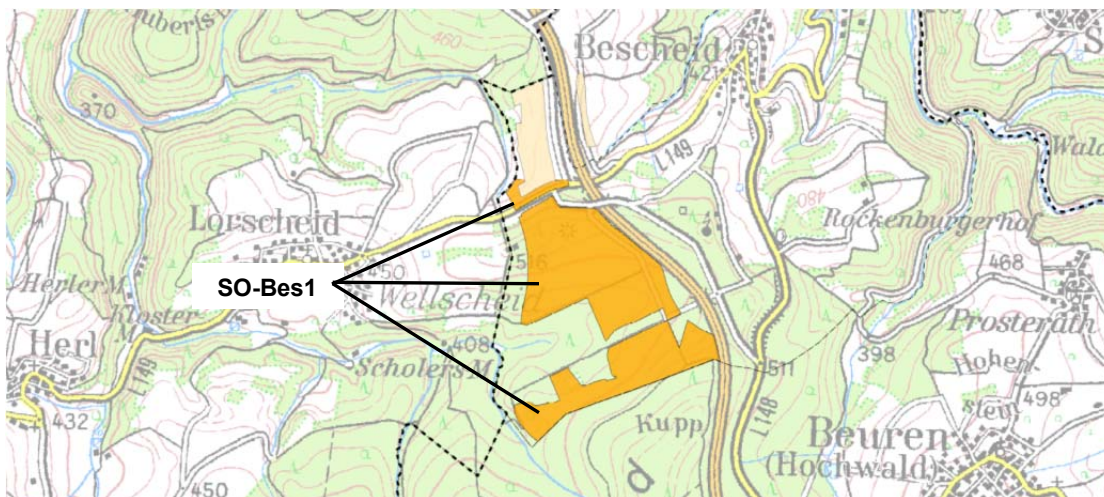
Gesamtgröße: 112,5 ha

Arrondierung des parallel zur Autobahn verlaufenden, bereits mit Anlagen bestückten Gebiets in südlicher Richtung im Nahbereich der Landesstraße L149 in einer Größenordnung von rund 2,9 ha.

Zusätzlich Neudarstellung von geplanten Sonderbauflächen südlich der Landesstraße L149 und westlich der Bundesautobahn A1. Diese weitgehend in Waldstandorten liegenden Flächen umfassen einen Bereich von rund 109,6 ha.

Das Forstamt Hochwald hat diesbezüglich informiert, dass innerhalb dieser geplanten Sonderbaufläche auch bislang nicht erschlossene sowie nicht beeinträchtigte und teilweise auch feuchte Waldstandorte liegen.

Hierzu wird angemerkt, dass die Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in der Weise zugeschnitten wurde, dass es lediglich zu Überlagerungen mit mehr oder minder kleinräumigen und aus forstlicher Sicht „schwierigen“ Waldstandorten kommt. Dies ermöglicht es, die Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls derart zu platzieren, dass eine übermäßige Beeinträchtigung des Waldes vermieden und den forstlichen Belangen und Interessen im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann. Die Größe der Sonderbaufläche bietet genügend Raum für eine entsprechende Anlagenkonfiguration. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die flächennutzungsplanerische Darstellung einer Sonderbaufläche nicht bedeutet, dass an jeder Stelle dieser Fläche Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen.



4.4.2 Ortsgemeinde Grimburg

Bereich „SO-Gr1“

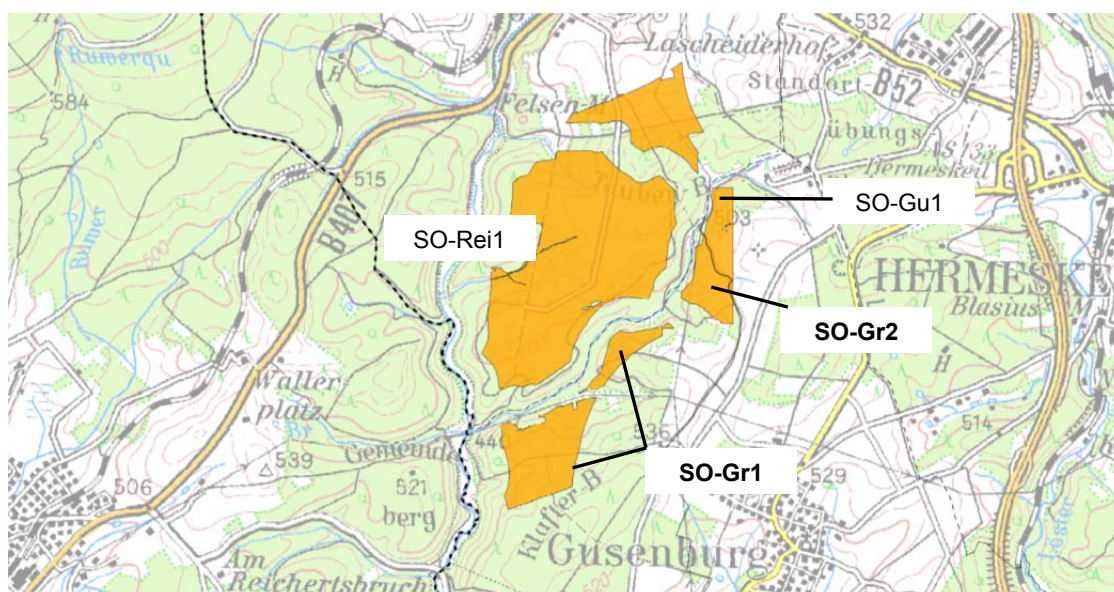
Gesamtgröße: 38,8 ha

Die hier vorgesehene Neudarstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie erstreckt sich über die nordexponierten Hangbereiche des Klafferbergs zum Lauschbachtal hin und gehört zu der großräumigen Projektionsfläche „Windpark Hochwald“.

⁴⁶ siehe hierzu auch Schreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 09.06.2016

Die Flächen sind vollständig, überwiegend mit Nadelgehölzen, bewaldet. Eine visuelle Vorbelastung ist durch die beiden Hochspannungsleitungstrassen gegeben.

Die geplante Sonderbaufläche „SO-Gr1“ selbst besteht aus zwei Teilflächen in einer Größenordnung von zusammen 38,8 ha, wobei die nördlich gelegene Teilfläche deutlich kleiner ist. Beide Flächenareale liegen jedoch nur rund 50 bis 60 Meter voneinander entfernt, so dass die geplante Flächendarstellung insgesamt dem Ziel Z 163 g der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV entspricht.



Bereich „SO-Gr2“

Gesamtgröße: 11,6 ha

Neudarstellung einer ca. 11,6 ha großen Sonderbaufläche für die Windenergie an den nordwestlichen, zum Lauschbachtal hin abfallenden Ausläufern des Perchwalds. Eine visuelle Vorbelastung ist durch die am westlichen Rand der Sonderbaufläche verlaufende Hochspannungsleitungstrasse gegeben.

Die überwiegend mit Nadelwald bestockte Fläche grenzt direkt an die auf der Gemarkung Gusenburg vorgesehene Sonderbaufläche „SO-Gu1“ für die Windenergie an und gehört ebenfalls zu der großräumigen Projektionsfläche „Windpark Hochwald“.

Zusammen mit der Sonderbaufläche „SO-Gu1“ stellt die Fläche „SO-Gr2“ von der räumlichen Ausdehnung her eine zusammenhängende für die Windenergie nutzbare Fläche in einer Größenordnung von insgesamt 21,9 ha dar, womit dem Ziel Z 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung getragen wird.

4.4.3 Ortsgemeinde Gusenburg

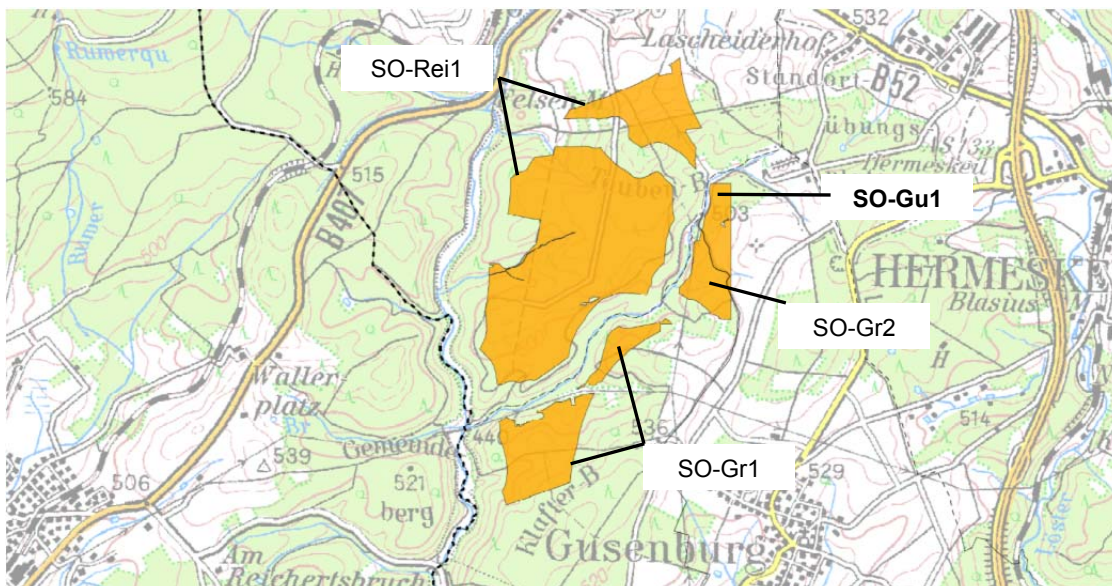
Bereich „SO-Gu1“

Gesamtgröße: 10,3 ha

Neudarstellung einer ca. 10,3 ha großen Sonderbaufläche für die Windenergie auf dem Hochplateau des Perchwalds, südlich des ehem. Schießplatzes des Truppenübungsplatzes der Konversionsliegenschaft Hochwaldkaserne.

Die zur großräumigen Projektionsfläche „Windpark Hochwald“ gehörende Fläche besteht aus einem Mosaik aus bewaldeten Flächen (Nadelforst) und landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei die forstwirtschaftliche Nutzung dominiert.

Zusammen mit der Sonderbaufläche „SO-Gr2“ stellt die Fläche „SO-Gu1“ von der räumlichen Ausdehnung her eine zusammenhängende für die Windenergie nutzbare Fläche in einer Größenordnung von insgesamt 21,9 ha dar, womit dem Ziel Z 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung getragen wird.



4.4.4 Ortsgemeinde Rascheid

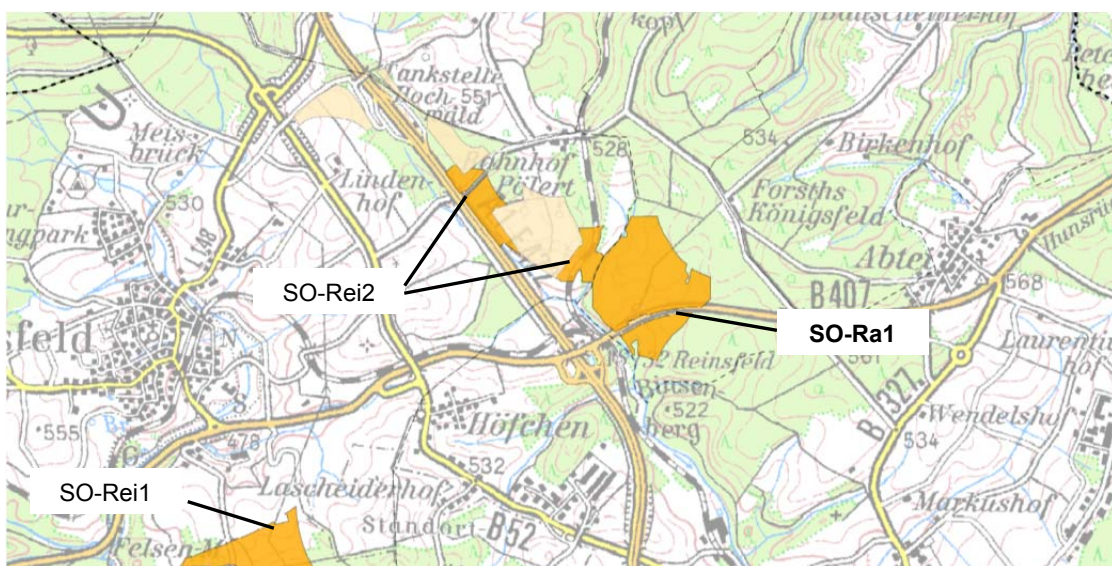
Bereich „SO-Ra1“

Gesamtgröße: 49,5 ha

Neudarstellung einer insgesamt rund 49,5 ha großen geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie beiderseits der Bundesstraße B407.

Die weitgehend forstwirtschaftlich genutzten Nadelwaldflächen liegen in einem durch Straßenverkehr (Autobahn A1 und Bundesstraße B407) vorbelasteten Bereich.

Des Weiteren grenzt in nördlicher Richtung die derzeit mit fünf Anlagen bebaute, im Regionalplan als Vorrangfläche Windenergie gekennzeichnet Fläche „Hommerich“ fast an die geplante Sonderbaufläche an (Entfernung ca. 300 Meter).



4.4.5 Ortsgemeinde Reinsfeld

Bereich „SO-Rei1“

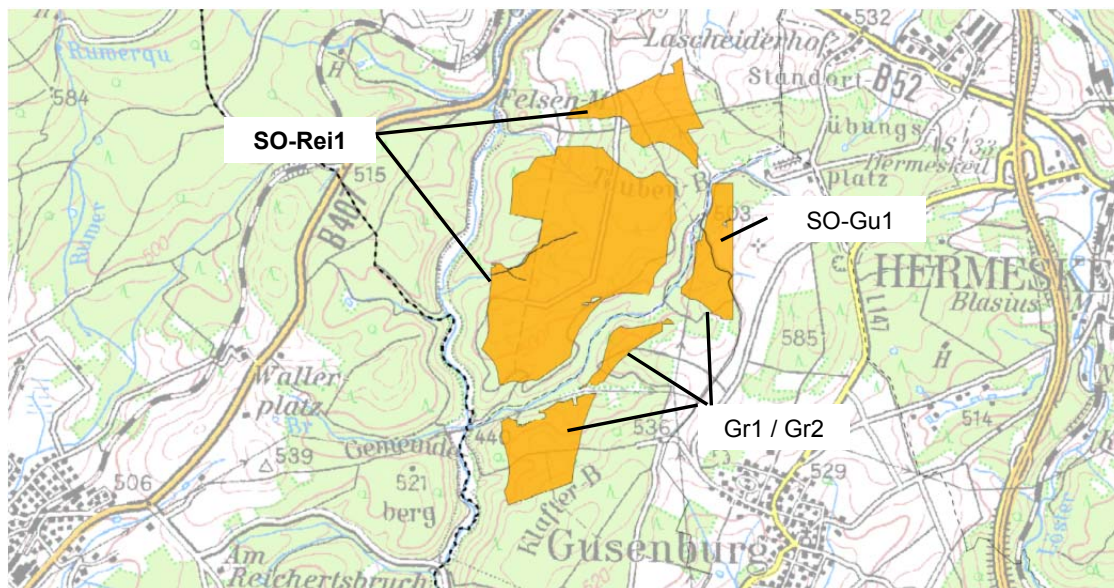
Gesamtgröße: 168,5 ha

Neudarstellung einer insgesamt rund 168,5 ha großen geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie, die sich über die Hochflächen bzw. Hangbereiche von Taubenberg und Beidelstein erstreckt.

Eine visuelle Vorbelastung ist durch die Hochspannungsleitungstrasse gegeben, welche die Sonderbauflächen von Norden nach Süden durchquert.

Die zur großräumigen Projektionsfläche „Windpark Hochwald“ gehörenden Flächen sind überwiegend mit Nadelforst (mittelalter Fichtenwald) bewaldet. Daneben finden sich einzelne Parzellen mit Eichenwald und Mischwald sowie Windwurflücken und Aufforstungsflächen. Lediglich im Bereich der Fluren Fuchseich, Hundert und Völkersheid befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Forstamt Hochwald hat zu dieser Fläche im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mitgeteilt, dass die Hanglagen zum Waldriftal, zu verschiedenen Quellbächen im Süden und vor allem zum Lauschbach im Südosten aus seiner Sicht nicht bebaubar sind. Geeignet und bebaubar sind die Nadelwaldbestände auf den weitgehend ebenen Höhenlagen in der Nähe vorhandener Forstwirtschaftswege, insbesondere dort, wo bereits Windwurflücken vorhanden sind. Forstlicherseits wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Anlage gegebenenfalls erforderlicher neuer Erschließungslinien und Abtriebsflächen erhebliche Risiken (Sturm, Borkenkäfer) für die nachgelagerten Waldbestände birgt.



Hierzu wird angemerkt, dass die Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in der Weise zugeschnitten wurde, dass es lediglich zu Überlagerungen mit mehr oder minder kleinräumigen und aus forstlicher Sicht „schwierigen“ Waldstandorten kommt. Dies ermöglicht es, die Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls derart zu platzieren, dass eine übermäßige Beeinträchtigung des Waldes vermieden und den forstlichen Belangen und Interessen im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann. Die Größe der Sonderbaufläche bietet genügend Raum für eine entsprechende Anlagenkonfiguration. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die flächennutzungsplanerische Darstellung einer Son-

derbaufläche nicht bedeutet, dass an jeder Stelle dieser Fläche Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen. Der forstliche Hinweis, dass die Anlage neuer Erschließungslinien und Abtriebsflächen erhebliche Risiken für die nachgelagerten Waldbestände birgt, wurde bereits im Rahmen der 1. Offenlage aufgegriffen und hatte ergänzend in den Umweltbericht Eingang gefunden.

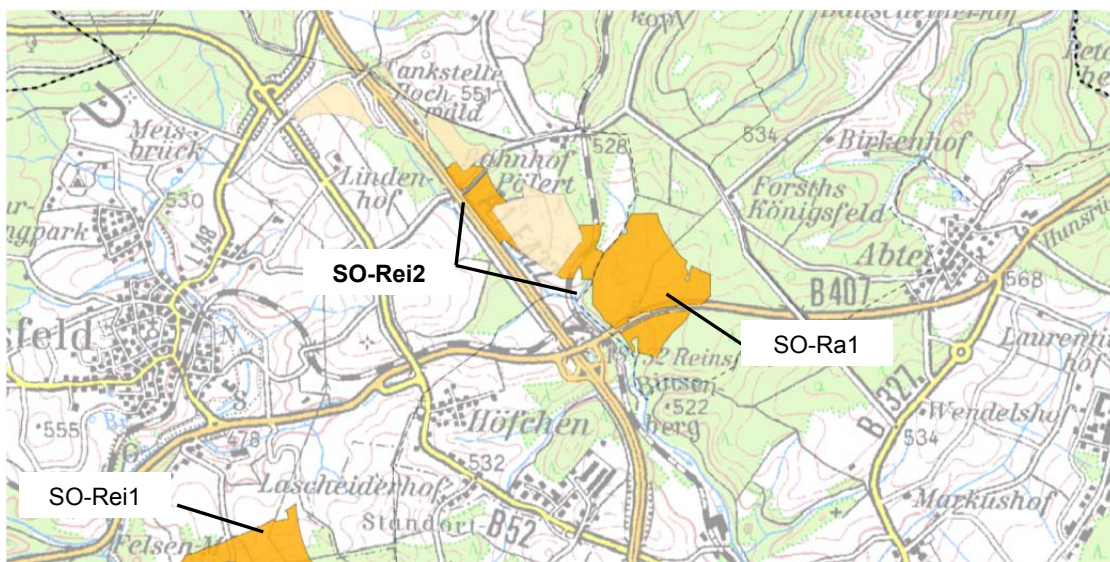
Bereich „SO-Rei2“

Gesamtgröße: 17,3 ha

Die aus mehreren Teilbereichen bestehende geplante Sonderbaufläche „SO-Rei2“ ist insgesamt 17,3 ha groß. Diese Flächenanteile von „SO-Rei2“ arrondieren das bereits mit Windenergieanlagen bebaute regionalplanerische Vorranggebiet „Reinsfeld 1“, gelegen zwischen der Autobahn A1, der Kreisstraße K95 und der stillgelegten Bahntrasse in Richtung Bahnhof Pöler.

Insoweit ist hier davon auszugehen, dass dem Ziel Z 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprochen wird.

Während es sich im Bereich der Kreisstraße K95 überwiegend um Waldstandorte (Nadelforst) handelt, sind die neben der Bahntrasse gelegenen Flächen landwirtschaftlich genutzt.



Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „SO-Ra1“ sind nach Auffassung des Forstamtes Hochwald nur die Nadelwaldbestände auf terrestrischen und weitgehend ebenen Standorten sowie vorrangig Blößen in der Nähe von Hauptwegen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Der in diesem Bereich vorhandene, dort Seltenheitswert besitzende, Laubwald sollte geschont werden, auch wenn er das Alter von 120 Jahren noch nicht erreicht hat.

Hierzu wird angemerkt, dass die Sonderbaufläche für die Windenergienutzung in der Weise zugeschnitten wurde, dass es lediglich zu Überlagerungen mit mehr oder minder kleinräumigen und aus forstlicher Sicht „schwierigen“ Waldstandorten kommt. Dies ermöglicht es, die Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls derart zu platzieren, dass eine übermäßige Beeinträchtigung des Waldes vermieden und den forstlichen Belangen und Interessen im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden kann. Die Größe der Sonderbaufläche bietet genügend Raum für eine entsprechende Anlagenkonfiguration. Zu beachten ist darüber hinaus, dass die flächennutzungsplanerische Darstellung einer Son-

derbaufläche nicht bedeutet, dass an jeder Stelle dieser Fläche Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden dürfen.

4.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Mit der vorliegenden sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hermeskeil werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die im Planentwurf erfolgte Darstellung von Ausgleichsflächen beruht auf § 1a Abs. 3 Satz 2 in Verb. mit § 200a BauGB.

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil hat sich im Rahmen der planerischen Abwägung damit auseinandergesetzt, inwieweit vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzgeld zu kompensieren sind. Was die Höhe der Anlagen anbelangt, so dürften Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in aller Regel ausscheiden mit der Folge, dass die Kompensation durch die Zahlung eines Ersatzgeldes erfolgt.

Bei den übrigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommen reale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht, für die das Verbandsgemeindegebiet jedoch genügend Raum bietet. Hierbei geht es einmal um die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Ausgleichsflächen, wobei - wie sogleich unter Bezugnahme auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung näher auszuführen sein wird - eine derartige planerische Darstellung rechtlich nicht erforderlich ist. Abgesehen hiervon stehen weitere Flächen im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes sowie im Bereich des Nationalparks zur Verfügung bzw. können zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass auf Flächennutzungsplanebene eine exakte Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nicht möglich ist, weil zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, wo konkret und für wie viele Windkraftanlagen von Anlagenbetreibern Baugenehmigungen beantragt werden und welche Standorte und welche Anlagenanzahl letztlich genehmigungsfähig sind.

Zur Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 26.04.2006-4 B 7/06, NVwZ 2006, 821/821) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - von einer hier nicht vorliegenden Ausnahme abgesehen - eine „Verpflichtung, bereits im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich darzustellen und diese den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zuzuordnen“, nicht besteht. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O.) folgenden Leitsatz aufgestellt: „Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, so ist es im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung und, wenn die Bereitstellung der für den Ausgleich erforderlichen Flächen nicht auf andere Weise gesichert ist, der Aufstellung eines Bebauungsplans vorzubehalten.“

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist demnach nicht nur ihren Rechtspflichten nachgekommen, sondern bereits über diese Pflichten hinausgegangen

4.5.1 Ortsgemeinden Neuhütten und Züsch

Bereich „A-Neu1“ und „A-Zü1“

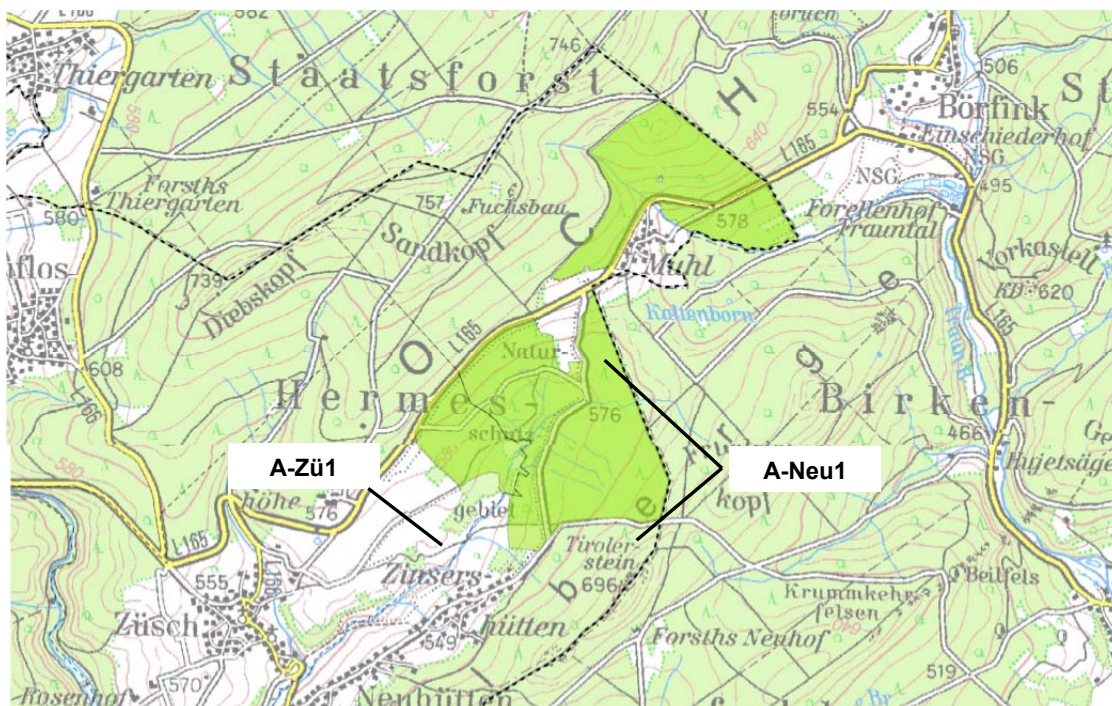
Gesamtgröße: 339,4 ha

Zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Gemarkungen der Gemeinden Züsch und Neuhütten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, die qualitativ geeignet sind, Kom-

pensationsmaßnahmen, die sich erst auf Ebene des BImSchG-Genehmigungsverfahrens quantitativ ermitteln lassen, realisieren zu können.

So wurden zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf der Gemarkung Neuhütten eine 292,9 ha große Fläche und darüber hinaus auf der Gemarkung Züsch eine 46,5 ha große Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der hier in Rede stehende Bereich ist auch im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde als Schwerpunkt-raum für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthalten.

Die Flächen liegen des Weiteren innerhalb des Nationalparks „Saar-Hunsrück“ und erstrecken sich zum Teil auch in das Naturschutzgebiet „Königsbachtal bei Neuhütten“ hinein.



Vor diesem Hintergrund fand eine umfängliche Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden statt. In diesem Zusammenhang hat das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald in seinem Schreiben vom 30.10.2015 dargelegt, dass auf den Nationalparkflächen ein „sehr hohes Aufwertungspotenzial“ besteht, zumal es sich um einen „Entwicklungsnationalpark“ handelt, der erst kürzlich (auf staatsvertraglicher Grundlage) gebildet worden ist. Auch die Obere Naturschutzbehörde hat als zuständige Fachbehörde für die Flächen, die sich im Bereich des Naturschutzgebiets „Königsbachtal bei Neuhütten“ befinden, ein Aufwertungspotenzial bestätigt.

Mit der Darstellung als „Ausgleichsfläche“ im Flächennutzungsplan wird zudem den Vorgaben der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 LNatSchG entsprochen, die Eingriffsregelung und die Kompensation von Flächen zukünftig effektiver und flexibler zu gestalten, indem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit möglich auf Flächen mit Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands nach den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie Nr. 2000/60/EG, auf Flächen eines Ökopools und auf Flächen mit Pflegeplänen in Schutzgebieten sowie den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt werden sollen.

5 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren

Wie sich aus der dem Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 18.04.2017 (Seiten 22/23) beigefügten Auflage ergibt, ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegung und Leitungen) in den Vorranggebieten des vorliegenden Regionalplanentwurfs Region Trier von 2014, in denen die Zielabweichung zugelassen worden ist, eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht hierbei unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle. Fachlich zuständig sind bei:

- a) **Vorranggebieten Grundwasserschutz** die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord,
- b) **Vorranggebieten regionaler Biotopverbund** die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
- c) **Vorranggebieten Forstwirtschaft** die Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Hochwald,
- d) **Vorranggebieten Landwirtschaft** die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier.

Zudem wurden im Rahmen des bisherigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens von Behörden und sonstigen von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange Hinweise formuliert, die sich an nachgeordnete Verfahren richten und dort entsprechend zu beachten sind. Diese sind im Folgenden aufgeführt:

5.1 Hinweise zu Anlagen des Verkehrs

5.1.1 Erschließung von Anlagenstandorten

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz weist daraufhin,

- dass Zufahrten von klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Windkraftanlagen i.d.R. Sondernutzungen im Sinne der §§ 8, 8a FStrG, 41,43 LStrG darstellen, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, sowie die Auflagen und Bedingungen, können frühestens im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplanung) geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.
- dass eine konkrete Beurteilung aus verkehrlicher Sicht erst nach Klärung aller Fakten zur Zuwegung und der Routenplanung für Schwertransporte möglich ist. Daher ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Trier in nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5.1.2 Abstände zu klassifizierten Straßen

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz weist daraufhin, dass mit Schreiben vom 13.01.2012, Aktenzeichen 379-4841 (75.02), das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz eine einheitliche Verwaltungspraxis für die Stellungnahmen der Straßenbaubehörden in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bekannt gegeben hat.

Danach ist die zuständige Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beteiligen, wenn deren Entfernung zu Verkehrsanlagen weniger als ihre Kipphöhe beträgt. Unter Kipphöhe ist die Masthöhe plus halber Rotordurchmesser plus halber Fundamentdurchmesser zu verstehen.

Generell ist anzustreben, dass die Kipphöhe der Windkraftanlage zur Verkehrsanlage eingehalten wird. Keinesfalls kann eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone erteilt werden. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Autobahnen 100 m, bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m. Der Rotor der Anlage darf jedoch in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Rotor darf allerdings keinesfalls in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Autobahnen 40 m, bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m.

Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstandes als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Die Forderung ist von der Straßenbaubehörde zu begründen. Ist der Nachweis im Einzelfall nur durch ein externes Gutachten möglich, so wird das Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde auf Kosten des Antragstellers eingeholt (§ 13 Abs. 1 der 9.BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 LGebG (Landesgebührengesetz)).

5.1.3 Landespflegerische Maßnahmenflächen des LBM Trier

Der LBM Trier weist daraufhin, dass sich im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche „SO-Bes1“ im Bereich der L149 landespflegerische Maßnahmenflächen des Landesbetriebs befinden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die landespflegerischen Maßnahmenflächen nicht durch Anlagenstandorte überplant werden bzw. die Funktion der Maßnahmenflächen nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Ein entsprechender Unbedenklichkeitsnachweis ist seitens des Anlagenprojektierers gegenüber dem LBM im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu erbringen.

5.1.4 DB-Strecke „3021 Türkismühle-Hermeskeil“

Die Gleisstrecke zwischen Hermeskeil und Türkismühle wurde bis 2012 für Museumsbahnverkehr und Güterverkehr genutzt. Im Juli 2012 stellte der private Bahnbetreiber einen Antrag auf Zahlungsunfähigkeit. In diesem Zusammenhang kam es dann zur Betriebseinstellung zum 31.08.2012 aufgrund des Auslaufens der bisherigen Konzession. Da gleichzeitig auch das Nutzungsende der Talbrücke über den Lösterbach durch einen Brückensachverständigen festgestellt wurde, wurde die Strecke Hermeskeil - Türkismühle mit diesem Datum stillgelegt.

Die Schienenstrecke stellt jedoch noch immer gewidmetes Bahngelände dar. Vor diesem Hintergrund weist die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, mit Schreiben vom 28.05.2013 auf Vorsorgeabstände hin, die zur Vermeidung von Störpotenzialen zu in Betrieb befindlichen Gleisen eingehalten werden sollten.

Da die hier in Rede stehende Strecke stillgelegt ist, eine Reaktivierung in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird und auch das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) Vorsorgeabstände zu Gleisanlagen nicht kennt, wurden in der vorliegenden Flächennutzungsplanung keine Abstände berücksichtigt.

Hinsichtlich der Prüfung des Erfordernisses und eines ggf. erforderlichen Vorsorgeabstandes wird daher hier auf eine standortbezogene Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- / Genehmigungsverfahren verwiesen.

In Ergänzung des Vorgenannten bittet das Eisenbahn-Bundesamt daher um entsprechende Würdigung nachfolgend aufgeführter Abstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Bahnanlagen) bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei Genehmigungsverfahren:

- zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV)
das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage,
- zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen)
das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage,
- zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen
das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage,
- zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen
das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten Windenergieanlage,
- zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen
35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten Windenergieanlage,
- zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen
das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplanten Windenergieanlage einschließlich Rotorradius).

5.2 Hinweise zu militärischen Anlagen

5.2.1 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Radaranlage „Erbeskopf“

Bezüglich der Radaranlage „Erbeskopf“ sind nach Mitteilung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Wiesbaden) gestaffelte Bauhöhenbeschränkungen im näheren und weiteren Umfeld zwingend einzuhalten.

Folgende Bauhöhenbeschränkungen, bezogen auf die Verteidigungsanlage „Erbeskopf“ sind zu berücksichtigen:

- Entfernungsbereich 5 km bis 10 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 838,8 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 10 km bis 15 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 844,7 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 15 km bis 20 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 854,5 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 20 km bis 25 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 868,2 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 25 km bis 30 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 885,9 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 30 km bis 35 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 907,5 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 35 km bis 40 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 932,4 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich 40 km bis 45 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 962,2 m über Normalnull.

- Entfernungsbereich 45 km bis 50 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 995,0 m über Normalnull.
- Entfernungsbereich ab 50 km keine Begrenzung.

Unter Berücksichtigung der Lage der Verbandsgemeinde Hermeskeil im Entfernungsbereich zwischen 5 und 20 km zur Verteidigungsanlage „Erbeskopf“, der diesbezüglich angegebenen Bauhöhengrenzen und der heutigen Anlagengesamthöhe von rund 200 Metern sowie der örtlichen topografischen Verhältnisse, ist davon auszugehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt innerhalb der geplanten Sonderbauflächen keine Einschränkungen vorhanden sind.

Da eine konkrete Beurteilung aus militärischer Sicht frühestens im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren erfolgen kann, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5.2.2 Vermeidung von weiteren Störpotenzialen der Radaranlage „Erbeskopf“

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Wiesbaden) weist darauf hin, dass es bei einer ungünstigen Anordnung von Windenergieanlagen in der Fläche zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der Windenergieanlagen kommen kann und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8% überschritten wird.

Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist bis zu einer Entfernung von 20 km zur Radaranlage zwischen den Windenergieanlagen ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 1,0°, darüber hinaus von mindestens 0,3° einzuhalten.

Um mehrere Windenergieanlagen auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei Windenergieanlagen auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden Windenergieanlagen in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen Windenergieanlage.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 007°05'29.144" Ost, 49°43'49.844" Nord.

Grundsätzlich ist jedoch unter frühzeitiger Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine standortbezogene Einzelfallbetrachtung erforderlich.

5.3 Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

5.3.1 Luftrechtliche Zustimmung

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) grundsätzlich der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

5.3.2 Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

In diesem Zusammenhang sollten radargesteuerten Befeuerungssysteme eingesetzt werden, da insbesondere das nächtliche Blinken sich in dünn besiedelten Gebieten störend auswirkt, weil es als einzige Lichtquelle besonders auffällt. Bei einer radargesteuerten Befeuerung können hingegen die Warnlichter während eines Großteils der Betriebszeit ausgeschaltet bleiben.

5.3.3 Segelflugplatz Kell am See

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, weist darauf hin, dass für die im Südwesten des Verbandsgemeindegebiets liegenden geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie ergänzend die Bestimmungen des LuftVG aufgrund des Segelflugplatzes Kell am See zu beachten sind. Diesbezüglich besteht eine Bauhöhenbeschränkung gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Umkreis von mehreren Kilometern um den Flugplatzbezugspunkt.

In diesem Zusammenhang legt § 17 LuftVG u.a. dar, dass die Luftfahrtbehörden bestimmen können, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf, wenn ein Bauwerk eine Höhe von 25 Metern, bezogen auf den Flughafenbezugspunkt, im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt überschreitet. Des Weiteren sind auf den beschränkten Bauschutzbereich die §§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 13, 15 und 16 LuftVG sinngemäß anzuwenden.

Eine Berücksichtigung dieser Aspekte erfordert eine standortbezogene Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachgelagerter Bauleitplan- und/oder Genehmigungsverfahren, unter frühzeitiger Einbeziehung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr.

5.4 Hinweise zu Leitungstrassen, Richtfunkstrecken und Funk- und Fernmeldemasten

5.4.1 Bestehende Energiefreileitungstrassen

Allgemein

Es existieren keine gesetzlichen Abstandsvorschriften zu Energiefreileitungstrassen. Gemäß der seit April 2016 geltenden DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) sollten jedoch Mindestabstände gemäß nachfolgender Formel zwischen Freileitung und Windenergieanlage berücksichtigt werden:

$$\text{Mindestabstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$$

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 Metern und für Freileitungen unter 110-kV ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 20 Metern. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen; liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird ein Abstand von 25 Metern vorgegeben.

Zudem dürfen im Regelfall zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen kann.

Zur Vermeidung solcher Konfliktsituationen ist daher, gemäß der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Ab dem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers sind in der Regel keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Die hieraus resultierenden tatsächlich erforderlichen Abstandserfordernisse orientieren sich somit insbesondere an der Anlagengröße und können daher in der Regel erst im Zuge der Kenntnis über genaue Anlagenstandorte und -größen bestimmt werden. Zudem sind sie im Einzelfall vor Ort zu prüfen und mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Ggf. können sich weitergehende Anforderungen an die Abstände zu den Leitungstrassen im Rahmen des nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben (Stichworte: Schwingungsschutz an den Leitungsseilen / -aufhängungen, Schutz vor Eiswurf und umherfliegenden Teilen einer z.B. durch Blitzschlag zerstörten Anlage).

220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung „Niederstedem-Uchtelfangen“ der Amprion GmbH

Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass, sollten Windenergieanlagen im Umfeld der Höchstspannungsfreileitung „Niederstedem-Uchtelfangen“ errichtet werden, das Unternehmen im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang wird um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen auch die folgenden weiteren Informationen zu entnehmen sind, gebeten:

- Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte
- Geländehöhen über NN bzw. NHN für den geplanten Standort
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen
- Arbeitsraum des Kranes zur Aufstellung der Windenergieanlagen in Sinne der DIN EN 50341-2-4; in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Arbeitsraum für Kräne außerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden muss

Erst mit Hilfe dieser Angaben kann seitens der Amprion GmbH eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Ergänzend hat die Amprion GmbH mitgeteilt, dass, sollten Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen eingebaut werden müssen, den einzelnen Windenergieanlagen nur dann zugestimmt werde, wenn vom Bauherrn eine Kostenübernahmeerklärung für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen vorgelegt wird.

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mandern, Bl. 0868 (Maste 23 bis Mast 1 [Bl. 0794]) und 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hermeskeil, Bl. 0794 (Mast 8 bis 13) der Westnetz GmbH, Spezialservice Strom

Die Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, weist darauf hin, dass, sollten Windenergieanlagen im Umfeld der oben genannten Hochspannungsfreileitungen errichtet werden, das Unternehmen im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

In diesem Zusammenhang wird um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen auch die folgenden weiteren Informationen zu entnehmen sind, gebeten:

- Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte

- Geländehöhen über NN bzw. NHN für den geplanten Standort
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen
- Arbeitsraum des Kranes zur Aufstellung der Windenergieanlagen in Sinne der DIN EN 50341-2-4

Erst mit Hilfe dieser Angaben kann seitens der Westnetz GmbH eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

20-kV-Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass sich in Teilbereichen Stromversorgungsanlagen (hier: 20-kV-Versorgungsleitungen) des Unternehmens befinden. Diese sind einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Je nach Spannungsebene sind beidseitig der Leitungsachse Schutzstreifen mit unterschiedlichen Breiten zu beachten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn mittels Planauskunft durch den Bauherrn bei der Westnetz GmbH anzufordern.

5.4.2 Geplante Hochspannungsleitung zwischen Osburg und Thalfang

Die Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, hat mitgeteilt, dass zwischen der Umspannanlage Osburg und der Umspannanlage Thalfang eine neue 110-kV-Hochspannungsleitungsverbindung geplant ist, die das Verbandsgemeindegebiet queren wird. Diese Leitungstrasse soll als Kabelverbindung realisiert werden.

Für diese geplante Kabeltrasse sind gegenwärtig noch mehrere Trassenführungsvarianten in der Diskussion. Daher bittet die Westnetz GmbH um frühzeitige Abstimmung bei der Festlegung konkreter Einzelanlagenstandorte.

5.4.3 Ferngasleitungen / Gashochdruckleitungen

Allgemein

Zum Schutz von Ferngasleitungen / Gashochdruckleitungen sind in der Regel parallel zu diesen Trassen Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert, die nicht überbaut werden dürfen. Die Breite dieser Schutzstreifen beträgt in der Regel 8,0 m bis 10,0 m d.h. jeweils 4,0 m bzw. 5,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Daneben wird von den Leitungsträgern darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ggf. weitere Abstände sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen zu berücksichtigen sind. Für den Fall der elektrischen Beeinflussung können Abstände in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr.3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 hingewiesen. In diesem Zusammenhang sollte ein Mindestabstand von 50 Metern zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament) einer Windkraftanlage nicht unterschritten werden.

Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

Gashochdruckleitungen „Asweiler-Thalfang“ und „Hermeskeil-Reinsfeld“ der Creos Deutschland GmbH

Die Creos Deutschland GmbH weist darauf hin, dass grundsätzlich ihre Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich erforderlich ist. Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lageplane, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen.

Zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, dürfen zudem im Schutzstreifenbereich der Leitungen Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden.

Um eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung bzw. eine mögliche elektrische Beeinflussungen durch den Bau bzw. den Betrieb einer Windenergieanlage auszuschließen, wird die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung durch den Vorhabenträger empfohlen.

5.4.4 Telekommunikationslinien

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich Telekommunikationslinien in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen befinden, diese bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.

Es ist daher bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte ein Abstand von mindestens 15 Metern zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und vorhandenen Telekommunikationslinien zu berücksichtigen, wenn diese nicht auf Kosten des Verursachers verlegt werden können.

5.4.5 Richtfunkstrecken**Allgemein**

Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Es sind daher in der Regel, radial um die Achse von Richtfunkstrecken, Schutzabstände einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass die erforderlichen Abstände von Betreiber zu Betreiber unterschiedlich festgelegt sind, durch die oftmals unterschiedliche Höhenlage von Richtfunktrasse und Windenergieanlage gar keine Beeinträchtigung stattfindet und es mittlerweile technische Möglichkeiten gibt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlage und dem Richtfunk im Zuge einer nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreter Windenergieanlagenplanung zu prüfen und eine Nichtbeeinträchtigung nachzuweisen.

Eventuelle horizontale und vertikale Schutzabstände von Masten, Rotoren und notwendigen Baukränen oder sonstige Konstruktionen sind ebenfalls dort zu beachten.

Richtfunkstrecken der Ericsson Services GmbH

Die Ericsson Services GmbH weist daraufhin, dass zu den unternehmenseigenen Richtfunkstrecken ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30 m (Trassenbreite 60 m) eingehalten werden sollte (sog. Fresnelzone). Richtfunkstrecken werden u.a. im Bereich der geplanten Sonderbauflächen „SO-Bes1“ und „SO-Ra1“ betrieben.

Kann der Standort einer Windenergieanlage nicht aus der Fresnelzone verschoben werden, kann in Einzelfällen über die Änderung der Frequenz der einzuhaltende Abstand verringert werden. Auch das Verlegen einer Richtfunkstrecke ist theoretisch möglich. Aus diesem Grund ist vor einer Planungsrealisierung im Umfeld der Richtfunkstrecke grundsätzlich die Ericsson Services GmbH zu konsultieren. Ggf. anfallende Kosten für Anpassungsmaßnahmen sind in der Regel vom Vorhabenträger zu tragen.

Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG teilt mit, dass sie vier Richtfunkstrecken im Bereich der geplanten Sonderbauflächen „SO-Rei1“ und „SO-Rei2“ sowie im Bereich der „weißen Flächen“ „W-Gr1“, „W-Gu1“ und „W-H1“ betreibt sowie eine weitere Strecke gegenwärtig plant (betroffen sind hiervon die Flächen „SO-Ra1“ und „W-Ra1“). Zu diesen Trassen sollte ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten werden.

Vor einer Planungsrealisierung in diesen Bereichen ist die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu konsultieren und dieser konkrete Anlagenunterlagen (wie z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorradius, Rotorfläche, Standortkoordinaten) zukommen zu lassen, damit diese Detailprüfungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durchführen kann.

Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH weist darauf hin, dass zu den unternehmenseigenen Richtfunkstrecken ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 65 m (Trassenbreite 130 m) eingehalten werden sollte (sog. Fresnelzone). Eine Richtfunkstrecke quert den nördlichen Teil der geplanten Sonderbaufläche „SO-Rei1“.

Vor einer Planungsrealisierung in diesen Bereichen ist die Vodafone GmbH zu konsultieren, wobei ihr konkrete Anlagenunterlagen (wie z.B. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorradius, Rotorfläche, Standortkoordinaten) zu übermitteln sind, damit sie Detailprüfungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durchführen kann.

5.4.6 Funk- und Fernmeldemasten

Funk- und Fernmeldemasten können in ihrer Übertragungsfunktion durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte hat daher eine frühzeitige Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern der Funk- und Fernmeldemasten zu erfolgen. Eine Klärung der Verträglichkeit ist einzelfallbezogen auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage durchzuführen.

5.4.7 Klärung der Einspeisefrage

Zur Klärung der Einspeisefrage hat sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, in Verbindung zu setzen.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der Einspeiseanlage mit den Netzanlagen der Westnetz GmbH sind grundsätzlich erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

5.5 Hinweise zum Themenbereiche Boden

5.5.1 Boden / Baugrund

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind.

Für die einzelnen Windenergieanlagenstandorte sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte die Stabilität des Untergrundes insbesondere im Hinblick auf eventuelle Rutschungsgefährdungen geprüft werden.

Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html und <http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html> zu finden.

5.5.2 Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist auf folgendes hin:

- Die Fläche „SO-Gu1“ wird von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Gusenburger“ überdeckt.

In dem Bergwerksfeld fanden ehemals bergbauliche Aktivitäten statt. Die dem Landesamt vorliegenden Unterlagen enthalten jedoch keine Angaben zur genauen Lage, so dass eine eindeutige geografische Verortung dieses Grubenbaues nicht möglich ist.

Daher wird eine frühzeitige Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung in dem betroffenen Bereich angeraten. Eine Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau im Zuge der nachgelagerten Verfahren ist grundsätzlich erforderlich.

- Die Flächen „SO-Ra1“ und „SO-Rei2“ werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Königsfeld“ überdeckt.

Aus den dem Landesamt vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass im Bereich der oben genannten Flächen mehrere Versuchsschächte dokumentiert sind. Aufgrund der unvollständigen Dokumentationen zu diesem Bergwerk können jedoch keine konkreten, weiterreichenden Angaben, wie z.B. Anzahl, Lage oder auch Tiefe der Grubenbaue gemacht werden.

Daher wird eine frühzeitige Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung in dem betroffenen Bereich angeraten. Eine Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau im Zuge der nachgelagerten Verfahren ist grundsätzlich erforderlich.

Ergänzend teilt das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mit, dass für das Gebiet der Verbandsgemeinde derzeit kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Die geplante Sonderbaufläche für die Windenergie mit der Bezeichnung „SO-Gr1“ grenzt jedoch direkt an eine potenzielle Quarzitabbaufläche der Fachplanung „Rohstoffe“ an. Es handelt sich gemäß der Fachplanung hier um eine „potenzielle Vorrangfläche der Kategorie 1c“, d.h. der Rohstoff wird bisher nicht abgebaut, es liegt aber eine detaillierte lagerstättenkundliche Untersuchung vor, die eine Bauwürdigkeit nachweist.

5.5.3 Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, hat mitgeteilt, dass in den bzw. im näheren Umfeld der nachfolgend aufgeführten Flächen Altablagerungen bzw. Altstandorte im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasst sind:

- Bereich „SO-Bes1“
Reg-Nr. 235 01 005-0208, Roos 1. Gewinn
(Altablagerung Erdaushubdeponie Bescheid)
- Bereich „SO-Gu1“
Reg-Nr. 235 01 036-0001, 421/1, Hermeskeil
(Altstandort ehemalige BW-Standortschießanlage)
- Bereich „W-Gu1“
Reg-Nr. 235 01 036-0205, Gusenburg
(Ablagerungsstelle Gusenburg, Ringelswald)
- Bereich „A-Neu1“
Reg-Nr. 235 01 093-0201, Neuhütten
(Ablagerungsstelle Neuhütten, Geisrech (1))

Die Altablagerungen und Altstandorte unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen können bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, erfragt werden.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Kenntnisse über weitere Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen in den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie vor.

Ergänzend weist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, darauf hin, dass das Vorhandensein weiterer nicht registrierter Altablagerungen oder Altstandorte etc. nicht ausgeschlossen werden kann und die Überprüfung durch die Fachbehörde lediglich die im Altablagerungskataster erfassten Flächen umfasst. Ebenfalls können Auswertungsfehler oder Abweichungen (z.B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) auftreten.

Sollten daher bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

Vor konkreten Bauvorhaben sind insbesondere im Bereich von altlastverdächtigen Flächen nähere Überprüfungen/Untersuchungen zu Schadstoffbelastungen des Untergrundes durchzuführen.

Anfallende Aushubmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.

5.5.4 Archäologische Fundstellen

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, weist darauf hin, dass sich im Bereich bzw. im näheren Umfeld der Flächen „SO-Bes1“, „SO-Beu1“, „SO-Gr1“, „SO-Gu1“, „SO-Ra1“, „SO-Rei1“, und „SO-Rei2“ sowie „W-Gu1“, „W-Gr1“ und „W-H1“ sowie in den Vorranggebieten des RROP Region Trier, westlich und östlich der Autobahn A1, kartierte archäologische Fundstellen befinden.

Von einer Veröffentlichung der Fundstellen-Koordinaten wurde abgesehen, da eine solche eine akute Gefährdung der Fundstellen durch Raubgräber und Metallsondenbenutzer bedeuten würde, die oftmals solche Unterlagen zur eigenen Bereicherung und dadurch zur Zerstörung der Fundstellen und Quellen nutzen.

Soweit die Fundstellenbereiche von einer konkreten Planung betroffen sind, wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld von Baustelleneinrichtung, Zuwegung und Errichtung einer Windenergieanlage geophysikalische Prospektionen des Baugrundes nach archäologischen Vorgaben erforderlich werden. Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, ist hierbei nachrichtlich zu beteiligen. Des Weiteren benötigt die ausführende Fachfirma eine entsprechende Nachforschungsgenehmigung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Aufbauend auf den Prospektionsergebnissen wird ggf. eine weitere archäologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen. Die Fachbehörde weist in diesem Zusammenhang bereits jetzt darauf hin, dass ein Erfordernis von archäologischen Ausgrabungen, die einen Zeitraum von mehreren Wochen andauern können, in den bezeichneten Gebieten zu erwarten ist.

Darüber hinaus wird seitens der Fachbehörde darauf hingewiesen, dass die vorliegenden kartierten Eintragungen, unter Berücksichtigung des heutigen Forschungsstandes, oftmals nicht die vermutliche Ausdehnung eines Fundplatzes darstellen, sondern lediglich einen Mittelpunktwert bezeichnen. Die genaue Ausdehnung einer archäologischen Fundstelle ist daher in der Regel ausschließlich durch eine Ausgrabung festzustellen; dies bedeutet, dass ein Erdeingriff im Rahmen einer baulichen Überplanung auch noch in einer Entfernung von mehreren hundert Metern von der Zentralkoordinate einer Fundstelle eine archäologische Voruntersuchung nach sich ziehen kann. Bei allen Planungen im Nahbereich von archäologischen Fundstellen, die mit Eingriffen verbunden sind, ist ein Flächenbereich, der in der Regel einen Radius von 50 Metern um den Mittelpunkt der Fundstelle beinhaltet, in eine Einzelfallbetrachtung einzubeziehen. Aus diesem Grund ist vor einer Planungsrealisierung im Umfeld bekannter Eintragungen grundsätzlich die Fachbehörde zu konsultieren, des Weiteren können, je nach Umfang evtl. notwendiger Grabungen und Untersuchungen von Seiten des Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen eingefordert werden.

Des Weiteren wird seitens der Fachbehörde darauf hingewiesen, dass nur ein geringer Teil der im Boden befindlichen archäologischen / prähistorischen Denkmäler/ Fundstellen überhaupt bekannt ist, so dass davon auszugehen ist, dass weitere, bisher unbekannte vor- und frühgeschichtliche Überreste im Boden verborgen sind.

5.5.5 Strecken- und Flächendenkmal „Westbefestigung“ (Westwall)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im näheren Umfeld der Flächen „SO-Gu1“, „SO-Rei2“ und „W-Gu1“ Relikte der Verteidigungslinie Westwall befinden.

Der Westwall ist ein historisches Objekt, das die aktuellen Landes- und sonstigen Verwaltungsgrenzen vielfach überschreitet. An seiner Erhaltung besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse, insbesondere aus geschichtlichen Gründen. Der Westwall stellt in seiner Gänze eine bauliche Gesamtanlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 DSchG dar.

In diesem Zusammenhang wurden alle oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagenteile wie Bunker, Hohlgänge, Stellungen, Höckerlinien, sonstige Sperranlagen und künstliche Hindernisse, ferner deren Reste und Zerstörungsspuren, unabhängig vom baulichen Zustand und Zerstörungsgrad, sowie umgestaltende Eingriffe in die natürliche Oberflächengestalt und natürliche Oberflächengewässer (wie insbesondere aufgeschüttete Rampen oder aufgestaute natürliche Bäche) unter allgemeinen denkmalrechtlichen Schutz gestellt.

Aus diesem Grund ist vor einer Planungsrealisierung im Umfeld des Strecken- und Flächendenkmals grundsätzlich die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz zu konsultieren. Ggf. anfallende Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung sind vom Vorhabenträger zu tragen.

5.6 Hinweise zum Themenbereich Wasser

5.6.1 Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser

Die mit dem Bau von Windenergieanlagen einhergehenden Wege-, Zufahrts- und Kranaufstellflächenbefestigungen sind vorrangig so zu entwässern, dass anfallendes Niederschlagswasser breitflächig zur Versickerung gebracht wird.

Sollte eine breitflächige Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser nicht erfolgen können, ist die zuständige Wasserbehörde hierüber frühzeitig zu informieren.

5.6.2 Anlagenstandorte in der Nähe von Fließgewässern und Quellbereichen

Bei der Festlegung von Windenergieanlagenstandorten ist auf einen ausreichenden Abstand zu Fließgewässern und Quellbereichen zu achten. Außerdem besteht im gewässernahen Bereich eine wassergesetzliche Genehmigungspflicht. Die Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und einer nachhaltigen Gewässerentwicklung sind zu beachten.

5.7 Hinweise zum Arten- und Biotopschutz

5.7.1 Biotopschutz

Der landesweite Biotopschutz umfasst Flächen des Biotopverbundes sowie Flächen der Biotopkartierung.

Die in der Verbandsgemeinde vorhandenen Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da sich diese nicht in Überlagerung mit den geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie befinden.

Bei Flächen der Biotopkartierung kommt es ebenfalls zu keinen Überlagerungen. Es werden jedoch teilweise Biotopkatasterflächen gänzlich von den Darstellungen der Änderungen als Sonderbauflächen umschlossen oder grenzen unmittelbar an diese an. Da Flächen der Biotopkartierung u.a. bedeutende Lebensräume für den Naturhaushalt darstellen, nicht jedoch pauschal gesetzlich geschützt sind, ist in den nachfolgenden Verfahrensschritten ggf. eine Betroffenheit nachzuweisen bzw. auszuschließen.

5.7.2 Vogelzug

Laut dem „Gutachten zur Ermittlung definierter Lebensraumfunktionen bestimmter Vogelarten (Vogelbrut-, -rast- und -zuggebiete) in zur Errichtung von Windkraftanlagen geeigneten Bereichen von Rheinland-Pfalz“, welches 2001 von der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erstellt wurde, befindet sich die Verbandsgemeinde Hermeskeil in keiner bedeutenden Verdichtungszone des herbstlichen Vogelzuges, auch Punkte mit Zugverdichtung sind nicht bekannt.

Die „Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier (2012)“ hat für das Verbandsgemeindegebiet ebenfalls keine Bereiche mit erforderlichen Merkmalen für Zugkonzentrationskorridore als Verdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen oder Bereiche mit ähnlich bedeutender Funktion für ziehende Arten festgestellt.

Gleichwohl findet auch in der Verbandsgemeinde Hermeskeil Vogelzug statt. Aus diesem Grund wird hier explizit darauf hingewiesen, dass in den nachgelagerten Planungsverfahren insbesondere die Anordnung der einzelnen Anlagen sowie mögliche kumulierende Wirkungen einzelner Windparks vertiefend zu berücksichtigen sind, um eine dauerhafte Durchlässigkeit des Landschaftsraums für den Vogelzug zu gewährleisten.

5.7.3 Wanderkorridore von Wildtieren

Wildtierwanderkorridore sollen gewährleisten, dass die Mobilität von Landtieren uneingeschränkt möglich ist. Aufgrund möglicher Einschränkungen bzw. einem erhöhten Kompensationsaufwand bei der Errichtung von Anlagen sollten insbesondere Flächen, die sich innerhalb der Haupt- oder Nebenachse der Wildkatze⁴⁷ befinden, beachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04.06.2012 (Az 102-88 610-03/2009-5#74 AI102) verwiesen. Demnach ist bei Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald davon auszugehen, dass eine Betroffenheit der Wildkatze mit Ausnahme der anlagen- und baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine betriebsbedingte Betroffenheit nachgewiesen. Daher sind in der naturschutzrechtlichen Prüfung die anlagen- und baubedingte Betroffenheit zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bezüglich biotopgestaltender kompensatorischer Maßnahmen ist auf das folgende Genehmigungsverfahren zu verweisen.

5.7.4 Kummulationseffekte

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den einzelnen Sonderbauflächen bzw. durch ein mögliches Repowering bestehender Windenergieanlagen Kummulationseffekte entstehen können, deren Wirkungen zur Zeit artenschutzrechtlich nicht abschließend eingeschätzt bzw. beurteilt werden können.

⁴⁷ BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (2009): Wildkatzenwegeplan, abrufbar unter <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>

Eine diesbezügliche Prüfung hat daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen (siehe hierzu auch §§ 3b ff. UVPG). In diesem Zusammenhang können mögliche, durch eine kumulierende Wirkung von Einzelanlagen eintretende artenschutzrechtliche Konflikte, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren sachgerecht gelöst werden, so dass ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

5.8 Forstwirtschaftliche Hinweise zu Standorten von Windenergieanlagen in Wald

Die Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil hat mitgeteilt, dass:

- Standorte für Windenergieanlagen im Wald vorrangig in Nadelholzreinbeständen und jungen Waldbeständen, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, geplant werden sollen. Des Weiteren sollen bevorzugt bereits durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände und vorhandene Blößen genutzt werden.
- Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann. Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.
- Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit den Forstämtern Dhronecken und Hochwald abzustimmen.
- Alle dauerhaften Waldinanspruchnahmen im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen für Zuwegung und Kranauslegerflächen, Fundamente und Rotor- montageflächen sind auszugleichen.
- Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), sollen vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden.

5.9 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

- Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weisen darauf hin, dass bei der Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen darauf geachtet werden soll, dass der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering ist.
Bei der Planung von Zuwegungen zu Standorten von Windenergieanlagen sollte daher vorrangig auf das vorhandene Wegenetz zurückgegriffen werden. Neue Zuwegungen sollten so geplant werden, dass sie sich in das bestehende Wegenetz integrieren lassen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Durchschneidungsschäden zu Lasten der Agrarstruktur weitestgehend auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Auch die SGD Nord weist in ihrem Zielabweichungsbescheid vom 18.04.2017 (Seite 24) darauf hin, dass bei einer konkreten Standortplanung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die agrarstrukturellen Bedingungen zu beachten sind.

5.10 Hinweise zum Brandschutz

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird.

Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise⁴⁸

- soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen.

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind hingegen bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

E PRÜFUNG, OB SUBSTANZIELL RAUM FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG VERBLEIBT

Da das Ziel der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans letztendlich sein soll, im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für das übrige Verbandsgemeindegebiet eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen zu erreichen, erfolgt abschließend eine Prüfung, ob im Sinne der Rechtsprechung der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet ausreichend Raum gegeben wurde.

Die Frage, ob ein konkreter Plan der Windenergienutzung substantiell Raum gibt, lässt sich jedoch nicht durch die Anwendung einer abstrakten Formel abschließend beantworten, da die näheren Umstände des Einzelfalls, namentlich die Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums, von entscheidender Bedeutung sind. Es kommt daher auf eine wertende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Planungsraums an (OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.12.2012 - 12 KN 311/10, NuR 2013, 496/502, unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 - 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, Rn. 28).

Folglich können für die Beantwortung der Frage der substantiellen Raumgebung zugunsten der Windenergienutzung auch nicht allein Berechnungswerte (Quoten) ausschlaggebend sein, die sich auf Relationen beziehen, welche zwischen der Größe bestimmter Flächen bestehen. Immerhin kommt derartigen Quoten aber eine mehr oder minder starke Indizwirkung im Rahmen der gebotenen wertenden Gesamtbetrachtung zu (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11, NVwZ 2012, 519, Rn. 19; OVG Niedersachsen, Urt. v. 17.06.2013 - 12 KN 80/12, NuR 2013, 580/584; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.10.2012 - 8 S 1370/11, juris Rn. 55).

⁴⁸ siehe hierzu auch: VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3523 : 2008-07, Windenergieanlagen (WEA), Leitfa-
den für den Brandschutz, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Hrsg.), Köln

Als aussagekräftiger indizieller Wert gilt in diesem Zusammenhang - wie sich aus einer verbreiteten Gerichtspraxis ergibt - der prozentuale Anteil, den die ausgewiesenen Konzentrationsflächen an der Gesamtfläche des Planungsraums einnehmen.⁴⁹

Grundsätzlich zu berücksichtigen ist, dass „weiße Flächen“ als positive Darstellung von Konzentrationsflächen ausscheiden und nicht als Gegengewicht zu den Ausschlussflächen auf die Waagschale gelegt werden können (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 2/04).

Im vorliegenden Fall wurden folgende Flächengrößen / folgende Werte ermittelt:

Verbandsgemeindegebiet Hermeskeil	14.549,0 ha	100,00 %
Flächen mit „harten und weichen“ Ausschlusskriterien	13.440,9 ha	92,38 %
Potenzielle Eignungsflächen	ca. 1.108,1 ha	7,62 %
<i>Darstellung als SO-Flächen im Flächennutzungsplan</i>	468,32 ha	
<i>hiervon Vorrangfestlegungen der Regionalplanung⁵⁰</i>	19,0 ha	
<i>Verhältniswert „Konzentrationszonen / Verbandsgemeindegebiet“</i>		3,22 %

Die Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergie beträgt insgesamt 468,32 ha. Dies entspricht 3,22 % des gesamten Verbandsgemeindegebiets.

In diesem Zusammenhang zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass der im Flächennutzungsplanentwurf der Verbandsgemeinde Hermeskeil erzielte Wert von 3,22 % keinesfalls den Vorwurf rechtfertigt, es liege eine Verhinderungsplanung vor. Dies gilt umso mehr, wenn berücksichtigt wird, dass sich außerordentlich große Teile des Verbandsgemeindegebiets im Naturpark Saar-Hunsrück und im Nationalpark Hunsrück-Hochwald befinden.

Auch der in der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV dargelegte Grundsatz G 163 a („Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.“), wird - bei einem theoretischen Herunterbrechen dieses Wertes auf die Ebene der Verbandsgemeinde Hermeskeil - eindeutig erfüllt.

Für ein Nachjustieren der bisherigen Planungsschritte mit dem Ziel einer Erweiterung der Sonderbauflächen besteht kein Bedarf.

⁴⁹ Weder das BVerwG noch das OVG Rheinland-Pfalz hat es jemals beanstandet, wenn bei der Prüfung der Substanzialität als Bezugsgröße das Verhältnis zwischen den Konzentrationsflächen und der Gesamtfläche des Planungsraums herangezogen worden ist, sofern hierbei auch die konkreten Gegebenheiten des Planungsraums in Rechnung gestellt worden sind.

⁵⁰ Unter Berücksichtigung der Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV.

F WESENTLICHE AUSWIRKUNG DER TEILFORTSCHREIBUNG „WINDENERGIE“

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Bzgl. der einzelnen berücksichtigten Kriterien sei hier auf das Kapitel C *Standortkonzeption Windenergie* verwiesen.

Zudem wurden zahlreiche Hinweise, die im bisherigen Planungsverlauf der Verbandsgemeinde mitgeteilt wurden und die insbesondere von Belang sind für nachgelagerte verbindliche Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren, der Begründung beigelegt.

Zur Vermeidung von wesentlichen Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden wurden zum einen die seitens der Verbandsgemeinde ermittelten bzw. definierten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien, gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, flächendeckend und einheitlich sowohl innerhalb der Verbandsgemeinde, aber auch auf die an die Verbandsgemeinde angrenzenden Gemeinden und Ortslagen angewendet. Zum anderen wurden die benachbarten Gemeinden frühzeitig über die Planungsabsichten der Verbandsgemeinde in Kenntnis gesetzt und sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch im Rahmen der Offenlage am Planverfahren beteiligt. Vorgebrachte Anregungen und Bedenken wurden entsprechend gewürdigt und sind in den Sitzungsniederschriften des Rates dokumentiert.

Des Weiteren fand im November 2012 auf Einladung der Gemeinde Nonnweiler ein informeller Informations- und Gedankenaustausch aufgrund der länderübergreifenden Planungsabsichten von saarländischen und rheinland-pfälzischen Gemeinden zur Errichtung von Windenergieanlagen statt.

Gewichtige, abwägungserhebliche Auswirkungen auf angrenzende Nachbargemeinden sind durch die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht zu erwarten. Auf eine informative Darstellung von Flächennutzungsplanungen angrenzender Nachbargemeinden bzw. Verortung von Anlagenstandorten außerhalb des Verbandsgemeindegebietes von Hermeskeil wurde verzichtet, insbesondere da die „Wind-Planungen“ der die Verbandsgemeinde Hermeskeil umgebenden (Verbands-)Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Nonnweiler (Saarland) und der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf noch keine Verbindlichkeit (d.h. genehmigter Flächennutzungsplan) erreicht haben.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen *Umweltauswirkungen* des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im *Umweltbericht*, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

- Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzt im Kampf gegen den Klimawandel, im Interesse der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien. Die Landesregierung hatte sich daher bereits in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV im Jahr 2012 u.a. das Ziel gesetzt, die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020 mindestens zu verfünffachen.

In der aktuellen 3. Teilfortschreibung des LEP IV wurde ergänzend dargelegt, dass an dem klima- und energiepolitischen Ziel, bis 2020 eine Reduzierung der Klimagase um 40 Prozent zu erreichen, festgehalten wird. Lediglich von der bis dato detailliert ausformulierten Vorgabe, bis 2030 den verbrauchten Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, wurde abgesehen. Stattdessen wird nunmehr die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 (Basisjahr 1990) angestrebt.

Der Ausbau der Windenergie ist somit (weiterhin) im öffentlichen Interesse. Windenergieanlagen sollen vorrangig an den windhöchsten Standorten im Land aufgestellt und konzentriert werden. Ziel ist es, die Energiekosten zu senken und den Ertrag der einzelnen Anlagen zu optimieren.

Vor diesem Hintergrund wurde die Verbandsgemeinde Hermeskeil flächendeckend unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten auf geeignete Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen untersucht. Im Ergebnis liegen diese ausschließlich auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Da mit Ausnahme der Turm- und der Kranstellfläche auch nach der Realisierung einer Windenergieanlage eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich sowie der Flächenverbrauch insgesamt vergleichsweise niedrig ist, ist die erforderliche Flächenumwandlung, auch vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an dieser umweltverträglichen Art der Stromerzeugung, gerechtfertigt.

- Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung

Die Konzentrationszonen für die Windenergie sind nur zum Teil an Stromversorgungsleitungen angeschlossen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen technischen Erschließungen und Anschlüsse an das vorhandene Freileitungsnetz bzw. Umspannstationen sind einzelfallbezogen von den jeweiligen Investoren zu planen und durchzuführen.

Die im bisherigen Planungsverlauf von Leitungsträgern abgegebenen Hinweise zum Schutz bestehender ober- und unterirdischer Leitungen wurden hingegen bereits in der vorliegenden Planung entsprechend gewürdigt.

- Auswirkungen auf Belange der verkehrlichen Erschließung der Konzentrationszonen

Die Sonderbauflächen für Windenergienutzung können weitgehend über bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Gleichwohl kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ausbau des Erschließungsnetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist u.a. im Rahmen privater Nutzungsverträge sicherzustellen, dass hier die für den Bau (Antransport der Anlagen) und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Anlagen notwendigen Ausbaustandards und Wegerechte möglichst umweltverträglich geschaffen werden.

- Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung

Neben dem Klimaschutz sind vor allem Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte wichtige Gründe für lokale und regionale Akteure, sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung vor Ort zu engagieren. Dabei verbleibt mehr Kapital in der Region und fließt weniger für Energieimporte ab. Solche unmittelbaren lokalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sind jedoch schwer zu beziffern.

Im Bereich der kommunalen Wertschöpfungseffekte werden für die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Hermeskeil, in denen Windenergieanlagen errichtet werden, nachfolgend aufgeführte positive Auswirkungen gesehen:

- sofern die Windenergieanlage auf einem kommunalen Grundstück liegt und die Kommune nicht selbst Betreiber der Anlage ist, erhält sie in der Regel Pachtzahlungen;
- Vergütungen für die Bereitstellung von Zuwegungen und Trassen für Versorgungsleitungen;
- ggf. Einkommensteuereffekte, insbesondere wenn Betreibergesellschaften von Windparks vor Ort angesiedelt werden;
- einmalige Effekte im Bereich Wertschöpfungsstufe „Planung und Installation“ (Grundstückerschließung, Fundamentbau, Netzanbindung oder Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen) bestehen durch Auftragsvergabe an örtliche Unternehmen;
- weitere Wertschöpfungseffekte werden durch die Schaffung von Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung / von Bürgerstrommodellen, der Beteiligung der Kommunen aus der Verbandsgemeinde selbst oder aus dem Landkreis Trier-Saarburg sowie von Unternehmen aus der Region oder örtlicher Banken / Sparkassen gesehen.

Daneben profitieren im vorliegenden Fall aber auch die Gemeinden, auf deren Gemarkung u.a. aufgrund naturräumlicher und artenschutzrechtlicher Gegebenheiten bzw. aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Konzentrationszonen vorgesehen sind, sowie die Verbandsgemeinde Hermeskeil im Rahmen eines sog. „Solidarfonds Windenergie“ von den positiven Auswirkungen. Angedacht ist in diesem Zusammenhang, dass die Anlagen-Standortgemeinde einen bestimmten Prozentsatz der erlösten Pachteinahmen von neu errichteten Windenergieanlagen freiwillig in einen Solidarfonds der Verbandsgemeinde einzahlt.

G VERFAHRENSDOKUMENTATION**1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 20.06.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde beschlossen.

Dies wurde am 02.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Einholung der landesplanerischen Stellungnahme

Mit Schreiben vom 01.06.2012 hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil, Bereich „Windenergie“, gestellt.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 31.07.2012 die für die hier betreffende Planung relevanten landesplanerischen Erfordernisse einschließlich ihrer Bedeutung für die Bauleitplanung dargelegt.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme hat sich der Verbandsgemeinderat u.a. in seiner Sitzung von 07.11.2012 auseinandergesetzt und in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 über den Vorentwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes beraten, entschieden und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Planung beschlossen.

Hierzu fand am 17.01.2013 in der Hochwaldhalle in Hermeskeil eine Bürgerversammlung statt. Anschließend wurde durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs bis zum 28.02.2013 der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB weitere Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Insgesamt haben 6 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Mit Schreiben vom 10.05.2013 bzw. 24.06.2013 wurden darüber hinaus 55 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 17.06.2013 abzugeben. Von den Angeschriebenen haben 34 der Verbandsgemeindeverwaltung geantwortet.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 25.09.2013 beraten und in der Sitzung vom 23.03.2015 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4 Öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (1. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 den Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 21.05.2015 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 01.06.2015 bis einschließlich 01.07.2015 gegeben.

Insgesamt haben 52 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 27.05.2015 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats, längstens bis zum 01.07.2015, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 63 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Von den Angeschriebenen haben 31 der Verbandsgemeindeverwaltung geantwortet.

Über die im Rahmen der Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 30.09.2015 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in der Sitzung am 17.03.2016 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

5 Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (2. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den geänderten Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 19.05.2016 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 15.06.2016 gegeben.

Insgesamt haben 46 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 24.05.2016 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme, längstens bis zum 15.06.2016, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 62 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Von den Angeschriebenen haben 26 der Verbandsgemeindeverwaltung geantwortet.

Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 11.07.2016 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in gleicher Sitzung eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

6 Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (3. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 den geänderten Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 25.08.2016 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stel-

lungnahmen in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 19.09.2016 gegeben.

Insgesamt haben 24 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 30.08.2016 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme, längstens bis zum 19.09.2016, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 60 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Von den Angeschriebenen haben 26 der Verbandsgemeindeverwaltung geantwortet.

Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 beraten und aufgrund vorgenommener Änderungen an der Planung in der Sitzung am 26.07.2017 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

7 Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (4. Offenlage)

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 26.07.2017 den geänderten Planentwurf der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Bekanntmachung vom 28.07.2017 der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 11.08.2017 bis einschließlich 25.08.2017 gegeben.

Insgesamt haben 41 Bürger*Innen sowie Firmen / Unternehmen und Interessenverbände von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in das Verfahren einzubringen.

Parallel dazu wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren mit Schreiben vom 31.07.2017 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme, längstens bis zum 25.08.2017, aufgefordert.

In diesem Zusammenhang hat die Verbandsgemeindeverwaltung 59 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden am Verfahren beteiligt. Von den Angeschriebenen haben 26 der Verbandsgemeindeverwaltung geantwortet.

Über die im Rahmen der erneuten Offenlage der Verbandsgemeinde zugänglich gemachten Bedenken, Anregungen und Hinweise hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 18.10.2017 beraten, die mitgeteilten Bedenken jedoch als unzutreffend zurückgewiesen und beschlossen, an der Planung festzuhalten.

8 Abschließender Planbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die Sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans nach Feststellung, dass die vorliegende Planung die aktuelle und sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander widerspiegelt, beschlossen.

ANLAGEN**1. Kartenmaterial****Kartenmaterial „harte“ Ausschlusskriterien**

Karte 01	Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Raumordnung
Karte 02	Ausschlussbereiche aufgrund von Gebietsfestsetzungen des Naturschutzes
Karte 03	Ausschlussbereiche aufgrund städtebaulicher Bestandssituation
Karte 04	Ausschlussbereiche aufgrund von weiteren Fachgesetzen / Fachplanungen

Kartenmaterial „weiche“ Ausschlusskriterien

Karte 05	Ausschlussbereiche zu Nutzungen und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung
Karte 06	Ausschlussbereiche aufgrund eines erweiterten Natur- und Ressourcenschutzes
Karte 07	Berücksichtigung von Belangen der Themenbereiche Landschaftsbild und Erholung
Karte 08	Ausschlussbereiche zum Schutz vorhandener Infrastrukturen
Karte 09	Sicherung von Gebieten mit hoher Windhöufigkeit

Kartenmaterial „Ergebnis der Standortuntersuchung - Potentialflächen“

Karte 10	Potenzielle Eignungsgebiete
----------	-----------------------------

Kartenmaterial „Erfassung und in Beziehung setzen von konkurrierenden Nutzungen“

Karte 11 a	Ermittlung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange - Teil I
Karte 11 b	Ermittlung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange - Teil II
Karte 11 c	Ermittlung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange - Teil III
Karte 11 d	Ermittlung entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange - Teil IV
Karte 12	Abwägungsergebnis

Kartenmaterial „Regionalplanung“

Karte 13 a	„Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 1985/1995
Karte 13 b	Entwurf „Regionaler Raumordnungsplan Region Trier“ von 2014

Kartenmaterial „Flächennutzungsplan“

Karte 14	Darstellung im Flächennutzungsplan
----------	------------------------------------

2 Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 18.04.2017 (Aktenzeichen 14 91 -232 01/41)

zum Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995, Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004, gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Landesplanungsgesetz für die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil vom 26.07.2016